

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1886)

**Rubrik:** Zusammentritt des Grossen Raths : April

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rathes des Kantons Bern.

---

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 11. März 1886.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Rathes auf **Montag den 5. April** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

### Gesetzesentwürfe.

Forstgesetz, Fortsetzung der ersten Berathung.

### Vorträge.

Der Direktion des Innern.

Bericht und Antrag über die Blindenanstalt.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Petition der Grundeigenthümer des Haslithales um theilweisen Nachlass ihrer Entsumpfungsschuld.

3. Bericht betreffend die Massnahmen zur Tilgung der letztjährigen und Verhinderung künftiger Defizite.

Der Forstdirektion.

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Wirthschaftplan für die Staatswaldungen.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Gefängnisbauten in Biel.

### Wahlen:

Eines Gerichtspräsidenten von Saanen.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen an die Tagesordnung gesetzt, eventuell das Forstgesetz.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rathes  
**Ed. Müller.**

---

## Erste Sitzung.

Montag den 5. April 1886.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 147 anwesende Mitglieder; abwesend sind 104, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren v. Büren, Burger, Carraz, Frutiger, Hauser, Karrer, Kohli, König, Marcuard, Niggeler, Rem, Schmid (Wimmis), Stämpfli (Bern), Tschannen, Viatte, v. Wattenwyl-von May, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), von Allmen, Amstutz, Bailat, Berger, Blatter, Blösch, Boy de la Tour, Bühlmann, Bürgi (Wangen), Bürgi (Bern), Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Bütigkofler, Chodat, Choquard, Déboeuf, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Friedli, Gerber (Steffisburg), Girod, Glaus, Grenouillet, Guenat, Gygax (Bleienbach), Gygax (Riedtwyl), Gygax (Seeberg), Hauert, Hennemann, Herren, Hess, Hirschi, Hofer (Bettenhausen), Hofmann (Bolligen), Houriet, Iseli (Rapperswyl), Käch, Kaiser (Delsberg), Kipfer, Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), Krebs, Kunz, Lindt, Luder, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Maurer, Meister, Messerli, Meyer (Gondiswyl), Meyer (Biel), Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Nägeli, Naine, Reber, Renfer, Riat, Robert, Rolli, Rosselet, Roth, Ruchti, Schmid (Mühleberg), Schnell, Seiler, Spring, Stämpfli (Schwanden), Stegmann, Steinhauer, Stettler (Simon Chr.), Tièche (Reconvillier), Tschanz, Wieniger, Wisard, Zaugg, Zingg (Erlach), Zumsteg, Zumkehr, Zürcher.

Es ist eingelangt eine *Petition der Kirchgemeinde Buis-Boncourt-Montigny* betreffend Trennung derselben.

Diese *Petition* wird dem Regierungsrathe überwiesen.

## Tagesordnung:

### Bereinigung der Traktandenliste.

*Präsident*. Unter «Wahlen» wäre noch zu setzen: «Wahl eines Oberrichters». Allein es wurde mir bemerkt, dass der Bericht betreffend die Massnahmen zur Tilgung der letztjährigen und Verhinderung künftiger Defizite den Vorschlag bringen werde, die freigeordnete Oberrichterstelle bis auf weiteres unbesetzt zu lassen. Jener Bericht ist nun noch nicht eingelangt, und schlage ich Ihnen vor, bis derselbe vorliegt die Frage der Oberrichterwahl in suspenso zu lassen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

*Präsident*. Sodann ist seitens des Regierungsrathes ein Schreiben eingelangt, worin er vorschlägt, noch folgende Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen:

1. Bericht über die Angelegenheit des Inseleospitals.
2. Staatsbeitrag an die Emmenkorrektur zwischen Burgdorf und Emmenmatt.
3. Dekret betreffend die Abänderung der Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee, sowie die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses in demselben.
4. Dekret betreffend Trennung der Kirchgemeinde Thierachern in zwei politische Versammlungen.

Der Grosse Rath stimmt bei und setzt diese Geschäfte ebenfalls auf das Traktandenverzeichnis.

Die *Wahlen* werden auf Mittwoch angesetzt.

*Schürch*. In der letzten Session wurde eine Beschwerde der Bürgergemeinde Lotzwyl gegen die Regierung wegen rechtswidriger Bevogtung eingereicht. Dieselbe wurde der Regierung zur Beantwortung überwiesen und gleichzeitig wurde eine grossrätliche Kommission niedergesetzt, um die Beschwerde zu studiren und in der gegenwärtigen Session Bericht und Antrag zu bringen. Diese Angelegenheit erscheint nun nicht auf dem Traktandenverzeichnis und erlaube ich mir deshalb anzufragen, was der Grund hierfür ist. Eventuell behalte ich mir vor, den Antrag zu stellen, dieses Geschäft ebenfalls auf die Traktandenliste zu setzen.

*Räz*, Regierungspräsident. Dieses Geschäft ist vom Regierungsrath zur Vorlage an den Grossen Rath noch nicht berathen worden. Der Grund ist folgen-

der. Sie wissen, dass diese Beschwerde sehr weitläufig und einlässlich und ich möchte sagen in vielen Punkten sehr unrichtig ist. Dies macht eine sehr einlässliche Beantwortung und Richtigstellung der unrichtigen Thatsachen nöthig und glaubte die Forstdirektion, sie solle diese Beantwortung durch einen tüchtigen Rechtsgelehrten besorgen lassen. Diese Beantwortung ist eingelangt und an die Gemeindedirektion gegangen. Es scheint nun, der Herr Gemeindedirektor habe gefunden, es sei nicht möglich, die Beschwerde in der gegenwärtigen kurzen Session zu behandeln. Der Bericht wurde dem Druck übergeben, hat aber bis jetzt die Presse noch nicht verlassen. Ich glaube deshalb nicht, dass diese Angelegenheit in dieser Session behandelt werden kann. Wahrscheinlich könnte der Herr Direktor des Gemeindegewesens, wenn er anwesend wäre, noch bestimmtere Auskunft geben, ob es irgendwie möglich ist, das Geschäft in der gegenwärtigen Session zu behandeln oder nicht.

*Schürch.* Ich bin mit dieser Auskunft befriedigt und sehe ein, dass ich meinen eventuellen Antrag fallen lassen muss, da es nicht möglich sein wird, die Angelegenheit zu behandeln, wenn der Bericht der Regierung nicht vorliegt. Ich bedaure, dass es so ist; ich war der Meinung, es könnte diese Angelegenheit in kürzerer Zeit erledigt werden, da die Beschwerde nur in wenige Punkte zerfällt.

*Präsident.* Werden weitere Bemerkungen zum Traktandenverzeichniss gemacht?

*Rätz,* Forstdirektor. Ich muss mittheilen, dass der Wirthschaftsplan für die Staatswaldungen allerdings fertig ist und dem Regierungsrath in seiner letzten Sitzung vorgelegt werden konnte. Hingegen aber haben die Mitglieder des Regierungsrathes nicht Gelegenheit gehabt, den von der Forstdirektion beigegebenen Bericht, wie er von den Forstinspektoren abgegeben wurde, zu studiren und wird deshalb gewünscht, es möchte dieser Punkt der Traktandenliste fallen gelassen werden

Der Grosse Rath ist einverstanden.

### **Trennung der Gemeinde Thierachern in zwei politische Versammlungen.**

Der Vortrag des Regierungspräsidenten an den Regierungsrath zu Händen des Grossen Rathes wird verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Herren Regierungsräthe!

In einer Vorstellung vom 13. Februar abhin stellt die Einwohnergemeinde Uetendorf das vom Regierungsrath Thun empfohlene Gesuch an den Grossen Rath:

Tagblatt des Grossen Rathes — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Es möchte die Erhebung der Einwohnergemeinde Uetendorf zu einer eigenen politischen Versammlung mit Sitz in Uetendorf beschlossen werden.

Zur Begründung dieses Gesuches wird im Wesentlichen Folgendes angebracht. Die Kirchgemeinde Thierachern weise nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 eine Bevölkerungszahl von 3254 auf, wovon es auf die Einwohnergemeinde Uetendorf 1667 treffe. Seit der genannten Zählung habe aber die Bevölkerung der Gemeinde Uetendorf noch erheblich zugenommen.

Nun liege aber der grössere Theil dieser Gemeinde circa eine Stunde vom Sitz der bisherigen politischen Gemeinde Thierachern entfernt, wesshalb denn auch die daherige Betheiligung bei den Abstimmungen und Wahlen eine sehr geringe sei. Eine wesentlich stärkere Betheiligung werde sich aber sofort ergeben, wenn die Bewohner von Uetendorf nicht mehr genöthigt seien, nach dem entfernten Thierachern zu gehen und an jenem Orte selbst ihr Stimmrecht ausüben können. Da nun durch § 5 der Staatsverfassung zulässig erklärt sei, Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen in mehrere politische Versammlungen abzutheilen, so stehe dem berechtigten Verlangen von Uetendorf kein Hinderniss entgegen.

Es ist zu bemerken, dass seit einer Reihe von Jahren mehrfach solche Abtheilungen stattgefunden haben, indem überhaupt das Bestreben vorwaltet, den Bürgern die Ausübung der politischen Rechte so viel als möglich zu erleichtern.

Gestützt auf diesen Sachverhalt stellt der Unterzeichnete den Antrag, der Regierungsrath wolle dem Grossen Rath folgenden Dekretsentwurf zur Annahme empfehlen:

*Der Grosse Rath des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschliesst:

1.

Die Kirchgemeinde Thierachern wird in zwei politische Versammlungen, Thierachern und Uetendorf, getheilt.

2.

Der Regierungsrath wird den Sitz der beiden politischen Versammlungen bestimmen.

3.

Durch dieses Dekret wird in den übrigen Rechtsverhältnissen der Kirchgemeinde Thierachern nichts geändert.

4.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Mit Hochachtung!

(Folgt die Unterschrift.)

*Rätz,* Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Was über dieses Gesuch zu sagen ist, enthält bereits der soeben verlesene Vortrag, so dass ich nichts Wesentliches beizufügen habe. Sie hören, dass die Einwohnergemeinde Uetendorf wünscht, eine eigene politische Versammlung zu bilden. Es liegt im Zuge der Zeit, dass jedermann Anspruch auf Bequemlichkeit macht und so kann man es auch dem bernischen Staatssouverain nicht verargen, wenn er ebenfalls in dieser Weise vorgeht.

Der Regierungsrath fand, es sei dem Begehren zu entsprechen und legt Ihnen einen Dekretsentwurf vor, dem ich nichts beizufügen habe. Nach demselben wird die politische Versammlung von Thierachern in zwei politische Versammlungen, Thierachern und Uetendorf, getheilt. Es ist richtig, dass die Bevölkerung von Uetendorf etwas mehr als die Hälfte derjenigen der ganzen Kirchgemeinde ausmacht, und da man schon mehrfach solche Theilungen vornahm und die Verfassung und das Gesetz dieselben zugibt, so kann man nicht wohl anders, als dem gestellten Verlangen entsprechen.

Der Dekretsentwurf wird genehmigt.

### Abtretung des Kirchenchors von Rapperswyl.

Der Regierungsrath sucht um Genehmigung eines Vertrages mit der Kirchgemeinde Rapperswyl nach betreffend Abtretung des Eigenthumsrechtes des Staates an dem Chor der Kirche zu Rapperswyl gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 1500. (Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 10,000, die Brandversicherungsschätzung ebenfalls Fr. 10,000.)

Ohne Bemerkung genehmigt.

### Forstgesetz für den Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 164 hievor, sowie Beilagen zum Tagblatt von 1886 Nr. 2 und 14.)

*Präsident.* Es wurden in der letzten Session die §§ 10, 18 und 21 an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen und es werden Ihnen heute die bezüglichen nunmehrigen Anträge des Regierungsrathes und der vorberathenden Kommission ausgetheilt worden sein. Wenn Sie einverstanden sind, könnten wir vorerst diese Punkte erledigen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

#### § 10.

*Räz,* Forstdirektor, Berichtstatter des Regierungsrathes. Der § 10 wurde in der letzten Session an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen, gestützt auf Befürchtungen und Anregungen des Herrn Grossrath Reisinger. Er glaubte, es sei nicht wohl möglich, den § 10 in der Fassung des Entwurfes

anzunehmen; denn es könnte der Fall sein, dass Wasserleitungen oder Griengruben in einem Wald angelegt werden sollten, was seine grossen Schwierigkeiten haben könnte, wenn der Paragraph nicht geändert werde. Bei näherer Prüfung der Sache hat sowohl der Regierungsrath als auch die grossrätliche Kommission gefunden, es könne sich in § 10 unmöglich um solche Dienstbarkeiten handeln, die, wie Herr Reisinger anführte, gesetzlich zulässig sind und welche man also mit dem Gesetz in der Hand — nöthigenfalls auf dem Wege der Expropriation — erlangen kann. Gestützt darauf hat der Regierungsrath nicht nur den früheren Wortlaut beibehalten, sondern noch die Worte gestrichen «bei Folge der Nichtigkeit».

Die grossrätliche Kommission ist der gleichen Ansicht wie die Regierung und schlägt, wie Sie sehen, beinahe die gleiche Fassung vor. Sie glaubte, man müsse der Anregung des Herrn Reisinger doch in einer geeigneten Weise Rechnung tragen und hat sie deshalb in den von der Regierung nunmehr vorgeschlagenen Wortlaut in Paranthese noch eingeschaltet «§§ 8 und 9», womit also gesagt ist, dass es sich nur um solche Dienstbarkeiten handelt, von welchen in den §§ 8 und 9 gesagt ist, dass sie abgelöst werden sollen. Dass es sich nur um solche Dienstbarkeiten handelt, geht übrigens am besten aus dem letzten Alinea des Art. 14 des eidg. Forstpolizeigesetzes hervor. Nachdem dieser Artikel das Gleiche bestimmt hat, wie der § 9 des Entwurfs, nämlich, dass wenn auf Schutzwaldungen Weid-, Streue- oder andere Dienstbarkeiten haften, dieselben abzulösen seien, sagt das letzte Alinea: «Die Belastung der Waldungen mit neuen *derartigen* Dienstbarkeiten ist untersagt.» Das neue Forstgesetz soll nun für den *ganzen* Kanton gelten und wurde deshalb der § 10 noch besonders aufgenommen; es versteht sich aber, dass dabei nur solche Dienstbarkeiten gemeint sind, wie sie die §§ 8 und 9 auführen. Die grossrätliche Kommission glaubte daher, es sei genügend, wenn man in § 10 durch eine Einschaltung auf die §§ 8 und 9 verweise und glaube ich, der Grosse Rath sollte sich mit dieser Fassung zufrieden geben können.

Ich will noch kurz Auskunft geben, weshalb die Worte «bei Folge der Nichtigkeit» gestrichen wurden. Sie werden wohl gesehen haben, dass unter den Strafbestimmungen auch eine Ziffer besteht, die auf den § 10 passt und für den Fall, wo eine neue Belastung der Waldungen mit solchen Dienstbarkeiten gemacht werden sollte, Strafbestimmungen aufstellt. Nun ist es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass wenn irgend etwas mit Strafe bedroht ist, der Richter, wenn er in den Fall kommt, eine Strafe auszusprechen, zugleich auch die Nichtigkeit der betreffenden Sache aussprechen muss. Aus diesem Grunde konnten die vier Worte «bei Folge der Nichtigkeit» gestrichen werden.

#### Abstimmung.

1. Die von der Kommission beantragte Einschaltung «(§§ 8 und 9)» wird angenommen.

2. Für die nunmehrige Fassung (gegenüber der ursprünglichen Fassung des Entwurfs) . Mehrheit.

## § 18.

*Rüz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Grosse Rath fand in der letzten Session, dieser Paragraph sei einerseits zu weitläufig und normire zu viel, sage aber anderseits wieder zu wenig. Regierung und Kommission haben sich nun mit der Sache wieder einlässlich befasst und legen heute zwei verschiedene Anträge vor. Der Regierungsrath fasst den Paragraph ganz kurz und möchte bloss sagen: «Zur Errichtung von Kohlenmeilern, Kalkofen, Brechhütten und dergleichen im Walde oder in einer Entfernung von weniger als 50 Meter von demselben, ist ausser der Bewilligung des Waldeigenthümers auch diejenige der Ortspolizei erforderlich.» Er glaubt, man solle nur das gewerbliche Feuer — Kohlenmeiler, Kalkofen, Brechhütten — ohne Bewilligung der Ortspolizei verbieten, alles andere aber freigegeben, indem man annehmen müsse, es könne dies nicht verboten sein und werden.

Die Kommission ist im Ganzen der gleichen Ansicht, glaubt aber, man müsse die Ausnahmen, wie sie im Entwurf figuriren, aufnehmen, da dies das Gesetz annehmbarer mache. Sie möchte daher noch sagen: «Ausgenommen hievon ist das Feuermachen durch Holzhauer und Waldarbeiter, sowie das Brennen von Mutthaufen, unter Vorbehalt entsprechender Sicherheitsvorkehrungen.» Sie wissen, dass bei Berathung dieses Paragraphen in der letzten Session bereits bei diesen Ausnahmen, wie sie im Entwurf enthalten sind, ein Zusatzantrag des Herrn Stämpfli angenommen wurde, nach «Holzhauer» noch beizufügen «und der mit dem Holztransport beschäftigten Arbeiter.» Nun wurde von anderer Seite, namentlich von Herrn Rebmann, darauf hingewiesen, dass man sich nicht auf diese zwei Kategorien beschränken könne; denn es gebe noch andere Waldarbeiten, z. B. das Anpflanzen im Frühjahr u. s. w. Die Kommission glaubt nun, wenn man sage «Holzhauer und Waldarbeiter», so sei darunter alles verstanden und es könne der Zusatz des Herrn Stämpfli wegfallen. Ich glaube auch, die von der Kommission beantragte nunmehrige Fassung sei im Interesse des Gesetzes und dem Vorschlage der Regierung vorzuziehen. Der Grosse Rath mag nun entscheiden.

*M. Moschard*. Je ne sais si j'arrive au moment opportun, ni si ma proposition peut être comprise dans l'art. 18 ou si elle serait mieux à sa place ailleurs. Quoi qu'il en soit à cet égard, si elle est favorablement accueillie, la place qui lui conviendra dans le projet pourra lui être assignée, dans l'intervalle des deux débats, par le gouvernement et la commission.

Vous avez, Messieurs de l'ancien canton, dans votre loi forestière, de 1863 si je ne me trompe, une disposition qui nous fait défaut dans le Jura. Cette disposition porte que les corps de pompiers doivent prêter assistance dans les cas d'incendie de forêts comme dans les cas d'incendie de bâtiments. Une pareille disposition n'existe pas dans notre loi jurassienne de 1836. Or il est arrivé, dans une localité du Jura, que le public en voyant une forêt en flammes, a dû entendre des pompiers s'excuser

de leur inaction en disant aux citoyens qui les invitaient à se rendre sur les lieux: Cela ne nous regarde pas, le corps des pompiers n'est là que pour porter secours dans les cas d'incendie de bâtiments. — Chose pareille ne serait pas arrivée, Messieurs, dans l'ancien canton, où, comme j'ai eu l'honneur de vous le dire, votre loi prescrit aux corps de pompiers de prêter assistance dans les cas d'incendie de forêts comme dans ceux d'incendie de maisons. Je tiendrais donc à ce que cette disposition de votre loi figurât dans le projet actuel qui sera applicable à tout le pays, au Jura comme à l'ancienne partie du canton. Je n'ai pas préparé de rédaction, parce que c'est seulement à l'instant même que je reçois communication des propositions de la commission; je me bornerai à exprimer le vœu qu'il soit intercalé dans le projet, soit ici à l'art. 18 soit ailleurs, une disposition, portant que les corps de pompiers seront tenus de prêter leur assistance dans les cas d'incendie de forêts comme dans ceux d'incendie de bâtiments.

*M. Klaye*. Je ne pense pas que la commission veuille s'opposer à la proposition de M. Moschard, mais je crois qu'il devrait la présenter par écrit, afin que le gouvernement et la commission pussent s'en occuper pour la 2<sup>e</sup> délibération. Personnellement, je puis y adhérer, tout en déclarant que des faits du genre de ceux qu'a en vue M. Moschard me sont inconnus; j'ai au contraire toujours vu et toujours entendu dire que, lorsqu'un incendie se déclarait dans une forêt, les corps de pompiers se prêtaient volontiers à l'éteindre. Mais enfin, je le répète, je ne crois pas qu'il y ait un inconvénient à ce que la proposition de M. Moschard soit acceptée par la commission.

*Abstimmung.*

Für den Antrag des Regierungsrathes (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . Minderheit.

*Präsident*. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, es trete nun dieser Paragraph an die Stelle des ursprünglichen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

*Präsident*. Herr Moschard beantragt, bei § 18 oder sonst irgendwo in diesem Abschnitt einen Zusatz aufzunehmen, wonach die Feuerwehrcorps verpflichtet würden, bei Waldbränden Hilfe zu leisten. Es liegt aber keine bestimmte Redaktion vor und möchte ich Herrn Moschard ersuchen, seinen Antrag schriftlich einzureichen. Ich werde über denselben dann später abstimmen lassen.

## § 21.

*Rätz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph gab in der letzten Sitzung viel zu reden. Es hat so zu sagen Anträge geregnet und es sind dieselben vom Regierungsrath und der Kommission in Berathung gezogen worden. Der Regierungsrath gibt dem § 21 nun folgende Fassung: «Neue Gebäude dürfen nicht näher als 50 Meter von der Marche eines Waldes aufgeführt werden. Ausnahmen kann der Regierungsrath bewilligen.» Der Regierungsrath möchte diese Bestimmung also nicht bloss für Wohngebäude geltend machen. Es wurde namentlich angeführt, ein Wohngebäude mit Feuerstätte sei für den Wald weniger gefährlich, als ein Gebäude, in welchem keine Feuerstatt sich befinde. In solche Gebäude schleiche sich allerlei Gesindel, Vaganten u. s. w., und sei also die Gefahr viel grösser, dass sie in Brand gerathen; man solle deshalb generalisiren und alle Gebäude in das gleiche Band nehmen. Die Kommissionsmitglieder, namentlich diejenigen aus dem Oberland, fanden, so weit könne man nicht gehen; denn wenn man jedes Scheuerlein dieser Bestimmung unterstellen wolle, würde das Gesetz, wenigstens im Oberland, verworfen werden; man solle es daher bei den Wohngebäuden bewenden lassen. Die Kommission sucht nun den gefallenen Anträgen durch folgende Fassung gerecht zu werden: «Wohngebäude, die von Grund auf neu erstellt werden, dürfen nicht näher als 50 Meter von der Marche eines Waldes zu stehen kommen. Ausnahmen kann der Regierungsrath bewilligen.» Diese Fassung ist, wie Sie sehen, kurz, trägt aber, wie ich glaube, doch allen geäusserten Wünschen Rechnung. Ich für mich muss anerkennen, dass mir diese Fassung besser gefällt, als diejenige des Regierungsrathes und möchte Ihnen dieselbe deshalb zur Annahme empfehlen.

*Willi*, Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, Ihnen die Redaktion der Kommission zu empfehlen. Wie Sie sehen, geht der Antrag des Regierungsrathes dahin, dass gar keine Gebäude in der Nähe von Waldungen aufgeführt werden dürfen, wenn sie nicht 50 Meter vom Wald entfernt sind. Diese Bestimmung könnte nun zu sehr fatalen Inkonvenienzen führen. Wie Sie wissen, haben wir im Oberland und Emmenthal viel Grundbesitz in abgelegenen Bezirken in der Nähe von Wald oder theilweise ganz von Wald umschlossen. Nun müssen die Grundbesitzer dafür sorgen, dass das Futter etc. unter Dach gebracht werden kann. Nach der Fassung der Regierung wäre es ihnen aber nicht möglich, die nöthigen landwirthschaftlichen Gebäude aufzuführen. Die Kommission fand deshalb, man wolle nur Wohngebäude, in welchen Feuer und Licht unterhalten wird, ausschliessen, die übrigen Gebäude aber, wo die Feuersgefahr nicht so gross sei, freigeben. Es ist möglich, dass der Regierung der Gedanke vorschwebte, es finden in andern Gebäuden leicht etwa Vaganten Unterkunft. Es ist dies möglich in der Nähe von bevölkerten Ortschaften; in den Schächen, Tobel u. s. w. aber ist diese Gefahr nicht sehr gross, und deshalb glaube ich, es sei zweckmässig, diesen

Paragraph nach dem Vorschlag der Kommission anzunehmen.

v. *Steiger*, Regierungsrath. Wenn man diesen Umständen, wie sie von Herrn Willi ausgeführt wurden, Rechnung tragen will, so sollte man nach meinem Dafürhalten einen etwas präziseren Ausdruck wählen als «Wohngebäude», indem dieser Ausdruck sehr verschieden aufgefasst werden kann. Man sollte sagen «Gebäude mit Feuerstätten»; denn darauf kommt es an, dass solche Gebäude nicht in unmittelbarer Nähe des Waldes sind. Scheunen, Heuschober u. s. w. wären also erlaubt. Sagt man bloss «Wohngebäude», so könnte ein Scheuerlein hingestellt werden, in das dann gelegentlich jemand ein Oefelein hineinstellt, um da zu wohnen. Im Falle man also die Redaktion der Kommission vorziehen sollte, beantrage ich, statt «Wohngebäude» zu sagen «Gebäude mit Feuerstätten».

*Hofer* (Wynau). Ich würde in der letzten Session bezüglich dieses Artikels einen Antrag gestellt haben; allein ich war nicht anwesend, da ich leider am Erscheinen verhindert war. Ich finde nun, der heute von der Kommission vorgelegte Paragraph sei absolut richtig. Die Regierung sagt bloss: «Neue Gebäude dürfen nicht näher als 50 Meter von der Marche eines Waldes aufgeführt werden.» Nun wissen Sie, dass sich die Ansichten der Leute oft mit der Zeit ändern, und wenn wir auch heute allgemein der Meinung sind, dass man da, wo bisher ein Haus standen, wiederum bauen dürfe, so könnte man später vielleicht, wenn ein Haus in Folge Blitzschlag u. s. w. abbrennt, kommen und sagen: du darfst auf dem alten Platz wegen zu grosser Nähe des Waldes nicht mehr bauen. Ich möchte deshalb den Antrag der Kommission sehr zur Annahme empfehlen, weil derselbe sagt, dass nur auf neuem Grund in zu grosser Nähe des Waldes nicht gebaut werden dürfe.

Ich muss aber noch etwas bemerken. Ich könnte Ihnen nachweisen, dass es umgekehrt auch vorkam, dass man Wald weniger als 50 Meter von einem Hause entfernt anpflanzte. Der Fall, den ich im Auge habe, ereignete sich zwar nicht in jüngster Zeit, sondern anno 1834. Damals wurde an einem Ort bis ganz nahe an Gebäulichkeiten heran — bloss 50 Fuss davon entfernt — Wald angepflanzt. Auch mit Rücksicht darauf möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen.

*Willi*, Berichterstatter der Kommission. Nur zwei Worte zur nähern Orientirung! Das Forstgesetz vom Jahre 1771 enthält den ganz gleichbedeutenden Ausdruck, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, nämlich «Wohnhaus», und was seit mehr als einem Jahrhundert gäng und gäbe gewesen ist, soll auch heute noch zutreffend sein.

*Abstimmung.*

1. Eventuell, im Antrag der Kommission für die Fassung «Wohngebäude» . . . . . 55 Stimmen.  
Für die Fassung «Gebäude mit Feuerstätten» (Antrag v. Steiger) . . . . . 59 »

2. Definitiv, für die Fassung der Regierung (gegenüber der abgeänderten Fassung der Kommission) . . . . Minderheit.

*Präsident.* Herr Moschard hat nun seinen Antrag eingereicht. Derselbe geht dahin, bei diesem Kapitel irgendwo folgenden Zusatz beizufügen: «Die Feuerwehren sind bei Waldbränden ebenso wie bei Bränden von Gebäuden zur Hülfeleistung verpflichtet.» Ich lasse über diesen Zusatzantrag abstimmen.

*Abstimmung.*

Für Aufnahme dieses Zusatzes . . Minderheit.

*Präsident.* Wir fahren nun fort mit der artikelweisen Berathung. Das erste Kapitel ist fertig berathen und beginnen wir daher mit dem folgenden Abschnitt.

II. Besondere Bestimmungen für die Staatswaldungen.

§ 26.

*Rüz,* Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorschrift besitzen wir schon jetzt und zwar im Vollziehungsdekret zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz vom 26. November 1877. Wie Sie sehen, ist am Schluss dieses Paragraphen die Nachhaltigkeit der Benutzung betont; denn es ist dieselbe in § 16, Alinea 4, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juni 1872 vorgeschrieben und ist dort ausdrücklich eine weitergehende als nachhaltige Benutzung verboten. Ich empfehle den Paragraph zur Annahme.

Angenommen.

III. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde- und Korporationswaldungen.

§ 27.

*Rüz,* Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieser Paragraph ist die wörtliche Vorschrift des eidg. Forstpolizeigesetzes, und da nun das vorliegende Gesetz für den ganzen Kanton Gültigkeit haben soll, ist es nöthig, diese Bestimmung aufzunehmen. Sie sehen aus derselben, dass grundsätzlich Gemeinde- und Korporationswaldungen nicht

veräussert und auch ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen, d. h. getheilt werden dürfen.

Es ist das Letztere namentlich im zweiten Alinea ausgedrückt; dabei ist aber doch vorbehalten, dass bei ganz ausserordentlichen Verhältnissen der Regierungsrath eine Veräusserung oder eine Theilung bewilligen kann. Ich kann Ihnen aber versichern, dass eine solche Bewilligung eine grosse Seltenheit ist, und so lange ich in der Verwaltung bin, erinnere ich mich nur an zwei solche Fälle. Der eine betraf die sogenannten Gurnigelwälder und war zum grossen Vortheil derselben. Der gegenwärtige Besitzer des Gurnigelbades, Herr Hauser, kaufte von einigen Gemeinden verschiedene Antheile an diesen Wäldern; es fand also eine Veräusserung statt, allein sämtliche Antheile wurden von nur *einer* Persönlichkeit erworben, und es war dies zudem im grossen Interesse der Wälder und des Gurnigelbades. Eine Theilung fand statt in der Gemeinde Riggisberg; es ist dies der einzige Fall einer Vertheilung, der mir bekannt ist. Die Verhältnisse lagen jedoch so, dass der Regierungsrath nicht anders konnte, als diese Vertheilung, die auch im Interesse des Waldes war, zuzugeben. Sonst sind mir keine Abweichungen von der allgemeinen Vorschrift dieses Paragraphen bekannt. Ich glaube deshalb, derselbe sei ganz am Ort und empfehle denselben zur Annahme.

*Flückiger* (Aarwangen). Es ist eine Eigenthümlichkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfes, dass er von A bis Z die Tendenz geltend macht, alles Wesentliche den Administrativbehörden anheimzustellen. Bei den wichtigsten Paragraphen ist jeweilen ein Nachsatz aufgenommen, welcher sagt, es sei den Behörden — sei es die Frostdirektion oder der Regierungsrath — gestattet, das gerade Gegentheil von dem zu thun und zu bewilligen, was im Vordersatz geboten und vorgeschrieben ist. Ich verweise in dieser Beziehung auf die §§ 5, 11, 21, 27, 32, 36 u. s. w. u. s. w. Ein solcher Erlass, der alles der Willkür der Behörden anheimgibt, ist in Wirklichkeit kein Gesetz; denn ein Gesetz soll aus festen verbindlichen Vorschriften zusammengesetzt sein, vor denen sich auch die Behörden beugen müssen.

Wie der § 5 dem Forstdirektor schrankenlos die Befugniß einräumt, die bleibende Ausreutung von Wäldern zu bewilligen, so will man in § 27 den Regierungsrath ebenfalls schrankenlos mit der Machtvollkommenheit ausstatten, Realtheilungen, sowie den Verkauf von Gemeinde- und Korporationswaldungen zu gestatten. Es wäre damit auch gestattet, Gemeinde- und Korporationswaldungen an Private zu veräussern, und es ist dies um so verwerflicher, weil nach § 36 die Privaten befugt sind, diese Wälder sofort der Raubwirthschaft preiszugeben und sie zu zerstören. Der Herr Forstdirektor hat auf das Gurnigelverhältniss hingewiesen. Es ist mir dasselbe auch bekannt, und so viel ich weiss, handelte es sich da um ein Kantonement. Der Besitzer des Gurnigelbades war Antheilhaber an den Wäldern um den Gurnigel herum. Verschiedene Gemeinden haben ihm ihre Antheile abgetreten und die Ausgleichung wurde in Geld gemacht, was andernorts auch schon vorgekommen ist. Uebrigens handelte es sich in diesem Fall um ein Ausnahmeverhältniss. Der Eigen-

thümer des Gurnigelbades hat das grösste Interesse, die Waldungen für sein Kurhaus zu erhalten; denn ohne diese Waldungen würde der Gurnigel wahrscheinlich sehr wenig besucht werden. In andern Fällen aber kann der Verkauf von Gemeinde- und Korporationswaldungen ganz andere Konsequenzen nach sich ziehen.

Gestützt auf das Angebrachte erlaube ich mir, zu § 27 folgende Anträge zu stellen: Im ersten Alinea sind die Worte « ohne Bewilligung des Regierungsrathes » zu streichen; ebenso im zweiten Alinea die Worte « ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten, worüber der Regierungsrath zu entscheiden hat. »

Man hat zur Begründung des § 27 das eidg. Forstpolizeigesetz angeführt. Allein dieses Gesetz verlangt nicht, dass die Kantonsregierungen den Verkauf von Gemeinde- und Korporationswaldungen bewilligen sollen, sondern es verlangt nur, dass solche Verkäufe nicht stattfinden können ohne Bewilligung der Regierung. Zwischen diesen beiden Fällen mache ich denn doch einen grossen Unterschied. Ich empfehle Ihnen meine Anträge zur Annahme.

*Willi*, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Oberst Flückiger sehe etwas zu düster. Er meint, die Tendenz des Gesetzes gehe dahin, möglichst viel Freiheit zu schaffen und unter andern den Staatsbehörden die Befugniss einzuräumen, über die Veräusserung von Gemeinde- und Korporationswäldern nach Gutfinden entscheiden zu können. Ich glaube das nicht, sondern es wird im Gegentheil hier als Grundsatz hingestellt, dass Gemeinde- und Korporationswälder unzertrennbar seien und ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden dürfen. Auch die Tendenz des § 5 geht nicht dahin, dass man die Wälder preisgeben wolle. Herr Flückiger sieht in dieser Beziehung jedenfalls zu pessimistisch.

Im Jahr 1842 hat der Kantonsforstmeister Marchand einen Bericht ausgearbeitet, in welchem er mit Zahlen nachweist, dass die Wälder im Kanton Bern gewaltig zurückgehen. Seither nun ging eine lange Zeit vorbei und doch sagte letzthin ein ausländischer Forstmann, der Kanton Bern habe die schönsten Wälder der Schweiz. Es erschien ferner seinerzeit über die Entwaldung der Hochgebirge eine Broschüre, in welcher gesagt wurde, der Wald nehme bedenklich ab, und in den letzten Jahren erschien eine statistische Arbeit, welche nachzuweisen sucht, dass die Wälder im Kanton Bern jährlich um eine halbe Million Festmeter zurückgehen. Wenn das richtig ist, so stehen wir vor dem Ruin des Waldes. Allein ich glaube, man rechne etwas zu oberflächlich; denn es ist ein Irrthum, wenn man die eidg. Karte zur Grundlage der Rechnung macht und einfach die grünen Flächen auf derselben als Wald annimmt.

Ich bin der erste, welcher sagt: Schutz dem Wald! denn derselbe hat eine grosse nationalökonomische Bedeutung in Bezug auf Wind, Wetter, Hagel u. s. w., so dass wir auf denselben die grösste Sorgfalt verwenden müssen. Allein nur nicht zu ängstlich! Es bestehen im Kanton Bern eben so verschiedenartige Verhältnisse, dass man dieselben nicht alle unter *einen* Hut bringen kann, und wenn man der Einsicht der Behörden nicht einige Rechnung tragen

will, so sage man einfach: es ist alles verboten, mit Ausnahme desjenigen, was die Bannwarte und Förster für gut finden.

Ich halte den § 27 für zweckmässig. Er beruht auf dem Grundsatz, dass der Wald geschützt werden soll. Ausserordentlichen Verhältnissen soll man aber im Gesetz auch Rechnung tragen. Die Tendenz der ganzen Vorlage ist die, die Schranken des eidg. Forstpolizeigesetzes so zu reguliren, dass sich dabei leben lässt.

*Rüz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur ein ganz kurzes Wort als Antwort auf die Bemerkungen des Herrn Flückiger! Er gab zu, dass das Verhältniss in Betreff der Gurnigelwälder allerdings ein ausserordentliches gewesen sei, glaubte aber sagen zu müssen, es habe sich dabei um ein Kantonement gehandelt. Das ist unrichtig. Die Gurnigelwälder waren, wenn ich nicht irre, Eigenthum von 14 Gemeinden und Herr Hauser kaufte 6 oder 7 Gemeinden ihre Antheile ab, um sein Etablissement zu schützen. Herr Hauser wurde also Eigenthümer dieser Antheile und fand folglich eine Veräusserung von Gemeindewaldungen statt. Herr Flückiger gibt zu, dass diese Veräusserung sehr wohlthätig gewesen sei, und ich bin mit ihm in dieser Beziehung ganz einverstanden. Unter der Bestimmung, welche Herr Flückiger nun vorschlägt, hätte aber diese Veräusserung nicht stattfinden und über den Gurnigel grosser Schaden hereinbrechen können.

Herr Flückiger sagt ferner, im eidg. Forstpolizeigesetz stehe nicht, dass der Regierungsrath Ausnahmen bewilligen könne, sondern dass die kantonalen Regierungen in ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen können. Was zwischen Regierungsrath und Regierung für ein Unterschied ist, vermag ich nicht einzusehen.

Gestützt hierauf möchte ich die Anträge des Herrn Flückiger, so gut sie gemeint sind, bekämpfen.

*Hegi*. Ich vermisse einen Passus, aus welchem man entnehmen kann, wie diejenigen Wälder zu behandeln sind, welche Gemeinden angehören, die ausserhalb des Kantons Bern domizilirt sind. So gut es im Kanton Bern Gemeinden gibt, die ausserhalb des Kantons Wälder besitzen, gibt es auch umgekehrt ausserkantonale Gemeinden, welche Waldungen im Kanton Bern besitzen. Ich glaubte, hierauf aufmerksam machen zu sollen; es würde sich am besten bei diesem Kapitel eignen, hierüber etwas zu sagen. Ich stelle zwar keinen Antrag, wie die Sache gehalten werden soll, sondern möchte nur für die zweite Berathung darauf aufmerksam machen.

*Flückiger* (Aarwangen). Ich muss mir eine kurze Berichtigung erlauben. Der Herr Forstdirektor sagte, ich mache einen Unterschied zwischen Regierung und Regierungsrath. Das ist nicht so; denn im vorliegenden Falle sind diese beiden Ausdrücke durchaus identisch. Ich sagte vielmehr, das eidg. Forstpolizeigesetz schreibe nicht vor, die Kantonsregierung oder der Regierungsrath *solle* den Verkauf von Gemeinde- und Korporationswäldern bewilligen, sondern

nur, solche Verkäufe *dürfen* nicht stattfinden ohne Bewilligung des Regierungsrathes.

Herr Willi, Berichterstatter der Kommission, bezeichnet mich ferner als Schwarzseher und meint, solche Bewilligungen werden nicht so leicht ertheilt. Ich könnte eine Menge Beispiele für das Gegentheil anführen, will mich aber mit zweien begnügen. Wir haben bekanntlich im Civilgesetz eine Bestimmung, welche vorschreibt, dass Gemeindewaldungen grundsätzlich nicht vertheilt werden dürfen, was ganz richtig ist; denn wenn ein Wald getheilt wird, wird er gewöhnlich auch ruinirt. Trotzdem wurde bewilligt, einen in meiner Nähe befindlichen grossen Wald zu theilen, und es wurde sogar bewilligt, von diesem Wald ein Stück von 43 Jucharten bleibend auszureuten, einen Einschnitt in den Wald zu machen. An Platz des Waldes haben wir da nun eine traurige Wüstenei; Holz und Geld aber sind fort. In einem andern Fall (es geschah derselbe nicht unter dem gegenwärtigen Herrn Forstdirektor) wurde ein grösseres Gut mit 100 Jucharten Wald verkauft. Der Käufer war Holzspekulant und er schlug nun Holz, bis er glaubte, jetzt sei es genug, und suchte dann das Gut wieder zu verkaufen. Er fand Liebhaber unter dem Vorbehalt, dass er die Bewilligung auswirke, einen Rest Waldbestand auch noch schlagen zu dürfen. Das Begehren wurde eingereicht und die Publikation erlassen. Ober- und Unterförster gaben ihr Gutachten dahin ab, es sei kein schlagreifes Holz und zudem sei bereits schon viel geschlagen und bleibend ausgereutet worden. Gestützt hierauf wurde das Gesuch abgewiesen. Als der Betreffende diesen Bescheid erhielt, bürstete er seinen Sonntagsrock, nahm seinen Meerschamstock, setzte sich in die Eisenbahn, fuhr nach Bern und am Abend, als er zurückkam, hatte er die Bewilligung in der Tasche. Hierauf wurde dann geschlagen, bis nichts mehr vorhanden war. Das gegenüber Herrn Willi, der glaubt, solche Bewilligungen werden nur selten ertheilt!

v. *Werdt*. Ich finde, dass Herr Flückiger in mancher Beziehung sehr Recht hat und dass es vielleicht besser wäre, wenn der Grosse Rath über solche Gesuche zu entscheiden hätte. Auch mir ist ein solcher Fall bekannt, wo ein grösseres Waldstück abgeholzt und so die Wohlthat des Waldes dem ganzen Bezirk entzogen wurde. Es betrifft einen Wald zwischen Belp und Toffen von 120—150 Jucharten Halt. Derselbe war Eigenthum der Burgerschaft von Belp und wurde ausgereutet. Zur Gegenaufforstung wurde eine Fläche im Gebirg angewiesen; der Bezirk aber ging der Wohlthat des Waldes verlustig. Seither ist das Thal den Windzügen viel mehr ausgesetzt, wir haben mehr Fröste, überhaupt sind bedeutende Nachtheile eingetreten. Man sollte deshalb künftighin auch in Bezug auf die Ausreutung kleinerer Waldkomplexe etwas vorsichtiger zu Werke gehen und die Wohlthaten des Waldes mehr achten und in Ehren halten. Ich halte darum dafür, es wäre am Platz, wenn solche Bewilligungen durch den Grosse Rath ertheilt werden müssten und stelle den Antrag, in diesem Parapgraph statt «Regierungsrath» zu sagen «Grosser Rath».

*Präsident*. Im ersten und im zweiten Alinea?

v. *Werdt*. Ja!

*Räz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss den Herrn Oberst Flückiger doch etwas berichtigen. Was die Abholzungen und Ausreutungen betrifft, so fanden dieselben nur statt unter der Bedingung, dass an andern Orten gegenaufgeforstet werde. Ich glaube fast, einen der von Herrn Flückiger erwähnten Komplexe zu kennen, und meines Wissens hat die betreffende Gemeinde — es war eine Gemeinde, welche den Wald ausreutete — an einem ganz geeigneten Ort gegenaufgeforstet.

Was die andere Bemerkung betrifft, der betreffende Besitzer sei mit einem gebürsteten Rock nach Bern gegangen und sei Abends mit der Bewilligung in der Tasche zurückgekommen, so ist dies schwer glaublich; denn die Regierung muss die Bewilligung ertheilen und nicht die Forstdirektion. Der Betreffende müsste es also getroffen haben, dass der Regierungsrath gerade Sitzung hatte, sonst könnte es kaum so Knall und Fall gegangen sein.

Der von Herrn v. *Werdt* angeführte Fall ist mir auch bekannt, obwohl ich dabei nicht thätig war. Indessen möchte ich doch fragen, ob es angezeigt ist, in einem so schmalen Thälchen einen rings von urbarisirtem Land umgebenen Wald stehen zu lassen. Uebrigens ist für jene Waldausreutung nach der bestehenden Praxis und nach den Bestimmungen des Gesetzes ein entsprechend grosser Komplex gegenaufgeforstet worden, und dass man die Gegenaufforstung ins Gebirg verlegte, ist häufig vorgekommen und ist ganz zweckmässig. Sie werden begreifen, dass die Wälder im Gebirg in klimatologischer Beziehung zweckmässig sind, überhaupt gehört der Wald hauptsächlich in's Gebirg, während ein ebenes Thälchen, wie das Gürbenthal, sich besser zu schönem Kulturland eignet.

v. *Werdt*. Ich kann Herrn Regierungsrath *Räz* versichern, dass in Folge der Abholzung des besagten Waldes das Land an Werth verloren hat. Jener Waldboden ist nun mooriges Land, die Kulturen links und rechts wurden aber durch den Wald vor Reif etc. geschützt. Seitdem der Wald fehlt, ist das Klima viel rauher und der Boden viel nasser geworden. Der Wald zog die Feuchtigkeit aus dem Boden an sich und seit er nicht mehr vorhanden ist, haben wir viel mehr Nebel.

Wenn ein Wald schlagfähig ist, so bin ich einverstanden, dass man ihn abholzt; dann aber soll man nachher an der gleichen Stelle wieder aufforsten. Das hat man in jenem Falle nicht gethan und dies war ein grosser Fehler. Der gegenwärtige Herr Forstdirektor ist allerdings nicht Schuld daran.

*Räz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist mir ausserordentlich leid, dass ich nochmals das Wort ergreifen muss. Ich muss noch bemerken, dass wenn eine Abänderung dieses Paragraphen beschlossen wird, ein Widerspruch mit dem eidg. Forstpolizeigesetz entsteht. Sie haben also dann wieder zwei Forstgesetzgebungen, während wir eine einheitliche für den ganzen Kanton wünschen.

*Abstimmung.*

1. Eventuell, für die Fassung des Entwurfs (gegenüber dem Antrag v. Werdt, statt « Regierungsrath » zu sagen « Grosser Rath ») . . . . . Mehrheit.  
 2. Definitiv, für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Flückiger) . . . . . Mehrheit.

## § 28.

*Räz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist sowohl Vorschrift des Gesetzes über die Errichtung von Wirtschaftsplänen vom 19. März 1860, als auch der Art. 16 und 17 des eidg. Forstpolizeigesetzes. Diese Bestimmung ist also nichts Neues. Der Wortlaut ist dem eidg. Forstpolizeigesetz entnommen zum Zwecke der Vereinheitlichung, sonst hätte man den bisherigen Wortlaut beibehalten.

*Klaye*. Ich bin so frei, Ihnen einen Zusatz nach dem zweiten Alinea vorzuschlagen. Ich habe denselben auch schon in der Kommission beantragt, man fand aber, es sei selbstverständlich, dass, sobald man von Wirtschaftsplänen spreche, mein Gedanke inbegriffen sei. Ich möchte nämlich beifügen: « Die Gemeinden sind verpflichtet, das Holz aufrüsten zu lassen » oder: « Die Holzaufrüstung ist obligatorisch. »

Ich begreife sehr gut, dass man, wenn man von Holzaufrüstung spricht, etwas stützen kann. Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, dass unsere Wirtschaftspläne im Grunde nichts anderes sind als Devise, die man offenbar innehalten muss, wenn man sie nicht überschreiten will. Wenn nun aber die von mir beantragte Bestimmung nicht existirt, so werden die Wirtschaftspläne nach allen Richtungen hin überschritten. Ich könnte Fälle anführen, wo statt 5, 10—15 Klafter gefällt wurden. Ich verstehe die Aufrüstung natürlich nicht in der Weise, dass das Holz absolut aufgeklaftert werden müsse; in den Bergen wäre das nicht immer möglich. Allein es kann sonst auf irgend eine Weise gemessen und so das reglementarische Quantum festgestellt werden.

Nun glaubt man, die Regierung könne die Aufrüstung von sich aus vorschreiben. Ich weiss sehr gut, dass die Regierung, und hauptsächlich der Herr Forstdirektor, diesem Punkt bis jetzt alle Aufmerksamkeit zuwandten, indem bei der Sanktionirung von Wirtschaftsplänen und Nutzungsreglementen darauf Bedacht genommen wurde. Ich weiss aber sehr wohl, dass sich auch solche Fälle ereignen können, wo die Regierung in der grössten Verlegenheit ist. Wir sollen daher den Muth haben, etwas zu machen, das für die Zukunft auch etwas nützt. Nehmen Sie diese Bestimmung nicht an, so werden wir auch bei den besten Holznutzungsreglementen stets der Gefahr der Ueberschreitung ausgesetzt sein.

Ich möchte Ihnen daher meinen Zusatz zur Annahme bestens empfehlen.

*Willi*, Berichterstatter der Kommission. Ich bin von der sehr guten Absicht des Herrn Klaye durchaus überzeugt und weiss sehr wohl, dass er nur das Interesse des Waldes im Auge hat. Allein ich glaube, es würde eine solche Bestimmung namentlich in den Berggegenden viel Staub aufwerfen. Ich kann aus eigener Erfahrung mittheilen, dass diese Frage speziell in den Berggegenden ventilirt, aber eine solche Bestimmung immer verworfen wurde. Die Leute sagen: wir können das Holz selbst aufrüsten und wollen nicht jemanden noch Rüstlohn bezahlen. Die Leute, welche so sprechen, bilden bei der Stimmabgabe eine sehr grosse Partei, so dass ich erkläre, dass ich es als eine Gefahr für das Gesetz ansehen müsste, wenn diese Bestimmung angenommen würde. Ich möchte Sie daher vor der Annahme derselben warnen.

Noch eine Bemerkung in Bezug auf die Holznutzungsreglemente! Der § 28 bestimmt, die Gemeinden und Korporationen haben Wirtschaftspläne und Nutzungsreglemente aufzustellen, und diese seien vom Regierungsrath zu genehmigen. Ich bin damit einverstanden, nur halte ich dafür, die Genehmigung des Regierungsrathes gehe nur so weit, dass er über die betreffenden Bestimmungen zu urtheilen hat, ob sie zweckmässig seien oder nicht und ob sie mit dem Gesetz und dem Wirtschaftsplan übereinstimmen. Das aber stelle ich mir darunter nicht vor, dass die Forstdirektion, wie es schon vorkam — allerdings nicht unter Herrn Forstdirektor Räz — von sich aus Bestimmungen in das Reglement hineinschreibt. Wenn die Forstdirektion nicht einverstanden ist, so soll sie sagen: in den und den Punkten wird Remedur verlangt, und es dann den Gemeinden überlassen, etwas anderes an den betreffenden Platz zu stellen. Das Recht aber, von sich aus Bestimmungen in ein Nutzungsreglement zu schreiben, soll die Forstdirektion nicht haben.

*Räz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist richtig, dass der Herr Präsident der Kommission diesen Antrag auch schon in der Kommissionssitzung angeregt hat und grundsätzlich war jedermann, namentlich auch meine Wenigkeit, damit einverstanden. Allein wenn auf einmal überall nach dieser Vorschrift gehandelt werden sollte, so wäre das sehr streng. Wo sich Gelegenheit dazu bietet, wird übrigens schon jetzt demgemäss vorgegangen, indem der Regierungsrath bei Genehmigung von Wirtschaftsplänen diese Bestimmung vorschreibt, sofern es irgendwie möglich ist. Ebenso wird dieselbe bei Genehmigung von Nutzungsreglementen zu den Wirtschaftsplänen vorgeschrieben, wenn sie nicht schon darin enthalten ist. Ich kann Ihnen mittheilen, dass die Hälfte sämtlicher Gemeinden oder noch mehr diese Holzaufrüstungen bereits haben, und andernorts findet man von selbst, es sei zweckmässig, eine Aufrüstung vorzunehmen. Es ist mit diesen Aufrüstungen nicht gemeint, dass alles zu Klaftern gemacht werde; es kann eine Holzaufrüstung in allen Sortimenten geschehen, wenn sie nur ermöglicht, dass das Holz gemessen werden kann.

*Liechti*. Ich stelle zum ersten Alinea des § 28 den Zusatzantrag: « Von dieser Bestimmung sind aus-

geschlossen die Schächen, Griene, Auen, bewaldeten Reisgründe etc., deren Ertrag hauptsächlich für Schwellenbauten verwendet werden muss.» Es wird Ihnen bekannt sein, wie es sich z. B. mit der Emme verhält. Man kann da oft nicht lange Umschau halten, wo man schlagreifes Holz hernehmen will, um eine Katastrophe zu verhüten. Oft muss man Holz nehmen, das im schönsten Wachstum begriffen ist, und daher kann man kein Nutzungsreglement aufstellen und bestimmen, wo man das Holz nehmen soll; denn da gebietet eine höhere Gewalt. Auch haben die Schwellenpflichtigen bereits Lasten genug, ohne-dass es nöthig ist, dass sie sich noch an die Staatsbehörden wenden müssen mit der Anfrage, wo sie das Holz für die Schwellenbauten hernehmen sollen. Ich glaube, man solle zu den Betreffenden so viel Zutrauen haben und den beantragten Zusatz annehmen. Da wo Katastrophen entstehen können, wird gewiss ohnedies gehörig gewirthschaftet; denn es lehrt die Leute wohl, die Schächen etc. gut anzupflanzen. Sie wissen, dass beabsichtigt wird, die Emmenkorrektur auch im obern Theile durchzuführen; im untern ist es bereits theilweise geschehen und in 10 oder 15 Jahren wird die ganze Emmenkorrektur durchgeführt sein. Nun wird man nicht für die Schachen, Griene u. s. w., die ausschliesslich zu Schwellenbauten bestimmt sind, Nutzungsreglemente aufstellen wollen. Ich empfehle Ihnen meinen Zusatz zur Annahme.

*Rätz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits bei der Begründung dieses Paragraphen bemerkt, dass diese Bestimmung keine neue sei, indem sie schon gegenwärtig bestehe. Nun kann ich Herrn Liechti völlig beruhigen. Wenn eine Gemeinde einen deklarierten Schwellwald besitzt, und mit dem Gesuche einkommt, über denselben keinen Wirthschaftsplan machen zu müssen, da sie denselben seiner besonderen Zweckbestimmung wegen nicht bewirtschaften könne wie andere Wälder, so wird dem Gesuche jeweilen entsprochen. Ich glaube deshalb, es sei nicht nöthig, einen besonderen Vorbehalt aufzunehmen, indem es schon bisherige Praxis ist, solche Schwellwälder, die man allerdings nicht regelrecht bewirtschaften kann, anders zu behandeln. Sobald eine Gemeinde es wünscht, braucht sie für solche Wälder keinen Wirthschaftsplan zu machen und folglich auch kein Nutzungsreglement.

*Abstimmung.*

- 1. Für den Zusatzantrag Liechti zum zweiten Alinea . . . . . Minderheit.
  - 2. Für den Antrag Klaye . . . . . »
- Der § 28 ist im übrigen unbestritten und daher unverändert angenommen.

§§ 29 und 30

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 31.

*Rätz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieser Paragraph ist bereits schon bestehende Vorschrift und hätte ich darum nicht nöthig, das Wort zu ergreifen. Ich muss aber doch bemerken, dass hier neu vorgeschrieben wird: ein Beitrag des Staates an die Kosten der definitiven Wirthschaftspläne und Wirthschaftsplan-Revisionen von einem Zehnthheil. Es war dies zum Theil schon früher so, mit 1882 aber sollten diese Beiträge an die Erstellung neuer Wirthschaftspläne aufhören. An die Wirthschaftsplan-Revisionen wurden überhaupt nie Beiträge ausgerichtet. Hingegen wurden die Beiträge an die Erstellung neuer Wirthschaftspläne auch nach 1882 verabfolgt, und man war der Ansicht, auch im neuen Forstgesetz diese Beiträge beibehalten zu sollen. Wenn eine Gemeinde einen neuen Wirthschaftsplan machen lässt, so wird ihr jetzt vorgeschrieben, dass sie ein drittes Exemplar zu Händen des Staates besorgen lassen müsse. Früher wurde dies nicht verlangt; es ist aber nöthig, dass der Staat ein Doppel besitzt. Wir glaubten nun, der Beitrag des Staates sei ein Aequivalent für dieses dritte Exemplar, das auf Kosten der Gemeinde hergestellt werden muss.

Angenommen.

§ 32.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 33.

*Rätz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor allem aus möchte ich konstatiren, dass wir drei Kategorien von Gemeinden haben, mit denen die Forstverwaltung sich zu befassen hat. Erstens mit solchen Gemeinden und Korporationen, die eigene Förster haben. Für diese bringt das Gesetz keine Neuerung. Sodann haben wir Gemeinden und Korporationen, die definitive Wirthschaftspläne besitzen. Für diese enthält der vorliegende Paragraph eine grosse Erleichterung und einen wesentlichen Fortschritt. Bis jetzt ist es Uebung, dass ausser den Nutzungsschlägen in den Gemeinden alle Schläge zum Verkauf durch den Regierungsrath bewilligt werden müssen. Nun sehen Sie in § 33 die Vorschrift, dass diejenigen Gemeinden und Korporationen, die definitive Waldwirthschaftspläne besitzen und befolgen, den ganzen in dem Wirthschaftsplan festgestellten Abgabesatz schlagen dürfen, ohne die staatliche Bewilligung einholen zu müssen. Es ist übrigens diese Bewilligung in derartigen Fällen eine Formsache; denn wenn eine Gemeinde nicht über den

festgestellten Abgabesatz hinausgeht, so sagt der Regierungsrath zu ihrem Gesuche jeweilen Ja und Amen. Endlich haben wir solche Gemeinden und Korporationen, welche noch keine definitiven Wirthschaftspläne haben. Diesen wird gestattet, jährlich 50 Festmeter zu schlagen, ohne die Bewilligung der Forstdirektion einholen zu müssen. Es beschlägt diese Bestimmung hauptsächlich die Gemeinden des Jura. Es besteht nämlich zwischen Jura und altem Kanton ein Unterschied darin, dass im Jura für Holzschläge bis auf 30 Klafter der Regierungstatthalter die Bewilligung ertheilen kann; grössere Schläge muss hingegen der Regierungsrath bewilligen. Im alten Kanton muss auf alle Fälle die Bewilligung vom Regierungsrath ausgehen. In Zukunft nun sollen die Regierungstatthalter im Jura dieser Aufgabe, die forstpolizeilich geringen Werth hat, entbunden sein und soll für den ganzen Kanton nur eine Behörde bestehen, die solche Bewilligungen ertheilen kann. Hauptsächlich mit Rücksicht auf die jurassischen Gemeinden nun wurde diese im alten Kanton schon jetzt gültige Bestimmung, dass alljährlich 50 Festmeter ohne Bewilligung geschlagen werden dürfen, aufgenommen. Hingegen aber schreibt man vor, dass alle Holzverkäufe dem zuständigen Kreisförster angezeigt werden müssen, denn es ist dies der Kontrolle wegen absolut nöthig.

Angenommen.

---

§ 34.

*Rüz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe zu diesem Paragraph kurz folgende Bemerkungen zu machen. Was die Bestimmung anbelangt, dass es den Gemeinden und Korporationen freistehe, ihre Waldungen durch eigene Förster zu verwalten, so besteht dieselbe schon jetzt. Neu dagegen ist, dass mehrere Gemeinden zusammen einen Verband bilden können, um einen eigenen Förster anzustellen. Man glaubt, das sei sehr zweckmässig und werde dazu führen, dass mehr Gemeindeförster zur Verwendung kommen. Es ist gar wohl möglich, dass eine einzelne Gemeinde nicht die Mittel oder nicht einen so grossen Komplex hat, um einen eigenen Förster anstellen zu können, so dass es also ganz zweckmässig ist, wenn sich zwei oder drei Gemeinden zu diesem Zwecke vereinigen.

Angenommen.

---

§ 35.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

#### IV. Besondere Bestimmungen für die Privatwaldungen.

##### § 36.

*Rüz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies ein etwas schwerer Paragraph, der möglicherweise viel zu reden geben wird. Ist jedoch dieser Paragraph erledigt, so ist dann der noch zu behandelnde Rest des Entwurfs bald abgethan.

Vor allem aus müssen wir uns über die gegenwärtigen Verhältnisse orientiren. Sie wissen aus meinem Eingangsrapport und aus Erfahrung, dass man im eidg. Forstgebiet gegenwärtig keinen einzigen Stock zum Verkauf schlagen darf, ohne Bewilligung der Forstdirektion; im übrigen Theile des alten Kantons sind nach den gesetzlichen Bestimmungen, die wir zur Zeit haben, 10 Stöcke oder 10 Klafter frei. Im Jura dagegen braucht der Privatgar keine Bewilligung, es hat ihm niemand etwas vorzuschreiben.

Nun schreiben wir im ersten Alinea des § 36 vor: « Holzschläge zum Verkauf von jährlich mehr als 20 Festmeter dürfen erst nach erfolgter Publikation im Amtsblatt und nach gemachter Anzeige an das Forstamt ausgeführt werden. » Diese Bestimmung hat nun für den ganzen Kanton Geltung. Es ist dieselbe namentlich für die Privatwaldbesitzer im eidg. Forstgebiet eine grosse Wohlthat; für den übrigen alten Kanton bleibt das Verhältniss ungefähr das gleiche wie jetzt, und für den Jura tritt eine Erschwerung ein. Dafür aber haben wir im ganzen Kanton Einheit. Uebersteigt ein Holzschlag 20 Festmeter, so muss derselbe vorerst publizirt werden. Dies hat den gleichen Zweck wie schon gegenwärtig: die Publikation muss mit Rücksicht auf den Hypothekarkredit erfolgen.

Für das eidg. Forstgebiet muss leider noch eine Ausnahme gemacht werden, indem dort für solche Schläge, die 20 Festmeter übersteigen, auch noch die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich ist. Wir können es nicht anders machen, sondern müssen diese Ausnahme mit Rücksicht auf die Bundesaufsicht aufstellen. Immerhin wird für dieses Gebiet der neue Zustand viel erträglicher, als der bisherige, da mit diesem Paragraphen der bezügliche beengende Artikel im Vollziehungsdekret zum eidg. Forstpolizeigesetz aufgehoben wird. Gleichwohl werden viele noch die eintretende Erleichterung als eine zu einschneidende Neuerung taxiren, und ich denke, es werde dieselbe bedeutend zu reden geben. Allein so gar gefährlich ist die Sache denn doch nicht. Man wird zwar sagen: wenn man diese Bestimmung annimmt, dann sind kleinere Waldbesitzer mit ihrem Wald bald fertig. Darauf erwidere ich, dass wir diese Bestimmung in einem Theil des alten Kantons schon lange besitzen, und ich wüsste nicht, dass daraus grössere Uebelstände erwachsen wären. Vor dem eidg. Forstpolizeigesetz hatte man die gleiche Bestimmung — 10 Stöcke frei — auch in der jetzigen eidg. Forstzone, und diejenigen Herren Grossräthe, welche in derselben wohnen, werden sich noch erinnern können, ob vor 1876 grosse Walddevastationen stattfanden oder nicht. Ich glaube, es sei dies nicht der Fall gewesen.

Ich will zwar nicht in Abrede stellen, dass etwelche Gefahr in dieser freieren Bestimmung liegt. In schlechten Zeiten wird einer da Geld nehmen, wo er kann, und wird darum natürlich etwas mehr Holz schlagen; allein im grossen Ganzen ändert das sicher nicht viel. Denn auch bei den heutigen Vorschriften konnten wir bis jetzt gegen abusive Holzschläge nicht aufkommen, sofern das Holz nicht aus dem Kanton hinausgeht; die Forstverwaltung ging manchmal bei derartigen Holzschlägen mit den betreffenden Waldbesitzern vor den Richter, allein sie kam stets zu kurz; denn nach den Forstpolizeivorschriften von 1853 kann in allen Sortimenten beliebig Holz geschlagen werden, sofern es nicht ausser Landes geht. Nun ist dieser Holzexport nach aussen gegenwärtig nicht sehr bedeutend. Vor drei oder vier Jahren wurden z. B. nur nach Elsass-Lothringen noch circa 80,000 Kubikmeter Nutzholz ausgeführt und im Jahr 1885 kaum noch  $\frac{1}{4}$  dieses Quantums, nämlich bloss 19,000 Kubikmeter. Alles übrige geschlagene Holz wird im Lande selbst verwendet. Es macht deshalb keinen grossen Unterschied aus, wenn man schon statt der bisherigen Bestimmung die neu vorgeschlagene annimmt. Für den Jura enthält freilich der Paragraph eine Beschränkung. Bis jetzt waren dort die Privatwaldbesitzer völlig frei und in Zukunft müssen sie nun auch ihre Holzschläge im Amtsblatt publiziren und dem Forstamt Anzeige machen, wenn sie über 20 Festmeter schlagen wollen. Es wird eben in dieser Beziehung der ganze Kanton gleichgehalten, da man ein einheitliches Gesetz schaffen will.

Ich will vorläufig nicht einlässlicher sein und empfehle Ihnen diesen Paragraph zur Annahme.

*Willi*, Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, in erster Linie auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der in der Kommission sehr viel zu reden gab; es betrifft derselbe die Frage, ob der Gross- und der Kleinwaldbesitzer gleich behandelt werden sollen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, dass derjenige Waldbesitzer, der Hunderte von Jucharten besitzt, mit dem gleichen Mass gemessen werde, wie ein anderer, der nur wenige Jucharten hat. Man fand, dass es allerdings für den Grosswaldbesitzer eine einschränkende Bestimmung sei, wenn er nach seinem Wirtschaftsplan alljährlich zum Schlag eines grösseren Quantums befugt wäre, jedoch ohne Bewilligung nur 20 Festmeter schlagen dürfe, währenddem derjenige Besitzer, der vielleicht nur 10 Jucharten Wald besitzt, ebenfalls zum Schlag von jährlich 20 Festmeter berechtigt ist. Allein man fand, eine Bestimmung, nach welcher der eine so, der andere so behandelt wird, sei nicht vom Guten. Will der Grosswaldbesitzer ein grösseres Quantum schlagen, so steht ihm der Gesuchweg an die Regierung offen und es wird dabei den Verhältnissen immer Rechnung getragen werden. Dies ist der Grund, weshalb man auf keine Doppelspurigkeit eintreten wollte.

Was nun die Sache selbst betrifft, so ist diese Bestimmung namentlich im Interesse derjenigen Besitzer, welche in der eidg. Forstzone wohnen. Bekanntlich gehören das Oberland, das Emmenthal und die Aemter Konolfingen, Seftigen und Schwarzenburg

der sogenannten eidg. Forstzone an, und nach dem eidg. Forstpolizeigesetz ist in dieser Zone dem Privat kein Schlag ohne Bewilligung gestattet. Will jemand einen Schlag ausführen, so muss in der Regel zuerst ein Forstbeamter auf Ort und Stelle und untersuchen, ob der Schlag gerechtfertigt sei, ob die Wiederaufzucht möglich, ob die Abholzung fatale Einwirkungen haben könnte, indem z. B. Erdrutsche entstehen könnten u. s. w. Nachdem der Forstbeamte sein Urtheil abgegeben hat, muss das Begehren durch Verlesen oder durch Publikation im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Ist die Einsprachefrist verstrichen, so muss man sodann mit einem gestempelten Gesuche durch das Organ des Försters an die Behörden wachsen und sich die Bewilligung ertheilen lassen. Dieser Weg ist für denjenigen, der nur wenig Holz schlagen will, sehr lästig und hat unter dem Volk gegen die Förster und die Forstverwaltung grossen Widerwillen hervorgerufen, der sich ganz offen und laut kundgibt, so dass es absolut geboten ist, in dieser Beziehung eine Erleichterung zu schaffen.

Man glaubte nun, man könne dies am richtigsten so thun, dass man ungefähr die gleiche Bestimmung annehme, welche die bisherige Forstordnung für den alten Kanton enthält. Dieselbe sagt: «Für Holzschläge bis auf 10 Stöcke bedarf es, auch wenn das Holz zur Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt wird, keiner Bewilligung.» Man hat nun geglaubt, 20 Festmeter dürften ungefähr 10 Stöcken entsprechen und hat deshalb diese Zahl aufgenommen. Bis zu 20 Festmeter ist also keine Bewilligung nöthig; immerhin aber muss Anzeige an das Forstamt erfolgen, und wenn Ausschreitungen stattfinden sollten, ist immer noch das Organ des Försters da, der die Verhältnisse kennen soll und in dessen Macht es liegt, zu interveniren, insofern klimatologisch nachtheilige Folgen u. s. w. drohen würden, und werden in einem solchen Fall die kompetenten Behörden dann entscheiden, wer Recht hat.

Es ist mit dieser Bestimmung der Raubwirthschaft durchaus nicht Thür und Thor geöffnet. Wenn die Förster ihre Pflicht thun, ist diese Freiheit durchaus gerechtfertigt. Wenn im Forstwesen so strenge Bestimmungen aufgestellt werden, wie es das eidg. Forstgesetz thut, so müssen wir andererseits auch wieder Rücksichten tragen, und dies thun wir dadurch, dass wir Bestimmungen aufstellen, welche dem Bürger einige Freiheit geben.

Ich empfehle Ihnen diesen Paragraph zur Annahme. Sollte der jetzt bestehende Zustand aufrecht erhalten werden, so glaube ich, dass wir leeres Stroh gedroschen haben; denn ein Forstgesetz, das keine Erleichterungen schafft, wird jedenfalls nicht angenommen.

*Imer*. Es ist mir sehr leid, dass bei Berathung dieses wichtigen Paragraphen nicht mehr jurassische Mitglieder anwesend sind. Indessen ist dies ihre Sache!

Ich möchte Ihnen nun nur einigen Aufschluss über die Wichtigkeit dieses Paragraphen geben und dessen Einwirkung auf die Annahme oder Verwerfung des ganzen Gesetzes. Es ist durch statistische Erhebungen nachgewiesen worden — ich verdanke

dieselben dem Präsidenten der Kommission, Herrn Klaye, der leider gegenwärtig nicht anwesend ist — dass im Jura in Privathänden 17 % sämtlicher Waldungen des Kantons sind (da der Kanton im Total 152,813 Jucharten = 55,012 Hektaren besitzt), nämlich

im Amtsbezirk Biel	10 Jucharten
» » Courtelary	4251 »
» » Delsberg	5088 »
» » Freibergen	5884 „
» » Laufen	1541 »
» » Münster	4589 »
» » Neuenstadt	581 »
» » Pruntrut	4451 »

Sie sehen aus diesen Zahlen, dass dieser Paragraph für den Jura von grosser Bedeutung ist, und ich wünsche sehr, dass der Jura durch sein Votum zeigt, dass er *einen* Kanton bilden helfen will. Indessen glaube ich, dass die jurassischen Vertreter viel Arbeit haben werden, bis sie die dortigen Privatwaldbesitzer zur Annahme des hier aufgestellten guten Grundsatzes bewegen haben werden.

Dies als Erläuterung über die Wichtigkeit dieses Paragraphen. Ich wollte anfänglich den Antrag stellen, man möchte die Berathung dieses Artikels bis morgen verschieben, in der Hoffnung, dass dann mehr jurassische Mitglieder anwesend sein werden. Ich verzichte jedoch darauf, da wir bereits an der Berathung des Paragraphen sind und noch die zweite Berathung des Gesetzes bevorsteht.

*Flüchtiger* (Aarwangen). Der § 36 ist der folgenreichste des ganzen Gesetzes, indem durch denselben die gesammten Privatwaldungen so recht eigentlich der Raubwirthschaft preisgegeben werden. Wir rufen durch diese Bestimmung der Liederlichkeit, der zerstörenden Habgier. Wo noch ein kleineres oder grösseres Gut mit Wald ist, wird sich in Zukunft die Spekulation noch lebhafter darauf werfen, als gegenwärtig. Solche Güter werden angekauft und der Wald geschlagen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat sich auf die Förster berufen, die Ausschreitungen Einhalt thun können. Allein das Gesetz gibt weder den Förstern, noch den Behörden die Kompetenz, gegen masslose Holzschläge einzuschreiten, und ist also der Herr Berichterstatter der Kommission mit seiner Ansicht vollständig auf dem Holzwege.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat ferner bei Berathung des § 27 bemerkt, dass seinerzeit der Kantonsforstmeister Marchand nachzuweisen gesucht habe, dass die Wälder im Kanton Bern gewaltig zurückgehen. Ich habe keinen Grund, in die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Zweifel zu setzen, da dieselben in einem amtlichen Bericht der Forst- und der Domänendirektion der 50er Jahre veröffentlicht sind. Laut diesem Bericht wurden jährlich mehr als 60,000 Festmeter überholzt, also über den nachhaltigen Ertrag hinaus geschlagen. Seither hat sich die Raubwirthschaft in erschreckender Weise ausgebreitet. Ich kenne Gegenden, die man wegen dem Verschwinden der Waldungen fast nicht wiedererkennt. Dass dieses Verschwinden der Wälder übrigens nicht nur dem angesessenen ständigen Beobachter auffällt, sondern auch durchreisenden Fremden, dafür erlaube

ich mir ein Beispiel aus den letzten Tagen anzuführen. Letzten Donnerstag reiste ich von Burgdorf nach Hause und kam im Bahnwagen neben eine deutsche Familie zu sitzen. Diese hielt sich darüber auf, wie von Bern abwärts links und rechts der Bahn der Waldbestand ein so geringer sei, namentlich sei kein schlagreifes Holz, keine Sagtannen, sondern in der Regel nur Jungwald, Stangenholz, oft sogar bloss Gesträuch vorhanden. Der Herr Berichterstatter der Kommission soll nur in diese Gegenden gehen, er wird sich dann gewiss auch überzeugen, und falls er das von mir Angebrachte bezweifeln sollte, mache ich mich anheischig, ihm auf Ort und Stelle den Nachweis zu leisten, dass es in Bezug auf den Wald traurig aussieht.

Man weiss, dass frevelhafte Eingriffe in den Haushalt der Natur sich allzumal rächen und in grossartigstem Massstabe findet dies bei frevelhaften Eingriffen in die Forsten eines Landes statt. Wir wissen, was für Folgen in südlichen Staaten, in Sizilien, Griechenland, Spanien u. s. w. eintraten; für uns werden dieselben wegen der hohen Lage unseres Landes noch viel schlimmer sein, und die landwirthschaftliche Bevölkerung hat sie zum Theil schon jetzt zu tragen. Es ist bekannt, dass wir Jahr für Jahr Spätfröste haben, die sich bis zum Brachmonat wiederholen und z. B. den Obstertrag zu einem grossen Theil ruiniren. Wird mit dieser rücksichtslosen Abholzung zugefahren, so werden die Folgen mit der Zeit noch viel schlimmere sein. Die Erhaltung unserer Forsten, und zwar des *Forstareals* sowohl, als der Forsten selbst, ist für unser Volk eine eigentliche Existenzfrage, und zwar sollen die Forsten da bleiben, wo sie jetzt sind; denn die Verlegung in die Berge bietet uns keinen Ersatz.

Ich erlaube mir daher, zu § 36 den Antrag zu stellen, am Schlusse des ersten Alineas die Worte: «nach gemachter Anzeige an das Forstamt» zu streichen und zu ersetzen durch: «mit Gutachtung des Forstamtes und erhaltener Bewilligung der Forstdirektion ausgeführt werden. Diese Bewilligung darf nur für schlagreifes Holz ertheilt werden.»

*Arm.* Im eidg. Forstgebiet konnte man vor dem Erlass des eidg. Forstpolizeigesetzes 10 Stöcke schlagen ohne Bewilligung. Gegenwärtig aber darf keine einzige Tanne ohne Bewilligung geschlagen werden. Wenn z. B. ein Eigenthümer im Emmenthal an seinen Gebäuden etwas repariren musste, so konnte er früher zu diesem Zwecke einige Tannen schlagen. Jetzt aber darf dies nicht ohne Bewilligung geschehen, und Sie werden begreifen, dass diese Bestimmung im eidg. Forstgebiet zu vielen Klagen Anlass gegeben hat und noch gibt. Wegen 2 oder 3 Tannen lohnt es sich nicht, eine Publikation zu erlassen; denn die Kosten machen ziemlich viel aus. Es wird deshalb gerade ein grösseres Quantum geschlagen, und bin ich überzeugt, dass in den letzten Jahren mehr geschlagen wurde, als früher.

Was die 20 Festmeter anbelangt, welche nun nach dem Entwurf frei sein sollen, so finde ich auch, es sei eine Unbilligkeit, dass der Kleinwaldbesitzer so viel Holz zu schlagen das Recht haben soll, wie der Grosswaldbesitzer. Indessen will ich gegen diese un-

gleiche Stellung nicht opponiren; das aber muss ich bemerken, dass ein Waldbesitzer, der nur 3 oder 4 Jucharten Wald hat, unter dieser Bestimmung seinen ganzen Wald abholzen und so das Unterpfand bedeutend schwächen kann, ohne dass der Gläubiger etwas dazu zu sagen hat. Es hätte mir daher gefallen, wenn diese Holzschläge der Aufsicht der Gemeinden unterstellt würden, so dass die Gemeindebehörden sagen könnten: der und der darf so und so viel Holz ohne weitere Bewilligung schlagen. Dabei sollten 20 Festmeter als das Maximum gelten.

Die Hauptsache ist indessen die, dass man die Möglichkeit schafft, dass der Waldbesitzer im eidg. Forstgebiet wiederum ein paar Stöcke Holz ohne Bewilligung und bezügliche Kosten schlagen kann.

M. Moschard. Je me permets de vous proposer de consacrer dans la nouvelle loi forestière le principe de la liberté de la propriété privée, principe qui a prévalu jusqu'ici dans le Jura. Cela ne veut pas dire que je sois opposé à l'unification en matière de législation forestière. Bien au contraire, je constate avec plaisir que l'on veut entrer à cet égard dans la voie de l'unification, car j'ai toujours regretté que la partie allemande du canton fût régie par des lois et ordonnances forestières toutes différentes de celles qui régissent le Jura. La loi forestière est une de ces lois que nous pouvons, je crois, élaborer dans le sens de l'unification sans froisser les sentiments et les susceptibilités qui à maintes reprises se sont manifestés dans cette enceinte.

Nous pouvons et devons même ordonner que les forêts communales soient placées sous la surveillance de l'Etat, car l'art. 69 de la Constitution, tout en garantissant aux communes leurs biens comme propriété privée et leur en laissant exclusivement la libre administration, stipule également que tous ces biens sont soumis à la surveillance de l'Etat. Mais il n'en est pas de même de la propriété privée. Où puisez-vous la justification de la surveillance que vous voulez attribuer à l'Etat sur les forêts des particuliers? Citez-moi, je vous prie, un article de la Constitution qui autorise l'emploi d'une pareille mesure! Vous n'en trouverez aucun. Si notre Constitution, dans son art. 83, déclare inviolable la propriété privée et que rien dans cette même Constitution n'autorise le pouvoir à s'immiscer dans l'administration des biens des particuliers, il est évident que l'Etat ne peut pas les soumettre à une surveillance quelconque. Je craindrais, si l'on dérogeait à ce principe, qu'on ne vint un beau jour exercer aussi une surveillance sur nos cultures de toute espèce; on pourrait nous dire, par exemple, que nos exploitations agricoles sont vicieuses et que nous devons les modifier au gré de nos autorités supérieures. M'objectera-t-on peut-être que l'intérêt général exige que nos forêts particulières soient, comme toutes autres, soumises au régime forestier. Eh bien, soit. Mais dans ce cas, il faudrait au moins se placer au point de vue de l'art. 83 de la Constitution, et nous dédommager des entraves apportées à la libre disposition de nos propriétés. Mais non; on passe outre, et nous voilà sous la tutelle du gouvernement.

En demandant que les forêts particulières ne soient point assimilées aux forêts communales quant

à la surveillance que l'Etat doit exercer sur celles-ci, je ne fais qu'en appeler à notre Constitution cantonale.

D'ailleurs le principe que je vous propose de sanctionner est consacré par notre loi forestière jurassienne de 1836, et jamais personne ne s'est avisé de l'envisager comme contraire à la lettre et à l'esprit de notre Constitution de 1846; tandis que les lois de l'ancien canton sont à cet égard en opposition flagrante avec notre nouveau droit constitutionnel.

L'affranchissement des forêts particulières de toute intervention de l'Etat est pareillement établi dans d'autres législations; il est inscrit notamment en toutes lettres dans le code forestier français de 1827. Je soutiens même que la loi forestière fédérale de 1876 l'admet dans une certaine mesure et qu'elle ne soumet les forêts particulières à la surveillance de l'Etat que lorsqu'elles sont comprises dans la zone des forêts dites protectrices. Si vous lisez l'art. 3 de la dite loi avec quelque attention, vous verrez que toutes les forêts, sans distinction, rangées dans la zone des forêts protectrices, sont placées sous la surveillance de l'Etat, tandis que cette surveillance ne doit point s'exercer sur les forêts particulières lorsqu'elles ne sont pas dans la zone de protection.

L'article 3 fait à la vérité quelques réserves et nous renvoie aux art. 11, 14 (alinéas 2, 3 et 4), 15, 20 et 27 (alinéas 2, 4, 8 et 9).

Mais aucune de ces dispositions ne nous oblige à introduire dans notre législation cantonale la sévérité qui résulterait de l'assimilation des forêts particulières aux forêts communales.

En vous demandant, Messieurs, de dire et déclarer que les forêts des particuliers ne sont pas soumises au régime forestier, je ne vous propose rien de nouveau; je désire seulement que vous sanctionniez un état de choses résultant de nos lois antérieures, d'un usage constant dans le Jura, et parfaitement en harmonie avec l'art. 83 de notre Constitution.

Aussi suis-je étonné que personne de l'ancien canton n'ait, depuis 1846, protesté contre la tutelle que l'Etat exerce sur les forêts des particuliers et n'ait demandé à être assimilé au Jura à cet endroit.

La rédaction que je vous soumetts doit trouver sa place soit dans le titre mis en délibération, soit à l'article premier — je conviens qu'elle serait peut-être mieux à sa place en tête de la loi, mais n'ayant pu assister à la dernière session pour cause de maladie, il m'a été impossible de la présenter plus tôt. — Elle tend à donner à tout le canton une garantie de liberté dont le Jura seul a joui jusqu'ici. Voici comme je la formule:

« Les particuliers exercent sur leurs forêts tous les droits résultant de la propriété, sous réserve des institutions établies par la loi fédérale du 24 mars 1876. »

Vous voyez, Messieurs, que je ne songe pas à m'opposer à l'application de la loi fédérale, mais je ne veux pas non plus aller plus loin que cette loi.

Que la haute surveillance de l'Etat s'exerce sur les forêts communales; c'est bien! l'art. 69 de notre Constitution le prévoit et l'exige; mais qu'elle épargne les forêts particulières!

Messieurs, on a beaucoup parlé de la nécessité de favoriser les cultures forestières, on s'est vivement récrié contre certains abus qui depuis un temps immémorial se commettent dans l'exploitation de nos forêts et l'on a dit qu'il était temps d'y mettre un terme. Oh! oui, je le reconnais, le pays a singulièrement abusé de ses richesses forestières, mais à qui la faute? Je la fais retomber sur ceux qui devaient veiller à la conservation de cette fortune nationale et qui par leur incurie l'ont laissé vilipender.

Si nos forêts sont en mauvais état et révèlent une exploitation ruineuse, c'est principalement à nos hommes de l'art, à nos forestiers, qu'il faut nous en prendre.

Parcourez le Jura et vous y verrez qu'à la suite des coupes blanches on a mis à nu des côtes où il n'y a plus que des rochers et des graviers. De pareilles dévastations, qu'on peut constater non seulement dans certaines forêts communales, mais encore dans maintes forêts domaniales, crient vengeance. Pourquoi en effet des coupes blanches dans de pareilles conditions, alors qu'un repeuplement ne peut s'effectuer que dans 150 à 200 ans? On nous dit: Mais vous avez des plans d'aménagement! Oui, nous en avons, et nous savons ce qu'ils nous coûtent. Mais à quoi nous sert un plan d'aménagement quand il nous induit en erreur, comme c'est fréquemment le cas, sur le reboisement d'un sol forestier?

Oui, il est des fonds de forêts qui peuvent se refaire au bout de 80 ans; mais il en est d'autres que ni nos enfants, ni les enfants de nos enfants ne pourront exploiter de nouveau grâce souvent aux fautes dans lesquelles nous sommes entraînés.

Je ne veux pas dire que les forêts particulières aient toujours été exploitées d'une manière rationnelle. Les propriétaires ont malheureusement suivi l'exemple donné d'en haut.

Toutefois il est un fait qui doit jusqu'à un certain point servir d'excuse à nos populations. Il est à remarquer, qu'il y a un demi-siècle à peine, le pays était riche en forêts vierges, qu'il était temps, plus que temps d'exploiter. Vint le décret de libre exportation; et chacun, communes et particuliers, en profita largement. C'est ce qui explique en grande partie la fâcheuse situation que nous avons à déplorer. Cependant on aurait pu et dû être plus prudent et plus prévoyant; car enfin c'est au déboisement de nos montagnes que nous sommes redevables des gelées tardives, de la grêle, etc.

Puissent les mesures que nous prendrons, tout en respectant les droits constitutionnels de chacun, prévenir le retour des fautes dont nous subissons les effets!

Je termine, Messieurs, en reproduisant ma proposition, qui consiste à laisser les propriétaires de forêts particulières parfaitement libres d'exploiter leurs forêts comme ils l'entendent, car, je ne saurais assez le répéter, je ne vois rien ni dans la Constitution, ni dans la loi fédérale, qui nous autorise à leur enlever ce droit.

*Rüz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist so gekommen, wie ich gesagt habe. Interessant aber ist es zu sehen, wie man gegen diesen

Paragraphen spricht! Sie hatten nun Gelegenheit, beide Extreme zu hören. Herr Oberst Flückiger kann nicht vorsichtig genug sein und möchte jede Freiheit abschneiden und die Privatwaldungen, ich möchte fast sagen, knebeln, so dass der Privatwaldbesitzer zu seinem Eigenthum beinahe nichts mehr zu sagen hätte. Herr alt-Regierungsrath Moschard vertritt dagegen das gegentheilige System und sagt, die Privatwaldungen sollen gar nicht unter der Staatsautorität stehen; er will sogar nicht einmal zugeben, dass die Förster in diesen Wäldern nachsehen; dieselben seien Eigenthum des Einzelnen und niemand habe da etwas zu befehlen, wie es gegenwärtig im Jura thatsächlich der Fall ist.

Herr Moschard führte aus, dass das eidg. Forstpolizeigesetz, auch wenn man sich auf dasselbe stützen wolle, die Privatwaldungen absolut nicht berühre und daher nur die Gemeindewaldungen beschlage; auch gelte das eidg. Forstpolizeigesetz nur für die eidg. Forstzone und habe für den übrigen Theil des Kantons keine Bedeutung. Ganz so wie Herr Moschard die Sache erklärt, ist es denn doch nicht. Der Art. 3 des eidg. Forstpolizeigesetzes behält vor die Art. 11, 14 (Lemma 2—4), 15, 20 und 27, und wenn man diese Artikel nachsieht, so sieht man, dass dieselben die Privatwaldungen beschlagen, natürlich nur diejenigen im eidg. Forstgebiet. Nun wollen wir aber unifiziren, den ganzen Kanton unter das gleiche Gesetz stellen und dasselbe an das eidg. Forstpolizeigesetz anlehnen. Ferner ist nicht zu vergessen, dass die Privatwaldungen im alten Kanton unter verschiedenen Gesetzen stehen und dass man nun nicht wohl auf einmal erklären könnte: von heute an besteht volle Freiheit und werden den Privatwaldbesitzern keine Vorschriften mehr gemacht. Wir müssen also entweder die vielen Gesetze, welche auch die Privatwaldungen normiren, beibehalten oder aber in einem neuen Gesetz bezügliche Bestimmungen mit mehr Freiheit aufnehmen, um dem Jura entgegenkommen und ein einheitliches Gesetz für den ganzen Kanton erstellen zu können, das sich sehen lassen darf. Es wäre ein gänzlicher Verstoss gegen das öffentliche Interesse und das allgemeine Wohl, wenn man im vorliegenden Gesetz über die Privatwaldungen absolut nichts normiren wollte.

Herr Moschard kritisirt ferner sehr die Schläge in den Staats- und Gemeindewaldungen im Jura. Was die Gemeindewaldungen anbetrifft, so glaube ich, er habe etwas recht. Es machten sich schon oft Stimmen geltend, dort und dort werde überholzet. Die Sache wurde untersucht, und nach den forstamtlichen Berichten ist sie zwar so gar arg nicht, etwas jedoch muss man zugeben; dass aber auch in Staatswaldungen so vorgegangen worden sei, davon ist mir nichts bekannt. Wenn man durch den Jura reist, so findet man allerdings solche kahle Abhänge, wie sie Herr Moschard schilderte, allein es sind das felsige Partien, die überhaupt nie bewaldet waren.

Ich muss Herrn Moschard an dieser Stelle etwas über die Schlagformen in den Staatswäldern orientiren. Es ist richtig, dass im Jura öfters Kahlschläge vorkommen; aber wann? Zuerst werden Lichtungsschläge gemacht und das minderwerthige und unterdrückte Holz entfernt. Dann folgen die Samenschläge, wo noch mehr ausforstet wird und nur ein lichter Bestand von

solchen Bäumen stehen bleibt, welche Samen geben. Ist der nöthige Jung- und Unterwuchs da, so wird dann natürlich der Kahlschlag ausgeführt. Dieses sind jedoch keine schädliche Kahlschläge. Ich halte dafür, es sei dies die richtigste und billigste Aufforstungsmanier. Wollte man es anders machen, so müsste man künstlich aufforsten; man zieht aber, wie bemerkt, im Jura die natürliche Besamung und Verjüngung vor, und man kommt auch andernorts mehr und mehr wieder dazu, dass man die natürliche Verjüngung vorzieht.

Ich muss auch noch Herrn Flückiger ebenfalls Einiges erwidern. Er hat wiederholt über Walddevastationen geklagt und möchte deshalb sehr vorsichtig vorgehen und keine grössern Freiheiten gestatten. Ich muss darauf bemerken, was ich schon früher einmal sagte, dass der Wirthschaftsplan für die Staatswaldungen von 1865 — es war der erste, der aufgestellt wurde — den Abgabesatz auf 49,000 Festmeter festsetzte. Seit 1865 wurde durchschnittlich jedes Jahr dieses Quantum geschlagen. Letztes Jahr nun wurde ein neuer Wirthschaftsplan gemacht — es war dies durch Grossrathsbeschluss von 1865 vorgeschrieben — und es ergibt sich aus demselben, dass für die nächsten 20 Jahre der Abgabesatz auf 54,000 Festmeter gestellt werden kann. Dies beweist doch, dass nicht überholzt wurde; im Gegentheil ergab sich eine Holzreserve, so dass man, wie gesagt, während der nächsten 20 Jahre jährlich 5000 Festmeter mehr schlagen kann, als bisher. Damit glaube ich, sei der Vorwurf der Ueberholzung, wenigstens was die Staatswaldungen anbetrifft, widerlegt.

Im weitem möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass trotz der grossen Devastationen, welche vorgekommen sein *sollen*, die Holzpreise viel tiefer sind, als früher. Der Unterschied beträgt  $\frac{1}{3}$ , und die Ausfuhr ist infolge der schlechten Zollverhältnisse gering. Die Deutschen haben gut unsere Wälder zu kritisiren. Sie wissen sich zu helfen; denn seit kurzem haben sie auf den Kubikmeter Holz, das nach Deutschland exportirt wird, einen Eingangszoll von Fr. 7. 50 gelegt. Die Schweiz dagegen legt auf Nutzholz nur einen Eingangszoll von Fr. 2. 50 per Kubikmeter, und das Brennholz ist zollfrei. Infolge dessen wurden im Jahr 1885 aus Deutschland 180,000 Kubikmeter Holz eingeführt, und es ist dies ein Hauptgrund der gegenwärtigen niedrigen Holzpreise. Die Deutschen können wohl unsere Waldbestände kritisiren, es wird bei ihnen bald auch nicht viel besser stehen, als bei uns; überhaupt gebe ich auf solche deutsche Kritiken nicht sehr viel.

Herr Oberst Flückiger hat auch noch die klimatologischen Verhältnisse berührt und gesagt, es sei Pflicht, die Wälder zu schonen, damit man nicht in klimatologischer Beziehung allzu sehr geschädigt werde. Es ist dies ein Grundsatz, den ich auch unterschreibe, und ich glaube, man komme auch dieser Pflicht nach. Es hat auch schon früher Spätfröste gegeben, nicht erst in den letzten Jahren, und will ich nur an *ein* Faktum erinnern. Im Jahr 1789 gab es einen solchen Schnee, dass noch am sogenannten « Maimarit » alle Häge eingeschneit waren, so dass die Leute über den hohen gefrorenen Schnee und über alle Zäune und Häge wegfahren konnten. In diesem Jahr wird es also wohl auch Spätfröste, trotz besserem

Waldbestand, gegeben haben. Wenn man durch Schonung des Waldes alle Spätfröste vermeiden könnte, so wäre es ja freilich gut, wenn weniger Holz geschlagen würde.

Herr Arm, der Mitglied der Kommission ist, kann sich nicht damit befremden, dass jeder Waldbesitzer jährlich bis 20 Festmeter ohne Bewilligung schlagen darf. Wollte man so vorgehen, wie Herr Arm es wünscht, so müsste jeder Waldbesitzer einen Wirthschaftsplan haben oder der Förster müsste bestimmen, wie viel geschlagen werden darf. Ein solches Vorgehen wäre aber nach meinem Dafürhalten nicht möglich. Wollte man aber in der Weise vorgehen — man nahm dies bei Berathung des Gesetzes durch die Behörden auch in Aussicht — dass man einen Abgabesatz nach der Juchartenzahl feststellen würde, z. B. dass per Jucharte 3 Ster geschlagen werden dürfen, so könnte ein Besitzer von 100 Jucharten alljährlich 300 Ster schlagen, und dann wäre er mit seinem Wald auch bald fertig. Ich halte deshalb diesen Weg für noch gefährlicher, als den im Entwurf vorgeschlagenen.

Es ist schwierig, in dieser Beziehung dasjenige zu treffen, dass sich jedermann ganz einverstanden erklären könnte. Ich glaube daher, es sollte in erster Berathung dieser Paragraph so angenommen werden, wie er ist. Bis zur zweiten Berathung wird sich Gelegenheit bieten, die Sache im Volke zu besprechen. Die Forstleute werden sich im Lande herum über den Entwurf aussprechen, wenn es verlangt wird, und dann wird sich zeigen, was diese Volksdebatten in dieser Beziehung zu Tage fördern werden. Ich möchte Ihnen daher den § 36 in der vorliegenden Fassung zur vorläufigen Annahme empfehlen.

*Arm.* Ich muss dem Herrn Forstdirektor erwidern, dass ich nicht der Meinung bin, dass ein Eigenthümer, der viele Jucharten Wald besitzt, je nach der Zahl der Jucharten soll Holz schlagen dürfen. Ich verlange auch ein Maximum, wie es im Entwurf enthalten ist, denn der Grosswaldbesitzer vermag es eher, eine Publikation zu erlassen, als einer, der nur wenig Wald hat. Das aber sollte vermieden werden, dass der letztere seinen Wald ganz abholzen kann, ohne dass jemand etwas dazu sagen kann. Wenn der Kleinwaldbesitzer 20 Festmeter ohne Bewilligung schlagen darf, so kann er unter Umständen seinen schönen jungen Wald schlagen, ohne dass von einer Seite her Einspruch erhoben werden kann. Dem aber möchte ich vorbeugen.

*Burkhardt.* Ich stelle den Antrag, im ersten Alinea die Worte «nach erfolgter Publikation im Amtsblatt und» zu streichen; denn ich sehe nicht ein, was das nützen kann. Das vorliegende Gesetz bezweckt unter anderem, dass abgeholzte Waldflächen wieder gehörig angepflanzt werden. Bis dato hat ein Besitzer seinen Wald geschlagen, ist dann bei der Forstdirektion um die Bewilligung eingekommen, den Boden 3 Jahre lang für landwirthschaftliche Zwecke zu benutzen und hat hernach denselben dem Schicksal überlassen. Wollen wir eine Aenderung herbeiführen und ein Gesetz machen, das dem Wald Nutzen bringt, so dürfen wir nicht Bestimmungen aufnehmen, die den Privat zu unnützen Auslagen zwingen. Wenn das Forstamt von einem Schlag

Kenntniss hat, so glaube ich, es sei das genügend und die Publikation im Amtsblatt sei überflüssig.

*Flückiger* (Aarwangen). Der Herr Forstdirektor hat mir die Aufmerksamkeit geschenkt, mich als extrem zu bezeichnen und mir vorzuwerfen, ich möchte die Besitzer von Privatwäldungen knebeln. Ich muss das eine wie das andere entschieden zurückweisen und berufe mich auf meinen Antrag, den ich verlesen und begründet habe und der ungefähr das will, was wir gegenwärtig schon haben. Dass aber die bisherigen Vorschriften nicht streng waren, beweist ein Blick auf unsere Wälder.

Wenn der Herr Forstdirektor sagt, es seien früher auch schon Spätfröste eingetreten, so muss ich bemerken, dass dies nur Ausnahmefälle waren — der Herr Forstdirektor führte ein einziges Beispiel an — während wir in den letzten Jahren die Spätfröste regelmässig hatten.

Der Herr Forstdirektor hat diesen Nachmittag schon zweimal die einheitliche Forstgesetzgebung für den alten und neuen Kanton herausgestrichen. Ich bin auch für eine solche einheitliche Gesetzgebung, jedoch nicht in rückschrittlichem Sinn. Beim vorliegenden Paragraphen aber werden die bisherigen bessern Bestimmungen im alten Kanton aufgegeben und dafür die laxeren des Jura angenommen, und das ist entschieden ein gewaltiger und beklagenswerther Rückschritt und für mich kein Motiv, zu dem Gesetze zu stimmen. Uebrigens ist es mir geradezu unverständlich, wie man das untere Emmenthal, die Amtsbezirke Trachselwald und Konolfingen, sowie die Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg, dem eidgenössischen Schutzgebiet zuteilte und den Jura mit seinen zahllosen steilen, felsigen Waldabhängen ausnahm. Wenn man durch den Jura reist, so sieht man allerdings solche kahle Abhänge genug, wie sie heute erwähnt wurden. Ich habe viele solche Abhänge gesehen, wo Kahlschläge gemacht worden sind und wo kein Wald mehr aufkommen wird.

Wenn der § 36 nach der Fassung des Entwurfs angenommen werden sollte, so wäre es besser gewesen, das ganze Gesetz wäre nie ausgearbeitet worden; denn die gegenwärtigen Vorschriften sind viel besser, als diejenigen des Entwurfs, der insbesondere die Privatwäldungen vollständig freigibt.

M. Dr. *Schwab*. Les observations de M. Moschard m'obligent à prendre la parole. M. Moschard a prouvé que les coupes rases et les dénudations qui ont été faites par l'Etat et les communes ont souvent occasionné de grands dégâts, en rendant possibles des inondations qui ont recouvert de gravier et de débris de rochers les terrains fertiles des vallées. Mais, tout en exposant ces déplorables conséquences du déboisement inconsidéré des forêts, M. Moschard — qu'il me permette de le lui dire — a été inconséquent. Si des coupes pratiquées dans les forêts communales et dans celles de l'Etat ont produit des dévastations, si elles ont été la cause que des orages mêlés de grêle ont fréquemment visité nos contrées et que des gelées tardives viennent souvent y détruire la végétation, — les mêmes faits s'observent aussi comme conséquence de coupes déraisonnables dans les forêts des particuliers. Sans doute M. Moschard

n'a pas dit — il ne pouvait pas le dire — que les propriétaires de forêts privées n'aient *jamais* commis de pareils abus, mais il leur a enlevé leur part de la responsabilité pour la faire entièrement retomber sur les agents forestiers, ce qui ne me paraît pas entièrement exact.

A cet égard, je vous citerai l'opinion d'un savant que beaucoup d'entre vous ont connu. M. Quiquerez, l'éminent historien du Jura, me disait un jour qu'anciennement la vallée de Delémont ressemblait à un grand verger et que si les gelées tardives sont venues plus tard détruire ses arbres fruitiers, on le devait aux coupes nombreuses qui ont été pratiquées sur les versants des montagnes, soit par les communes, soit par les particuliers.

Messieurs, un exemple frappant des dévastations que peut occasionner le déboisement inconsidéré des forêts a été observé dans le district de Courtelary. Une de ces coupes blanches dont a parlé M. Moschard, a été pratiquée à la Combe-Grède, au-dessus du village de Villeret; bientôt après, des inondations répétées se sont produites, qui ont jeté l'épouvante parmi les habitants de cette localité et occasionné des dépenses considérables tant pour l'Etat que pour les propriétaires de bâtiments. Or, cette combe appartenait à des particuliers, et nullement à la commune ou à l'Etat.

J'estime qu'il est de notre devoir de prévenir de pareils désastres, en étendant aussi aux forêts des particuliers la surveillance de l'autorité. Nous le devons d'autant plus qu'aujourd'hui la société est complètement désarmée et que l'étendue de ces forêts est réellement considérable dans le Jura. On y compte, comme vient de le dire M. Imer, 26,359 arpents de sol forestier appartenant à des particuliers et l'on doit admettre qu'un certain nombre de ces forêts, livrées à la merci du premier propriétaire venu, pourraient subir le sort de celles de la Combe-Grède et constituer ainsi un danger pour les cultures et les habitations. Je déclare donc que je voterai, quant à moi, l'article 36 tel qu'il est au projet.

#### *Abstimmung.*

1. Eventuell, für die Fassung des Entwurfs (gegenüber dem Antrag Burkhardt) . . . . . Mehrheit.
2. Eventuell, für Beibehaltung der Worte: «nach gemachter Anzeige an das Forstamt» . . . . . 61 Stimmen.  
Für den Antrag Flückiger . . . . . 8 »
3. Definitiv, für den § 36 nach Entwurf (gegenüber dem selbständigen Antrag Moschard) . . . . . Mehrheit.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5<sup>3/4</sup> Uhr.

Für die Redaktion:  
*Rud. Schwarz.*

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 6. April 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 60, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Burger, Carraz, Frutiger, Hauser, Karrer, Kohli, König, Marcuard, Niggeler, Rem, Schmid (Wimmis), Stämpfli (Bern), Viatte, v. Wattenwyl-v. May; *ohne* Entschuldigung: die Herren von Allmen, Amstutz, Berger, Blatter, Boy de la Tour, Bühlmann, Bürgi (Wangen), Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Bütigkofen, Chodat, Déboeuf, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Geiser, Glaus, Guenat, Hauert, Henneemann, Hofmann (Bolligen), Kaiser (Delsberg), Kobel, Kohler (Pruntrut), Marchand (St. Immer), Marti (Seedorf), Messerli, Meyer (Gondiswyl), Meyer (Biel), Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Nägeli, Naine, Peter, Rätz, Riat, Ritschard, Roth, Röthlisberger, Sahli, Schindler, Schnell, Tièche (Reconvillier), Wisard, Zaugg, Zollinger, Zumkehr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

## Forstgesetz für den Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 190 hievor.)

### § 37.

*Rätz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorschrift ist eine ganz neue, Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

die noch in keinem forstlichen Erlass oder forstlichen Vorschrift existirt hat und es ist sehr zu bedauern, dass sie nicht schon seinerzeit in's Kantonnementsgesetz vom Jahr 1840 oder in die Forstpolizeivorschriften vom Jahr 1853 aufgenommen wurde. Wäre dies der Fall gewesen, so würde grosser Schaden abgewendet worden sein. Es ist deshalb nöthig, dieselbe hier aufzunehmen, und ich hoffe, sie werde eine günstige Aufnahme finden, obschon sie einzelnen Grundsätzen, die in dieses Gesetz aufgenommen wurden, etwas widerspricht. Es ist diese Bestimmung sehr gerechtfertigt und möchte ich diesen Paragraph daher zur Annahme empfehlen.

*Willi*, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Forstdirektors nichts beizufügen. Die vorliegende Bestimmung ist neu und hat den Zweck des Forstschutzes. Es ist bekannt und während der Berathung nachgewiesen worden, dass der Waldbestand in Bezug auf Windwirkung und Klima grossen Einfluss ausübt, und wo der Gesetzgeber den günstigen Einwirkungen des Waldes Vorschub leisten kann, muss er es thun. Ich glaube nicht, dass durch diese Bestimmung Privatinteressen verletzt werden und kann den Paragraph deshalb zur Annahme empfehlen.

*v. Werdt*. Ich möchte nur eine Anfrage stellen. Die Sache ist doch nicht so verstanden, dass auch falls das Holz schlagbar ist, dasselbe vom Eigenthümer nicht geschlagen werden darf?

*Rätz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Natürlich; wo das Holz ausgewachsen ist, muss man den Schlag desselben gestatten.

*v. Büren*. Der letzte Passus dieses Paragraphen veranlasst mich zu einer Bemerkung. Herr v. Werdt scheint Bedenken zu haben, dass man auch gegen solche Schläge, wo das Holz schlagreif ist, Einspruch erheben könnte, wenn sie dem Nachbar schaden. Ich halte umgekehrt dafür, man thue mit diesem Zusatz ein Thürlein auf, um die gute Bestimmung dieses Paragraphen zu umgehen und sehe daher in diesem Zusatz eher einen Nachtheil. Ich begreife, dass man in die Rechte des Waldbesitzers nicht zu sehr eingreifen darf. Allein wenn dieser Paragraph seine Bedeutung haben soll, so muss er voll und ganz durchgeführt werden. Ist der Nachbar nicht völlig geschützt, so ist es auch der Eigenthümer nicht; denn er ist auch wieder Nachbar. Wenn einer einen Schlag ausführt, unbekümmert darum, ob er den Nachbar dadurch schädigt, so wird er umgekehrt ebenfalls geschädigt, wenn sein Nachbar Holz schlägt. Der in § 37 ausgesprochene Grundsatz enthält somit für den Waldbesitzer nur scheinbar einen Nachtheil; in Wirklichkeit bietet er ihm einen Vortheil; denn wenn er für den Nachbar schaut, schaut dieser auch für ihn und so wird gegenseitig zum Walde Sorge getragen. Ich habe daher Bedenken, den Zusatz am Schlusse des Paragraphen anzunehmen.

*Präsident*. Stellt Herr v. Büren den Antrag, die

Worte: « insofern das zu fallende Holz noch nicht ausgewachsen ist » zu streichen ?

v. Büren. Ja, wenn ich nicht eines Bessern belehrt werde.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes, ist mit der Streichung einverstanden.

#### Abstimmung.

Für Streichung der Worte « insofern das zu fallende Holz noch nicht ausgewachsen ist »

92 Stimmen.

Für Beibehaltung derselben . . . 1

#### § 38.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bekannt, dass für jede Untersuchung, welche eine Bewilligung zur bleibenden oder momentanen Ausreutung bezweckte, eine Gebühr bezahlt werden musste, die bis jetzt jeweilen dem Kreisförster ausbezahlt wurde. Ebenso musste eine Gebühr bezahlt werden bei Privat-Holzschlägen. Der § 38 ändert hieran nichts, soweit es Untersuchungen im eidgenössischen Forstgebiete betrifft, nur werden in Zukunft die Gebühren an die Staatskasse bezahlt, die dann ihrerseits die Beamten, welche diese Untersuchungen vornehmen, entschädigt.

Angenommen.

#### V. Strafbestimmungen.

#### § 39.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin bekanntlich nicht Jurist und auch nie Richter gewesen. Es wird mir deshalb sehr schwer, über dieses Kapitel zu referiren. Ich habe übrigens bereits schon bei einem frühern Anlass mitgetheilt, dass dieses Kapitel nicht durch Forstbeamte redigirt wurde, sondern durch hervorragende Juristen, die Herren Obergerichtspräsident Leuenberger und Justizdirektor Eggli.

Es enthält dieses Kapitel Strafbestimmungen für Nichtachtung von Geboten und Uebertretung von Verboten. Ich möchte von denselben nur eine hervorheben. In Ziff. 4 ist für Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen oder mangelhafte Ausführung derselben eine Strafe von 20 bis 100 Fr. per Hektare angedroht. Diese Bestimmung hat bis jetzt gefehlt, was ein grosser Mangel war; denn man hatte infolge dessen sehr grosse Mühe, kahle Flächen wieder aufforsten zu lassen. Es sind mir derartige Lokalitäten bekannt geworden, die 25 bis 30 Jahre lang unaufgeforstet blieben. Es ist des-

halb sehr zweckmässig, diese Bestimmung aufzunehmen. Sie wissen, dass ein Paragraph des Entwurfs bestimmt, dass die Aufforstung jeweilen innert Jahresfrist vorgenommen werden solle und ist somit in Verbindung mit dieser Strafbestimmung für die Wiederaufforstung sehr gut gesorgt.

Im weitem habe ich nicht viel zu bemerken. Der Herr Justizdirektor wird so gut sein, über die Materie noch nähere Auskunft zu geben. Ich kann bloss noch mittheilen, dass in § 40 eine kleine Abänderung der bisherigen Regel eingetreten ist. Das zweite Alinea des § 40 bestimmt nämlich: « Die Umwandlung der Busse erfolgt in der Regel in öffentliche Arbeit (Art. 523 des Strafgesetzbuches), wofür der Tag Arbeit zu drei Franken berechnet wird. » Bisher wurde der Tag Arbeit nur zu zwei Franken berechnet und für die gleichen Delikte der Tag Gefangenschaft zu vier Franken. Dies scheint uns ein grosses Missverhältniss zu sein. Es muss dahin tendirt werden, dass diejenigen Bussenschuldner, welche ihre Busse mit Arbeit abverdienen, möglichst gleich gehalten werden wie diejenigen, welche sie mit Faullenzen abverdienen und zudem dem Staat noch zur Last fallen, indem er sie verköstigen muss. Ich wäre deshalb sehr gerne auf vier Franken gegangen; allein man glaubte, man dürfe nicht über drei Franken hinausgehen.

Auch der § 44 wird noch zu Aussetzungen Anlass geben. Es ist in demselben der neue Grundsatz aufgenommen, dass für Frevel von schulpflichtigen Kindern die Eltern verantwortlich seien. Es wurde diese Vorschrift auf meine Veranlassung hin aufgenommen. Ich kam als Regierungstatthalter öfters in den Fall, Kinder wegen Holzfrevels in Arrest thun zu sollen und ich will offen bekennen, dass ich das nicht gethan habe. Wenn so ein Bub kam und fast stolz sagte: So, Herr Regierungstatthalter, ich bin da, um in Arrest zu gehen; denn ich bin wegen Holzfrevel bestraft worden, so sagte ich: Gehe du heim und sage dem Vater, er solle kommen. In der Regel kam auch der Vater oder die Mutter und konnte die Strafe an ihnen vollzogen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass man bei Zivilverboten auch die Eltern für die Kinder verantwortlich macht und die Meisterleute sogar für ihre Dienstboten. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man diese Bestimmung nicht auch hier aufnehmen könnte. Es ist gewiss traurig, wenn oft ein halbes Dutzend kleinere oder grössere Buben in Gefangenschaft kommt, oft zu alten verwahrlosten Sträflingen. Namentlich hier in der Stadt Bern geht es in dieser Beziehung oft ganz haarsträubend zu, indem auch Mädchen wegen Holzfrevels in Gefangenschaft kommen. Wenn Kinder freveln, so thun sie es nicht aus eigener Initiative, sondern sie werden von den Eltern geschickt; denn sonst würden sie lieber stehlen oder betteln. Ich möchte deshalb sehr wünschen, dass diese Bestimmung aufgenommen würde; der Grosse Rath soll gegenüber solchen Kindern Erbarmen üben. Ich will dabei nicht sagen, dass der § 44 nach dem vorliegenden Wortlaut angenommen werden solle, obschon derselbe von Herrn Obergerichtspräsident Leuenberger redigirt wurde und nach meinem Dafürhalten gut ist.

*Präsident.* Es scheint mir, der Herr Forstdirektor nehme an, man könne gerade den ganzen Abschnitt miteinander behandeln?

*Räz,* Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich mich zum Voraus über spätere Paragraphen ausgesprochen habe. Ich glaube, man könnte vorerst nur den § 39 behandeln.

*Willi,* Berichterstatter der Kommission. Der ganze Abschnitt über die Strafbestimmungen steht mehr oder weniger in einem innern Zusammenhang, wie die Natur der Dinge es mit sich bringt. Wenn man den ganzen Abschnitt überblickt, so fällt es auf, dass ziemlich scharfe Bestimmungen da sind, namentlich auch für Fälle, wo voraussichtlich kein grosser Schaden für den Wald entsteht. Allein es ist nicht wohl anders zu machen, indem die meisten dieser Bestimmungen theils dem eidg. Forstpolizeigesetz vom Jahr 1876, theils kantonalen Gesetzen, wie z. B. dem Strafgesetzbuch vom Jahr 1866 entnommen sind. Was das eidg. Forstpolizeigesetz betrifft, so liegt es nicht in unserer Macht, dasselbe abzuändern, und was unsere kantonalen Gesetze anbetrifft, so ist es nicht angezeigt, bei Berathung eines neuen Gesetzes Abänderungen vorzunehmen. Es ist deshalb schwierig, bei diesen Strafbestimmungen Modifikationen und Erleichterungen eintreten zu lassen.

Ich habe diesen Morgen in Privatkreisen gehört, man beabsichtige, diese ganze Materie an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen mit dem Auftrag, zu untersuchen, ob nicht in einzelnen Fällen etwelche Modifikationen eintreten könnten. Ich persönlich erkläre, dass ich mich diesem Antrag nicht widersetze; denn ich habe selbst auch das Gefühl, diese Bestimmungen seien ziemlich hart. Ich will nur erwähnen, dass die Unterlassung der Waldvermarchung mit einer Busse von Fr. 5 bis 50 bedroht ist, weil es so im eidg. Forstpolizeigesetz steht. Wenn aber z. B. 5 oder 6 Waldbesitzer gemeinsam eine kleine Parzelle haben und nicht leicht dazu kommen, sie mit den anstossenden Besitzern auszumachen, so ist es wirklich hart, dass diese Leute gestraft werden; denn auf die Waldwirthschaft hat die Vermarchung keinen wesentlichen Einfluss. Eine ähnliche Bestimmung enthält Ziff. 5 des § 39, welche Nichtbeachtung der Sicherheitsmassnahmen zur Erhaltung der Schutzwaldungen mit einer Busse von Fr. 10 bis 100 bedroht, obschon dies oft ganz leichte Fälle sein können, die keinen wesentlichen Waldschaden zur Folge haben können.

Auf weitere Bestimmungen dieses Abschnittes will ich vorläufig nicht eintreten. Je nachdem der Grosse Rath entscheidet, werde ich mich dann weiter aussprechen.

*Eggl,* Justizdirektor. Ich hätte gerne den Antrag auf Rückweisung dieses Abschnittes über die Strafbestimmungen an die vorberathenden Behörden gestellt, wenn nicht voraussichtlich die Session in aller nächster Zukunft zu Ende ginge und nicht heute noch ein anderes dringendes Geschäft ausserhalb des Grossen Rathes der Erledigung warten würde.

Da ich nun einen solchen Rückweisungsantrag nicht stellen kann, so möchte ich nur einige Bemerkungen zu Handen der zweiten Berathung vorbringen, nicht bloss über den § 39, der zum grössten Theil nur eine Reproduktion der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Forstpolizei enthält, sondern es beziehen sich meine Bemerkungen mehr auf die §§ 40 und folgende.

Zu § 39 ist noch zu bemerken, dass derselbe im Eingang eine Tautologie enthält, indem es heisst « Bussen und Strafen »; es genügt, wenn gesagt wird « Bussen ».

Bei § 40 stellt man auch den verursachten Schaden als Werthmesser für die Strafskala auf. Bis jetzt ist überall im Kapitel über Diebstahl — und der Forstfrevel gehört darunter, wenn er schon traditionell und gemeinrechtlich anders behandelt wird — der Werth des Entwendeten als Skala für die Strafzumessung betrachtet worden. Es ist dies nun eine Neuerung, die zum bisherigen System nicht passt und noch die merkwürdige Konsequenz hätte, dass, wenn der Werth des gefrevelten Holzes z. B. Fr. 25 beträgt und der übrige Schaden z. B. Fr. 6, zusammen also Fr. 30 übersteigen würde, für diesen Fall keine Strafandrohung bestünde; denn der § 40 spricht nur von solchen Fällen, wo der Werth des Entwendeten und der verursachte Schaden *zusammen* Fr. 30 nicht übersteigt, während der § 41 nur solche Fälle betrifft, wo der Werth des Entwendeten *allein* Fr. 30 übersteigt. Es gäbe also Fälle, die gar nicht mit Strafe bedroht wären. Es müssen deshalb in § 40 die Worte: « und der verursachte Schaden » gestrichen werden.

In § 42, wo es heisst: « Ist der des Forstfrevels Schuldige schon zweimal wegen einer solchen Handlung bestraft worden, so wird er als Dieb bestraft », lässt man eine alte Kontroverse, die seit 1866 (seit das Strafgesetzbuch existirt) besteht, fortleben, während man Gelegenheit gehabt hätte, sie zu beseitigen. Diese Kontroverse besteht darin: wie sollen die Vorschriften des Strafgesetzes über Rückfallsverjährung auf den Forstfrevel angewendet werden? Wenn jemand den ersten Forstfrevel begeht, so wird er polizeilich mit einer Busse bestraft, ebenso beim zweiten Forstfrevel, eventuell, wenn Erschwerungsgründe vorhanden sind, mit Gefangenschaft bis zu 8 Tagen. Beim dritten Forstfrevel soll der Betreffende nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Diebstahl bestraft werden. Da entsteht nun die erste Kontroverse; wie lange voraus müssen die beiden ersten Frevel begangen sein, um den dritten Frevel als Diebstahl behandeln zu können? Die Strafgerichte sind seit 1866 darüber noch immer im Zweifel und konnten bis jetzt diese Kontroverse nicht lösen.

Eine zweite Kontroverse entstand über folgende Frage. Wenn jemand wegen Holzfrevel zweimal polizeilich bestraft und zweimal mit der Strafe des Diebstahls belegt wurde und dann einen fünften Frevel begeht: soll er dann mit Korrekthaus oder mit Gefangenschaft bestraft werden, und wie verhalten sich die Vorschriften über Verjährung zum letzten Delikt?

Diese Kontroversen könnte man nun im vorliegenden Gesetze lösen und schlage ich eine solche Lösung in folgender Weise vor. Der erste Forst-

frevel wird polizeilich bestraft. Begeht jemand innerhalb Jahresfrist — denn unsere Rückfallsverjährungen betragen überall die Hälfte der Klagsverjährung, und dieselbe beträgt für polizeiliche Uebertretungen zwei Jahre — einen zweiten Forstfrevel, so sollte er nicht mit einer Busse, sondern mit einer kleinern Gefängnisstrafe — etwa bis auf 8 Tage — belegt werden. Begeht jemand von dieser Strafe hinweg innerhalb Jahresfrist einen dritten Waldfrevel, so könnte man diesen Fall mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bedrohen. Damit wäre, wie ich glaube, dem Rechtsgefühl ein Genüge geleistet; denn bei Forstfrevel bis auf Korrekthausstrafe zu gehen, liegt erstens nicht im allgemeinen Rechtsgefühl selbst, und zweitens werden von den Gerichten niemals solche Strafen angewendet. Ich rede natürlich überall nur von demjenigen Frevel, wo der Werth des Entwendeten unter Fr. 30 liegt; denn sobald er Fr. 30 übersteigt, gilt der Frevel als Diebstahl, und kommen dann die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Diebstahl zur Anwendung; Sie wollen mich also nicht etwa missverstehen! Das Angeführte bedarf aber einer umständlichen neuen Redaktion. Ist sie einmal geschaffen, so ist sie jedenfalls sehr einfach und wird dem Richter über die angeführten Kontroversen weghelfen; gegenwärtig habe ich dieselbe jedoch nicht zur Verfügung.

Eine sehr wichtige Materie ist in § 44 enthalten. Der erste Theil desselben, welcher die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Eltern und Pflegeeltern für den von den Kindern begangenen Forstfrevel ausspricht, gehört indessen nicht hieher und ist überflüssig, indem hierüber bereits das Obligationenrecht verfügt und wir daher kein Bedürfniss und keine Veranlassung haben, diesen Theil des § 44 hier aufzunehmen. Der zweite Theil dagegen enthält ein richtiges Prinzip, aber nach meiner Auffassung ist die Redaktion nicht ganz korrekt. Ich halte mit dem Herrn Regierungspräsidenten dafür, dass diejenigen Personen, denen rechtlich die Aufsicht über die Kinder — ich würde sagen: « Kinder unter 16 Jahren »; denn dies ist die gewöhnliche Grenze — zusteht, strafrechtlich für den von den Kindern begangenen Forstfrevel verantwortlich sein sollen, wenn sie die Aufsichtspflicht vernachlässigten. Es ist daher nothwendig, dass man diesen Thatbestand der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht speziell zum Ausdruck bringt und zu einem strafbaren Akt stempelt. Dies erforderte also eine andere Redaktion; denn der Ausdruck « verantwortlich » passt civil-, nicht aber strafrechtlich.

Ich hätte noch einige untergeordnete Bemerkungen zu machen, namentlich in Betreff des Schlusssatzes des § 48. Derselbe sagt: « Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich welcher in diesem Forstgesetze oder in andern Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine Busse bis zu zehn Franken zur Folge. » Diese Bestimmung ist ein Ruhekissen für den Gesetzgeber, aber eine Falle für den Bürger. Im Strafrecht nimmt man eine Handlung nur als strafbar an, wenn das Gesetz dieselbe ausdrücklich mit Strafe bedroht. Einen Paragraphen, nach welchem man alles Mögliche bestrafen kann, wie es seinerzeit mit dem § 2

des Strafgesetzbuches von 1803 der Fall war, soll man nicht aufstellen; man soll dem Bürger nicht aus einem Hinterhalt heraus mit einer Strafandrohung kommen, die er nicht kennen konnte.

Ich erwähne noch, dass der § 47 überflüssig ist, weil er nebst andern Bestimmungen bereits im Strafgesetzbuch steht (Art. 201 desselben).

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen. Ich glaube Ihnen die Nothwendigkeit der Umarbeitung dieses Kapitels vor Augen gelegt zu haben und halte dafür, dass man diese Umarbeitung bis zur zweiten Berathung des Gesetzes wird machen können.

*Präsident.* Wir sind unwillkürlich auf die Berathung des ganzen Abschnitts eingetreten, und es ist dies auch natürlich, weil diese Bestimmungen unter sich ein organisches Ganzes bilden müssen. Es ist wohl am zweckmässigsten, wenn gerade der ganze Abschnitt der Berathung unterstellt wird; immerhin können dann bei der Abstimmung zu den einzelnen Paragraphen Anträge gestellt werden. Ich schlage Ihnen daher vor, den ganzen Abschnitt gleichzeitig zu berathen und dann am Schlusse der Diskussion zu entscheiden, ob man allenfalls auf die artikelweise Berathung zurückkommen will oder nicht.

Der Grosse Rath ist mit diesem Prozedere einverstanden.

*Hofstetter.* Gestützt auf die vorhergehenden Voten nehme ich Anlass, die bereits in Anregung gebrachte Ordnungsmotion nun zu stellen. Wie die Herren Vorredner, so finde auch ich, dass die Strafbestimmungen des vorliegenden Entwurfes sehr streng, in verschiedenen Paragraphen sogar übertrieben sind. Es macht einem den Eindruck, als sei man bei Aufstellung dieser Bestimmungen von der Voraussetzung ausgegangen, je grösser die Bussen seien, desto grösser müsse unbedingt auch der Erfolg sein und desto besser der Zweck des Gesetzes erfüllt werden. Ich glaube das durchaus nicht, sondern bin im Gegentheil der Meinung, dass wenn man dem vorliegenden Gesetz durch diese Strafbestimmungen diesen vexatorischen polizeilichen Anstrich gibt, dasselbe und damit das ganze Forstwesen im Kanton Bern noch viel unpopulärer wird, als es schon bereits ist.

Der Zweck des Gesetzes ist ganz einfach der, dass wir rationelle forstwirtschaftliche Einrichtungen anstreben, den Arealbestand der Waldungen auf der gegenwärtigen Höhe erhalten, der Uebennutzung vorbeugen und Aufforstungen in zweckmässiger und nützlicher Weise anstreben wollen. Ob nun diese Strafbestimmungen das richtige Mittel sind, dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen, bezweifle ich. Zudem sind durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes bereits schon Mittel und Wege gegeben, um den Zweck, abgesehen von den Bussen, gleichwohl zu erreichen. Ich bestreite natürlich nicht, dass wenn man den Zweck will, man auch Mittel besitzen muss, um den Bestimmungen die gehörige Nachachtung zu verschaffen und renitente, unvernünftige Waldbesitzer zwingen zu können, ihren Pflichten nachzukommen. Auch

muss man den Wald vor Frevelschaden, Verwüstung der Kulturen u. s. w. schützen können. Man kann aber das alles thun, ich glaube es wenigstens, ohne in dieser schroffen, sehr vexatorischen Weise vorzugehen, wie es hier geschieht.

Ich will nur eine oder zwei Bestimmungen herausheben. In § 39, Ziff. 1, heisst es: «Unbefugte Waldausreitungen (§ 5) werden mit Fr. 100 bis 200 per Hektaren bestraft» — Schadenersatz natürlich vorgesehen, welche Bestimmung die Strafbestimmungen in § 39 dominirt. Am Schlusse der Ziff. 1 heisst es dann: «mit der Verpflichtung zur Wiederaufforstung des ausgereuteten Grundstückes innerhalb Jahresfrist.» Der Zweck des Gesetzes wird also ohnehin erreicht, indem man den Uebertreter nöthigen kann, das ausgereutete Grundstück innert Jahresfrist wieder aufzuforsten. Der Zweck würde also, wie ich glaube, gleichwohl erreicht, auch wenn eine niedrigere Busse angedroht würde.

Ziff. 4 des § 39 bestimmt, dass Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen oder mangelhafte Ausführung derselben mit Fr. 20—100 per Hektare bestraft werde. Schon die Sache selbst ist eine sehr fragliche, und ich bin überzeugt, dass die Gelehrten gar nicht einig sind, was man unter mangelhafter Aufforstung versteht. Aber abgesehen davon, wird eine Busse von Fr. 20—100 angedroht, «nebst Ausführung der Aufforstung auf Kosten der Pflichtigen.» Es ist also auch da die Möglichkeit gegeben, das Ziel ohne hohe Busse zu erreichen, indem man den Betreffenden nöthigen kann, die Aufforstung auf seine Kosten besorgen zu lassen.

Diese Ziffer bezieht sich auf die §§ 11 und 13, und ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit eine kurze Bemerkung über den § 11. In demselben heisst es in kurzen strengen Worten: «Alle kulturfähigen Blössen, sowie alle Schläge, die keinen genügenden Nachwuchs zeigen, müssen ungesäumt wieder aufgeforstet werden.» Damit, dass alle Schläge, die keinen genügenden Nachwuchs zeigen, ungesäumt aufgeforstet werden sollen, bin ich einverstanden; denn dazu soll man jeden Besitzer anhalten können. Die Bestimmung aber, dass alle kulturfähigen Blössen, die schon bestehen oder noch entstehen werden, aufgeforstet werden sollen, hat einen weiten Sinn, «es wyt's Mul», wie man auf dem Lande sagt. Auch bin ich überzeugt, dass die Gelehrten wiederum nicht einig sein werden, welche Blössen kulturfähig seien und welche nicht. Wenn man durch unsere Thäler reist, und namentlich durch unsere Hochthäler, und alle die nichtaufgeforsteten Blössen sieht, die aufgeforstet werden müssten, wird man sich gestehen müssen, dass diese Bestimmung sehr weit geht, und ich möchte den Herren Kollegen, welche aus dem Gebiet der Schutzwaldungen kommen, zu bedenken geben, was diese Bestimmung zu bedeuten hat. Alle Bürger im Gebiet der Schutzwaldungen, welche über das Gesetz abzustimmen haben, sollen am Abend vor der Abstimmung diesen Artikel nochmals nachlesen und überlegen! Das eidg. Forstpolizeigesetz enthält über diesen Punkt auch einen Artikel; derselbe ist aber viel vernünftiger und humaner abgefasst. In Art. 11 heisst es nämlich: «Es sind die künftigen Blössen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende

Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird.» Diese Bestimmung hat einen Sinn; es wird nicht gesagt, dass diejenigen Blössen, welche man bis jetzt als kulturfähig betrachtet hat, aufgeforstet werden müssen, sondern nur diejenigen, welche künftighin gemacht werden, sofern nicht eine entsprechende andere Fläche Land zur Aufforstung gewidmet wird. Das ist eine Bestimmung, die acceptabel ist; der § 11 des Entwurfs aber ist nach meinem Dafürhalten einfach undurchführbar.

Hält man das Angebrachte mit den übrigen Bestimmungen des § 39 und denjenigen der spätern Paragraphen, über welche sich der Herr Justizdirektor bereits ausgesprochen hat, zusammen, so bleibt, wie ich glaube, nichts anderes übrig — wenn man dem Gesetz den Boden unter den Füßen nicht ganz wegnehmen will — als diesen ganzen Abschnitt an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen behufs besserer, humaner Redaktion. Ich begreife sehr wohl, dass dies schwierig ist, namentlich für einen Laien. Ich habe es wie der Forstdirektor: ich bin nie Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter gewesen und überhaupt nicht gesetzeskundig; aber das Gefühl habe ich, dass man hier etwas Besseres suchen muss; das Bessere aber ist der Feind des Guten.

Ich resümiere mich dahin: man soll nicht bestrebt sein, dem ganzen Gesetz einen polizeilichen Anstrich zu geben und soll deshalb den Abschnitt über die Strafbestimmungen an die vorberathenden Behörden zurückweisen, die Mittel und Wege finden werden, sowohl mit Rücksicht auf das Bundesgesetz als auf das bernische Strafgesetz mildernde Umstände hineinzubringen und hernach das Ganze neu zur Berathung vorlegen werden. Ich stelle daher den Antrag auf Rückweisung dieses Abschnittes.

Der *Präsident* eröffnet über die gestellte Ordnungsmotion die Diskussion.

*Trachsel* (Niederbütschel). Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hofstetter, den Abschnitt über die Strafbestimmungen an die Behörden zurückzuweisen, weil ich finde, es seien einzelne Bussandrohungen zu hoch und sollten daher ermässigt werden. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass infolge der Abänderung des § 21 die Ziff. 10 des § 39 ebenfalls geändert werden muss.

*Reisinger*. Ich unterstütze die Ordnungsmotion des Herrn Hofstetter; denn ich halte es für absolut nöthig, dass das ganze Kapitel über die Strafbestimmungen nochmals sorgfältiger untersucht und redigirt wird, und zwar dürfte es zweckmässig sein, wenn die vorberathenden Behörden solche Männer beiziehen würden, welche in der ganzen Materie leben. Ich habe alle Achtung vor unserm Herrn Obergerichtspräsidenten; aber mit Forstfrevlern wird er wohl selten in Berührung kommen, während die Richter unterer Instanz und die Förster sich alle Wochen damit zu befassen und deshalb darüber ein viel praktischeres Urtheil haben. Ich bin zwar mit den Anschauungen des Herrn Hofstetter nicht in allen Theilen einverstanden, sondern halte dafür, dass leider Strafbestimmungen aufgestellt werden müssen, um unsere

Wälder zu schützen und vor Bosheit, Muthwillen Frevel und Diebstahl zu bewahren, und es ist kein gutes Zeichen, wenn man in Aussicht stellt, das Volk werde das Gesetz verwerfen, wenn in demselben scharfe Strafbestimmungen enthalten sind. Ich gebe zu, dass dies möglich ist; aber es wäre wünschenswerth, dass das Volk mehr Rechtsgefühl hätte und sagen würde: wir wollen Ordnung haben! Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind aber Strafbestimmungen, und theilweise strenge, nöthig und erlaubt.

Hingegen erlaube ich mir, auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die unbedingt eine andere Redaktion erfahren müssen. Ich erinnere daran, dass in § 10 eine Aenderung vorgenommen wurde in Betreff der Belastung der Waldungen mit neuen Dienstbarkeiten. Ich habe leider die dort angenommene Redaktion nicht zur Hand, weil das Tagblatt des Grossen Rathes noch nicht erschienen ist; aber es wird jedenfalls der Fall sein, dass Ziff. 3 des § 39 der neuen Redaktion des § 10 entsprechend abgeändert werden muss. Ferner kann man sich fragen, ob in Ziff. 6 des § 39 der Ausdruck « unbefugte Ausübung der Weid- und Streuenutzung » der richtige ist. Es könnte derselbe so aufgefasst werden, als gehe er nur dritte Personen an, während der Sinn der ist, dass auch der Eigenthümer nicht unbefugtermassen diese Weid- und Streuenutzung ausüben dürfe. — Sodann machte bereits Herr Trachsel darauf aufmerksam, dass die Ziff. 10 wegen Abänderung des § 21 ebenfalls geändert werden müsse. In § 43 ist der Ausdruck enthalten: « gefährliche Waffen ». Ich weiss nicht, was man unter gefährlichen und un gefährlichen Waffen versteht, wenn man nicht von Kinderspielzeug reden will; solche Kinderwaffen sind gewöhnlich ungefährlich, obwohl auch sie unter Umständen gefährlich werden können.

Mit diesen wenigen Worten glaube ich gezeigt zu haben, dass auch in redaktioneller Beziehung dieser Abschnitt einer nochmaligen Durchsicht bedarf, und möchte ich zu Händen der Behörden noch eine sachliche Bemerkung in Betreff der Ziff. 3 des § 43 beifügen. Es soll öfters vorgekommen sein, dass der Richter Frevler, die sich Widersetzlichkeiten gegen Bannwarte oder Polizeiangestellte erlaubten, freigesprochen habe, wenn niemand verletzt worden sei. Wenn dies — ich bin nicht genauer orientirt — öfters vorkommen sollte, so dürfte es vielleicht der Fall sein, bei dieser Ziff. 3 beizufügen: « auch wenn niemand verletzt wurde. »

Aus allen diesen Gründen stimme ich zu der gestellten Ordnungsmotion.

v. *Werdt*. Ich bin ebenfalls vollständig einverstanden, dass man dieses Kapitel an die vorberathenden Behörden zurückweist. Wie Herr Reisinger schon bemerkte, ist die Redaktion des § 43, Ziff. 2, betreffend das Mitführen gefährlicher Waffen, eine ganz verunglückte. Man wollte sagen, es gelte als Erschwerungsgrund, wenn Geräte mitgenommen werden, die zum Fällen von Holz verwendet werden können, wie Sägen, Messer u. s. w. Es wird aber im Wald nicht nur bloss einfach gefrevelt, sondern es kommt auch vor, dass junge Birken, Eschen, Linden, Kirschbäume etc. ausgegraben werden. Es sollten

deshalb unter den als Erschwerungsgrund geltenden Geräthen auch Schaufeln, Pickel etc. inbegriffen sein. Es ist dies also auch eine Sache, die noch näher untersucht werden sollte.

*Burkhardt*. Ich bin ebenfalls im Falle, den Rückweisungsantrag zu unterstützen und möchte beantragen, die vorberathenden Behörden möchten die Frage untersuchen, ob es nicht möglich wäre, die Bestimmungen über den Forstfrevel aus dem Forstgesetz herauszubringen und also die §§ 40 bis 47 in diesem Sinn zu streichen. Sollte nicht Rückweisung beschlossen werden, so stelle ich formell den Antrag, die §§ 40 bis 47 in diesem Sinn zu streichen.

Wir haben in den §§ 8 und 9 die Vorschrift aufgestellt, dass sämtliche Servitute abgelöst werden sollen, und der § 10 bestimmt, dass keine neuen Servitute errichtet werden dürfen. In den §§ 40 bis 47 wird aber dem Wald ein Servitut auferlegt, wenigstens für die Waldungen (namentlich die Privatwaldungen) in der Nähe der Städte. Im Umkreis von zwei Stunden von der Bundesstadt weg ist der Privatwald allem preisgegeben. Die Staats- und Gemeindewaldungen machen gewöhnlich grössere Komplexe aus und stehen unter ständiger Aufsicht; die Privatwaldungen dagegen sind zerstreut und ihre Besitzer vermögen es nicht, eine ständige Aufsicht zu bestellen. In Folge dessen treibt hauptsächlich in diesen Waldungen der Frevler sein Wesen. Dabei geht er nicht auf schlagreifes Holz aus; denn dieses ist ihm zu gross, sondern er betreibt sein Gewerbe im 20- bis 40jährigen Bestand, wohin er des Nachts geht und das Holz da nimmt, wo er am bequemsten kann. Dadurch wird der vielleicht 20jährige Aufwuchs in fünf bis zehn Jahren oft so zugerichtet, dass man ihn nicht mehr bestehen lassen kann, und beträgt so der angerichtete Schaden den zehnfachen Betrag des Gestohlenen.

Mit den hier aufgestellten Vorschriften wird meiner Ansicht nach einfach der Holzdiebstahl gesetzlich organisirt. Wenn man den Privatwaldbesitzer zu knebeln will, wie es im vorliegenden Entwurf geschieht — und ich bin einverstanden, dass der Privat angehalten werde, seinen Wald richtig zu besorgen — so soll man ihn dann umgekehrt auch schützen. Der Private darf jährlich nur 20 Festmeter ohne Bewilligung schlagen; aber vielleicht 40 Festmeter werden ihm gefrevelt. Wenn jemand für 30 Franken Holz stiehlt, so riskirt er dabei eine ganz minime Strafe; der Frevler wird also so zu sagen erlaubt und werden auf diese Weise direkt Schelme gepflanzt. Die Schulkinder werden zum Frevel missbraucht. Die Kinder wissen, dass das was sie thun müssen, nicht recht ist; aber nach und nach gewöhnen sie sich daran und nach einigen Jahren ist der Schelm fertig.

Wenn man etwa bemerkt, ein strenges Vorgehen gegen den Frevler sei unbarmherzig gegen die Armen, so glaube ich, diesen Vorwurf ganz gut zurückweisen zu können. Wenn wir mit der Armenunterstützung so weit sind, dass wir den Frevler erlauben müssen, so ist es armselig mit uns bestellt. Ich wollte weit lieber — und ich glaube, es muss das kommen — ein neues Armengesetz, das für eine gehörige Armen-

unterstützung sorgt, den Frevel aber nicht in der Weise erlauben, wie es hier geschieht. Es verhält sich übrigens mit den Frevlern ähnlich wie mit den Bettlern. Ein richtiger Armer geht selten betteln oder freveln. Die Frevler sind meistens Gewohnheitsfrevler; sie sind dabei viel freier, als wenn sie sich ihren Unterhalt mit redlicher Arbeit verdienen müssten. Sie können einen Tag freveln und dann wieder zwei oder drei Tage lumpen.

Ich stimme deshalb für Rückweisung dieses ganzen Abschnittes und beantrage, es möchten die Behörden untersuchen, ob nicht die Bestimmungen über den Frevel überhaupt aus dem Gesetz entfernt werden könnten.

*Präsident.* Was den zweiten Antrag des Herrn Burkhardt betrifft, für den Fall gestellt, dass der Rückweisungsantrag abgelehnt werden sollte, so kann derselbe jetzt nicht behandelt werden, sondern eventuell erst nach Erledigung der Ordnungsmotion. Den ersten Antrag fasse ich als Anregung zu Handen der vorberathenden Behörden auf, für den Fall, dass der Grosse Rath Rückweisung beschliessen sollte.

*Friedli.* Ich bin mit dem Rückweisungsantrag ebenfalls einverstanden. Was mir an diesem Abschnitt nicht gefällt, das sind die hohen Bussen, welche den Waldbesitzer treffen können, und Herr Burkhardt hat ganz den richtigen Ausdruck gebraucht, wenn er sagte, dass mit diesen Bestimmungen der Privatwaldbesitzer geknebelt werde. Ich halte einen solchen Knebel durchaus nicht für nöthig. Namentlich wenn man in's Auge fasst, dass die Holzpreise im Fallen begriffen sind, indem schwedisches, norwegisches und amerikanisches Holz den französischen Markt beherrscht, begreife ich nicht, wie man dem Privatwaldbesitzer so hohe Bussen androhen kann, wie es in § 39 geschieht. Es scheint mir deshalb, man sollte für den Privatwaldbesitzer die Bussen herabsetzen. So wird z. B. die Unterlassung der Waldvermarchung mit Fr. 5—50 bedroht; ich glaube, eine Busse von Fr. 5—20 würde vollständig genügen. Das gleiche gilt von der Bussandrohung für mangelhafte Ausführung vorgeschriebener Aufforstungen. Wer soll übrigens entscheiden, ob eine Aufforstung genügt oder nicht? — In § 43 wird Widersetzlichkeit gegen den Bannwart als Erschwerungsgrund hingestellt. Ich weiss nicht, weshalb der Bannwart besser gestellt sein soll, als der Privateigenthümer des Waldes.

Alles in allem genommen, halte ich dafür, es sollte der Privatwaldbesitzer nicht so geknebelt und geschulmeistert werden, wie es durch den Entwurf geschieht, und stimme deshalb für Rückweisung.

*Willi,* Berichterstatter der Kommission. Was mich persönlich anbetriift, so widersetze ich mich der Ordnungsmotion des Herrn Hofstetter nicht. Dagegen muss ich erklären, dass ich von Seite der Kommission keine Kompetenz habe, zum Rückzug zu blasen. Ich weiss nicht, was die Herren Mitglieder der Kommission dazu sagen würden, wenn ich mich im Namen der Kommission der Ordnungsmotion anschliessen würde. Ich kann deshalb bloss erklären, was mein persönlicher Standpunkt ist.

Ich habe mich bei Beginn der Berathung über das vorliegende Kapitel einzig über § 39 ausgesprochen in der Meinung, die Diskussion werde artikelweise fortgeführt und ich könne mich dann bei den einzelnen Paragraphen noch näher aussprechen. Nun hat sich aber die Diskussion über den ganzen Abschnitt verbreitet und dabei verschiedenartige Ansichten zu Tage gefördert.

Wie mir scheint, richtet man das Hauptargument gegen den § 39, weil dieser eine ganze Menge sehr scharfer, eingreifender Bestimmungen enthält. Ich erlaube mir aber, Ihnen zu bemerken, dass gerade gegen diesen Artihel mit wenig Erfolg wird gekämpft werden können, indem er im Grossen und Ganzen nichts anderes ist als eine Abschrift des Art. 27 des eidg. Forstpolizeigesetzes vom 24. März 1876. Dieser Artikel enthält unter neun verschiedenen Ziffern ungefähr das Gleiche, was unser § 39 sagt. Der § 39 enthält einzig unter Ziff. 6 eine Abweichung in Betreff der Nebennutzungen, die aber nicht eine Verschärfung, sondern eine Erleichterung ist. Ich glaube deshalb, es sei, trotzdem mir der § 39 auch nicht gefällt und mir schwer auf dem Herzen liegt, nicht möglich, denselben zu mildern, indem, wie schon bemerkt, das eidg. Forstpolizeigesetz die Richtschnur bildet und wir hieran eben nichts ändern können.

Anders ist das Verhältniss bei den §§ 40, 41 und 42. Bei diesen kann man allerdings Abänderungen treffen. Sie sind unserm Strafgesetzbuch vom Jahr 1866 entnommen, und es steht also dem Grossen Rath frei, eine Radikalremedur dieser Bestimmungen vorzunehmen. Allerdings kann es nicht geschehen, ohne die Oekonomie des Strafgesetzbuches zu stören, aber wenn die Abänderung dieser Bestimmungen zeitgemäss ist, so sehe ich nicht ein, weshalb man es nicht thun sollte. Ich könnte mich also den gemachten Ausführungen, in dieser Richtung Erleichterungen zu schaffen, anschliessen. Es ist wirklich etwas hart, einen Frevelfall, wo der Werth Fr. 30 übersteigt, mit einem Diebstahl im gleichen Betrage auf dieselbe Stufe zu stellen. Bei hochstehenden Holzpreisen braucht es keinen bedeutenden Frevel, bis der Frevel und der Waldschaden zusammen die Summe von Fr. 30 erreicht.

Auch der § 44 ist einer Verbesserung fähig. Es scheint mir auch etwas hart zu sein, zu sagen, dass die Eltern und Pflegeeltern ohne weiteres verantwortlich seien für den von schulpflichtigen Kindern ausgeübten Frevel. Ich bin mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Eltern und Pflegeeltern einverstanden, insofern den Betreffenden das eigene Mitverschulden zur Last gelegt werden kann. Es ist ganz wohl möglich, dass Kinder mit andern in den Wald gehen und dort Schädigungen verursachen helfen, ohne dass die Eltern davon etwas wissen. Es sollte deshalb durch eine andere Redaktion Verschuldung und Nichtverschuldung der Eltern und Pflegeeltern auseinandergehalten werden.

Was die von Herrn Burkhardt geäusserte Ansicht anbetriift, so ist sie mir etwas unbegreiflich; denn ich kann aus dem Gesetz nicht herausfinden, dass diese Strafandrohungen sich nur auf die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen beziehen. Ich halte dafür, sie seien auch auf die Privatwälder aus-

dehnbar, bessere Belehrung vorbehalten. Ich glaube auch nicht, dass die Privatwaldbesitzer unter dem neuen Gesetz sich schlechter stellen, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Das Gesetz sieht sogar vor, dass die forstliche Aufsicht auch über die Privatwälder ausgedehnt werden soll, so dass ich nicht einsehen kann, wie Herr Burkhardt zur Ansicht kommt, man wolle mit dem vorliegenden Gesetz den Privatwaldbesitzer knebeln.

*Rüz*, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kommt mir nicht von ferne in den Sinn, den gemachten Auslassungen entgegenzutreten. Hingegen aber muss ich doch einige Richtigstellungen machen. Es ist zwar bereits schon durch den Herrn Berichterstatter der Kommission geschehen; ich will es aber in Kürze auch noch thun.

Herr Hofstetter bemängelt in erster Linie die Ziff. 1 dieser Strafbestimmungen in § 39, indem er findet, eine Strafandrohung von Fr. 100—200 per Hektare für unbefugte Waldausreitungen sei viel zu hoch. Nun muss ich mittheilen, dass diese Bestimmung fast wörtlich dem eidg. Forstpolizeigesetz entnommen ist. Es heisst in demselben, dass Verminderung des Waldareals (also Ausreitung) ohne kantonale Bewilligung mit Fr. 100—200 per Hektare bestraft werde. Ebenso entspricht die Ziff. 4, welche gleichfalls bemängelt wird, der Ziff. 8 der Strafbestimmungen des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes, wo gesagt ist, dass Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen mit Fr. 20 bis Fr. 100 per Hektare bestraft werden solle. Wenn man glaubt, man solle diese Ansätze reduzieren, so mag man dies thun, nur gilt diese Reduktion für die eidgenössische Forstzone nicht. Uebrigens sind diese Ansätze niedrige; denn die Bussen im alten Kantons-theil gingen bisher viel höher, nämlich von Fr. 500 bis auf Fr. 1100 per Hektare. Wenn man also die Ansätze des eidg. Forstpolizeigesetzes annimmt, so ermässigt man die Bussen bedeutend.

Ich hätte geglaubt, der Grosse Rath könnte sich mit der Anregung des Herrn Justizdirektor Eggli begnügen. Er sagte, er mache zu Handen der zweiten Berathung die und die Bemerkungen und glaube, bei der zweiten Berathung könne dann alles remedirt werden. Ich würde es bedauern, wenn der Antrag auf Rückweisung angenommen würde, weil wir am Ende der Amtsperiode des Grossen Rathes stehen. Die erste Berathung könnte in diesem Falle in der gegenwärtigen Session nicht beendet werden; denn wie der Herr Justizdirektor behauptet, ist es unmöglich, heute oder morgen die Sache in den vorbereitenden Behörden zu behandeln, so dass sie also vor Schluss dieser letzten Session in der laufenden Verwaltungsperiode nicht mehr vorgelegt werden könnte. Es hätte mir deshalb geschienen, der Grosse Rath sollte vorläufig die Bestimmungen wie sie hier sind annehmen unter dem Vorbehalt, dass man in der zweiten Berathung das ändern könne, was in zulässiger Weise zu ändern möglich ist. Es ist wohl noch nie vorgekommen, dass man die Berathung eines Gesetzes unterbricht, um einen Theil desselben einer ganz neuen Behörde zu überlassen. Bekanntlich unterliegen wir demnächst einem neuen Volks-

mandat und wir wissen nicht, wer von uns allen nach dem 2. Mai wieder hieher kommen wird. Mit Rücksicht darauf hätte ich den Grossen Rath bitten mögen, dieses Kapitel vorläufig anzunehmen, und es dann der zweiten Berathung zu überlassen, dasselbe allfällig zu verbessern. Ich gebe zu, dass manches noch besser zu prüfen ist, doch hüte man sich vor solchen Aenderungen, welche wieder einer zweitheiligen Forstgesetzgebung rufen.

*Präsident*. Man hat sich nun bis jetzt bereits ziemlich einlässlich über die Sache selbst ausgesprochen, und es liegt dies in der Natur der Dinge. Ich glaube nun aber doch, man könnte sich etwas auf die Ordnungsfrage beschränken, nachdem einlässlich über alle Mängel dieses Abschnittes gesprochen wurde.

*Burkhardt*. Ich bin wahrscheinlich nicht richtig verstanden worden. Ich bin durchaus nicht der Meinung, dass die von mir angeführten Bestimmungen nicht auch für den Privatwald gelten. Was ich will, ist das: man soll den Muth haben, von der bisherigen Uebung abzugehen und Diebstahl als Diebstahl zu erklären, geschehe er dann wo er wolle.

*Liechti*. Ich stimme ebenfalls für Rückweisung und möchte den Wunsch an die vorbereitenden Behörden richten — ich nehme an, es werde Rückweisung beschlossen — sie möchten eine strenge Bestimmung zu Gunsten des zu Schwellenbauten nöthigen Holzes aufnehmen. Der Emme nach z. B. werden Weiden gepflanzt und alle 6 bis 8 Jahre geschnitten, um zu Faschinen verwendet zu werden. Stehen diese Weiden im ersten Jahre, so werden sie häufig entwendet und an Korber verkauft. Der Werth der entwendeten Weiden kann unter Umständen ein ganz unbedeutender sein; er wird aber dadurch viel grösser, weil die Weiden im zweiten Jahr wieder ganz frisch ausschlagen müssen, während sie sonst nach etwa sechs Jahren so herangewachsen wären, dass sie als Faschinenmaterial verwendbar gewesen sein würden. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, die vorbereitenden Behörden möchten darauf bedacht sein, eine strenge Strafbestimmung zum Schutze des Schwellenholzes aufzustellen.

*Stämpfli (Zäziwyl)*. Falls nicht Rückweisung beschlossen, sondern auf die gemachten Aussetzungen und Anregungen nach dem Antrag des Herrn Forstdirektors einfach bei der zweiten Berathung Rücksicht genommen werden sollte, so möchte ich noch anführen, dass in § 47 . . . . .

*Präsident*. Das kommt dann nachher! Wenn nicht Rückweisung beschlossen wird, wird dann Paragraph für Paragraph behandelt und können dann allfällige Bemerkungen gemacht werden.

*M. Moschard*. Il y a en outre de ce qui a été dit une considération juridique qui me détermine à voter la proposition d'ajournement faite par notre honorable collègue M. Hofstetter. La voici: Je remarque dans le chapitre des pénalités l'énumération

de délits qui ne peuvent être commis que par des conseils communaux, peut-être même par des assemblées communales, tels que coupes ordonnées contrairement aux prescriptions de la loi. Or, si l'on poursuivait ces autorités comme telles, on se mettrait en contradiction avec le principe qu'une personne mystique ou morale ne peut commettre d'infraction punissable et que l'on ne doit sévir que contre des personnes physiques. La loi devrait donc dire que tout délit commis par une administration communale ne peut être poursuivi que contre les membres de cette administration qui ont pris part au vote incriminé. Or, notre projet de loi reste muet à cet égard. Il sera bon aussi de définir exactement la responsabilité des communes, au point de vue des amendes et des frais. Je viens d'attirer sur ce point l'attention de Monsieur le Directeur de la justice, lequel a convenu qu'il était nécessaire de préciser davantage le texte de ce chapitre. Mais, à mon avis, nous ne sommes pas en mesure d'établir aujourd'hui les distinctions à faire entre les nombreux délits prévus par le projet; ce travail exigera plus de temps que nous ne pouvons lui en consacrer; par contre, le Conseil-exécutif et la commission seront mieux à même de l'accomplir. En conséquence, je recommande au Grand conseil la proposition de renvoyer le chapitre V à ces deux autorités préconsultatives, pour qu'elles l'examinent d'une manière plus approfondie, c'est-à-dire *ad melius agendum*.

*Abstimmung.*

Für Rückweisung . . . . . Mehrheit.

VI. Schlussbestimmungen.

(§§ 49 und 50.)

*Schürch.* Nachdem Sie den vorhergehenden Abschnitt an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen haben, erlaube ich mir, auch bei diesem Abschnitt die Ordnungsmotion zu stellen, es sei derselbe an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen mit dem Auftrag, in Erwägung zu ziehen, ob nicht diese Bestimmungen über die Aufhebung von Gesetzesbestimmungen in der Weise zu ergänzen seien, dass auch diejenigen Bestimmungen, durch welche Bannwartenstellen geschaffen werden, z. B. in der Weise aufzuheben seien, dass vakant werdende Oberbannwartenstellen nicht mehr besetzt würden.

*Abstimmung.*

Für Rückweisung . . . . . 46 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 36 »

*Präsident.* Wir müssen nun die erste Berathung des Gesetzes hier abrechnen und werden sie erst

wieder aufnehmen können, wenn die Behörden in der Lage sind, über die Abschnitte V und VI Bericht zu erstatten. Auch die Frage, ob auf einzelne Paragraphen zurückzukommen gewünscht werde, wird erst behandelt werden können, wenn die Abschnitte V und VI erledigt sind.

**Staatsbeitrag an die Emmenkorrektur zwischen Emmenmatt und Burgdorf.**

(Siehe den Vortrag der Baudirektion unter Nr. 12 der Beilagen zum Tagblatt von 1886.)

*Rohr,* Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen allen bekannt, dass die Emme von ihrem Ausfluss in die Aare bei Solothurn an bis in's Gebiet von Eggiwyl ein sehr gefährliches und gefürchtetes Wildwasser ist. Es sind denn auch seit vielen Jahren, sogar seit Jahrhunderten, von Seite der Uferanstösler alle Anstrengungen gemacht worden, um diesen Feind zu bekämpfen; allein bis dato ist es nicht gelungen, eine Korrektur zu stande zu bringen, die einigermaßen von Wirkung gewesen wäre. Die einzelnen Schwellenpflichtigen haben sich natürlich darauf beschränken müssen, nur ihr Eigenthum zu schützen, und oft kam es sogar vor, dass gesucht wurde, so zu schwellen, dass der Nachbar und gegenüberliegende Uferbewohner geschädigt wurde. So kam es, dass alle Anstrengungen des Einzelnen schliesslich wenig oder nichts nützten.

In den letzten Jahren hat nun der Staat angefangen, Beiträge an die Schwellenbauten an der Emme zu verabfolgen, sofern die Betheiligten die Bauten auf die Korrektionslinie stellten. Allein auch das genügte nicht; immerhin aber war es ein guter Anfang.

Vor kurzer Zeit hat sich nun die Ansicht Bahn gebrochen, dass den Verheerungen nur durch ein gemeinsames Vorgehen von sämtlichen Gemeinden und Betheiligten Einhalt gethan werden könne. Nun hat sich im Kanton Solothurn eine Unternehmung gebildet und den Theil von der Kantonsgrenze Bern-Solothurn bis zur Einmündung der Emme in die Aare korrigirt. Der Erfolg war, wie sich jedermann überzeugen kann, ein sehr durchschlagender und befriedigender, und daraufhin nahmen die angrenzenden bernischen Gemeinden bis zur Gemeindegrenze Kirchberg-Burgdorf die Sache ebenfalls an die Hand — in diesem Theil sind nämlich nicht die Privaten, sondern die Gemeinden schwellenpflichtig — haben nach einem gemeinsamen, vom Staate aufgestellten und vom Bund genehmigten Projekt geschwellt und haben an die Kosten sowohl vom Kanton, als auch vom Bund den üblichen Drittel erhalten. Dieser untere Theil der Emmenkorrektur ist nun in voller Ausführung begriffen und wird in den nächsten Jahren zur allgemeinen Befriedigung der betheiligten Gemeinden vollendet sein.

Es handelt sich nun heute auch um die Unterstützung der obern Gemeinden, nämlich um das Ge-

biet von der Gemeindegrenze Kirchberg-Burgdorf bis hinauf zur Einmündung der Ilfis in die Emme bei Emmenmatt. Die Länge dieses Theiles beträgt 20 Kilometer oder circa 4 Stunden. In diesem Theil sind hauptsächlich die Privaten schwellenpflichtig, so dass die Verhältnisse weniger günstig sind, als im untern Theil, wo man einfach auf die Gemeinden greifen kann. Indessen haben auch die Betheiligten dieser obern Strecke der Emme ein Gesuch eingereicht, es möchte sowohl der Kanton, als namentlich auch der Bund einen Beitrag an die Kosten der Korrektur verabfolgen. Der Bund hat diesem Gesuch mit Schlussnahme vom 26. März 1885 entsprochen und seinen üblichen Drittel an die Kosten bewilligt. Daraufhin legte die Regierung die Korrektionspläne und den Bundesbeschluss in sämtlichen Gemeinden auf, um die Zustimmung der einzelnen Betheiligten und Gemeinden entgegenzunehmen. Mit Ausnahme von Rüderswyl haben schon im Herbst sämtliche Gemeinden ihre Zustimmung zu dem Unternehmen beschlossen. Rüderswyl fasste anfänglich einen verwerfenden Beschluss und erst am 13. März letztthin stimmte es ebenfalls bei, so dass nun sämtliche betheiligte Gemeinden — Lauperswyl, Rüderswyl, Lützelflüh, Rüegsau, Hasle und Burgdorf — zustimmen und damit auch erklären, dass sie die Bundessubvention acceptiren, die Korrektur nach Plan und Vorschrift ausführen wollen und die im Bundesbeschluss niedergelegten Bedingungen annehmen.

Für den Staat handelte es sich natürlich in erster Linie darum, die Zustimmung der Gemeinden zu erlangen. Da diese nun erfolgt ist, so ist auch der Kanton im Fall, die Bundessubvention annehmen, auf die gestellten Bedingungen eingehen und gleichzeitig auch den betreffenden Gemeinden den üblichen Drittel an die Kosten zusichern zu können. Nach Art. 5 des Bundesbeschlusses tritt die Zusicherung des Bundesbeitrages in Kraft nachdem von Seite des Kantons Bern die Ausführung der Korrektur auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesbeschlusses gesichert sein wird. Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist von einem Jahre, vom Datum des Beschlusses an gerechnet, gesetzt. Der Kanton Bern, beziehungsweise die Regierung, hat also gegenüber dem Bundesrath eine Erklärung abzugeben, dass die Bundessubvention mit den angeknüpften Bedingungen angenommen und dass die Korrektur nach Plan und Vorschrift ausgeführt werde. Die Regierung wird diese Erklärung abgeben, sobald der Grosse Rath einen dahingehenden Beschluss gefasst hat.

Wie hoch der Beitrag des Kantons an die Betheiligten sein soll, ist im Bundesbeschluss nicht vorgeschrieben; der Grosse Rath hat also diesbezüglich völlige Freiheit. Wenn Ihnen nun beantragt wird, einen Drittel zu bewilligen, so geschieht es deshalb, weil dies der übliche Staatsbeitrag ist.

Ich will an dieser Stelle gerade noch einige Worte bezüglich des zur Abgabe der Erklärung an den Bund festgesetzten Termins beifügen. Derselbe ist mit dem 26. März 1886 abgelaufen. Es konnte die Erklärung aber auf diesen Zeitpunkt nicht abgegeben werden, da der Grosse Rath erst am 5. April zusammentrat, und in der letzten Session konnte die

Sache noch nicht vorgelegt werden, da Rüderswyl noch nicht zugestimmt hatte. Die Regierung hat deshalb ein Schreiben an den Bundesrath gerichtet, dass die und die Verumständungen eingetreten seien und dass sie annehme, es werde die Verzögerung zu keinen Unannehmlichkeiten führen. Es wurde denn auch mündlich mitgetheilt, dass eine Aufschiebung um ein paar Tage nicht viel auf sich habe. Unsere Schlussnahme ist deshalb heute noch immer früh genug.

Was nun die Sache selbst betrifft, so denke ich, werde es nicht der Fall sein, im Grossen Rathe über die einzelnen technischen Sachen zu sprechen, weil er sich nicht in die Details einlassen kann. Ich will nur mittheilen, dass das bisher im Emmenthal übliche Schwellensystem, die sogenannte Emmenthalerschwelle, vom Bundesrath, beziehungsweise vom technischen Oberbauinspektorat, angenommen wurde und bei der Korrektur zur Ausführung gelangen wird. Es wird sich bei der Ausführung dann zeigen, ob man hie und da von diesem System abweichen und zum Beispiel für die herrenlosen Strecken, welche nicht der Einzelne ausführt, sondern das gemeinsame Unternehmen, eine Aenderung eintreten lassen will. Es hat dieses Konstruktionssystem den Vortheil, dass dasselbe im Emmenthal seit Jahrhunderten bekannt ist, so dass die Betheiligten ganz genau über die Durchführung orientirt sind. Es ist dieses System momentan auch das billigste, indem das Material vorhanden ist. Es konnte sich natürlich nicht lange darum handeln, ob man die Uferböschungen aus Stein oder Holz machen wolle. Man muss mit demjenigen Material arbeiten, das vorhanden ist. Steine sind aber nicht da, und so ist man gezwungen, theils mit Rundholz, theils mit Faschinen zu bauen. Dies was das Konstruktionssystem anbetrifft!

Nun sind in den Zustimmungsbeschlüssen der Gemeinden verschiedene Vorbehalte gemacht worden, namentlich dahingehend, dass die sogenannten Grundwasserbäche nicht trocken gelegt und die Einläufe von Gewerbskanälen nicht verunmöglicht werden sollen. Ich habe bereits im gedruckten Vortrage bemerkt, dass dies als selbstverständliche Bedingung angesehen werde, indem man mit der Korrektur die Grundwasserbäche nicht trocken legen und die Kanäle nicht verunmöglichen will. Es ist denn auch bei der Festsetzung der Normalbreiten darauf Rücksicht genommen worden. Wenn diese Grundwasserbäche nicht wären und kein Wasser zur Bewässerung oder zu gewerblichen Zwecken abgeleitet würde, hätte man die Normalbreiten bedeutend schmaler genommen. Sie wurden deshalb von den Technikern so breit gewählt, damit sich der Fluss nicht über ein gewisses Mass tiefer eingrabe und den Ablauf der Grundwasserbäche verhindere.

Ferner wehren sich die Betheiligten, sogenannte herrenlose Strecken verbauen und hernach unterhalten zu helfen. Es bestehen nämlich Strecken, die herrenlos sind und wo also auch niemand geschwellt hat. Die Grundbesitzer verwahren sich nun natürlich davor, da zu schwellen. Dennoch aber muss es geschehen; denn wenn man diese Strecken auslassen würde, so entstünde in dem regelmässigen Kanal eine Lücke. Dadurch aber würde die Ge-

schiebeführung unterbrochen und der Fluss käme wieder in Unordnung. Es müssen deshalb diese herrenlosen Strecken auch verbaut werden, und um dies möglich machen zu können, wird man aus dem Unvorhergesehenen und den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden einen Schwellenfonds bilden, aus welchem man diese Strecken ausführen und unterhalten wird.

Was die Organisation des Unternehmens anbetrifft, so ist von Wichtigkeit, dass dieselbe nicht in gleicher Art und Weise geschieht, wie bei der Juragewässerkorrektion, der Haslithalentsumpfung und der Gürbe. Man fand bei diesen Unternehmungen, es genüge das Wasserbaupolizeigesetz vom April 1857 — bei der Gürbe war es übrigens schon 1854 — nicht, sondern es müsse wegen der Grösse der Unternehmungen und der grossen Zahl Betheiligter jeweilen ein besonderes Ausführungsdekret erlassen, und es müssen die Unternehmen wegen ihrer Grösse vom Staat ausgeführt werden; dieser müsse die ganze Leitung und Verantwortlichkeit übernehmen. Es war dies allerdings nicht wohl anders möglich, namentlich bei der Juragewässerkorrektion und der Haslithalentsumpfung *musste* man in dieser Weise vorgehen. Allein wie Sie wissen und erfahren haben, ist es doch nicht ganz zum Guten gekommen, indem, sobald der Staat durch Dekret erklärte, er führe nun das Unternehmen aus, die Grundeigenthümer und Gemeinden zurückstanden und sagten: Jetzt schaue der Staat, wie er die Sache ausführt! So sind wir denn nach und nach in die Stellung gekommen, dass die Betheiligten zum Danke dafür, dass der Staat die Ausführung der Korrektion übernahm und grosse Beiträge an dieselbe leistete, nun noch mit dem Staate prozediren.

Eine solche Organisation dürfen wir daher keine mehr aufstellen. Die Regierung schlägt Ihnen daher vor, von diesem System vollständig abzugehen, und es ist dies im vorliegenden Fall auch ganz leicht möglich. Wenn die Emmenkorrektion schon ein bedeutendes Unternehmen ist, so genügt das Wasserbaupolizeigesetz doch vollständig. Die beteiligten Gemeinden werden in regelrechter Gemeindeversammlung eine Ausführungskommission ernennen, die das Ganze überwacht. Der Staat überwacht dasselbe ebenfalls durch seine bezüglichen Organe, und an der Spitze steht ausserdem noch der Bund mit seinem Oberbauinspektorat. Die Gemeinden führen auf der Korrektionslinie ihre Verbauungen aus, die von den Technikern überwacht werden, und der Staat steht zu denselben in gar keinem andern Verhältniss, als dass er die Aufsicht ausübt, mehr oder weniger die Rechnung führt und alle Jahre einen bestimmten Beitrag ausrichtet. Er stellt sich also in's ganz gleiche Verhältniss wie der Bund, und infolge dessen ist es auch gar nicht möglich, dass der Staat in so unangenehme Verwicklungen kommen kann, wie bei der Juragewässerkorrektion und der Haslithalentsumpfung. Wenn von den Gemeinden die Ausführungskommission gewählt ist, die also die Vertretung der Pflichtigen bildet, so wird sie gemäss dem Wasserbaupolizeigesetz Statuten entwerfen, die vom Regierungsrath zu genehmigen sind. Wir stehen also mit dem ganzen Unternehmen

vollständig auf dem Boden des Wasserbaupolizeigesetzes; der Grosse Rath hat keinerlei Dekret zu erlassen und ebenso keinerlei Verantwortlichkeit zu übernehmen. Die Betheiligten sind mit dieser Organisation auch weitaus am besten zufrieden; sie nehmen mehr Interesse an der Sache, und wird dieselbe auch eher billiger ausgeführt werden, als wenn die Gemeinden sich mehr oder weniger zurückziehen.

Was die Höhe des Beitrages anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken. Der Bundesrath fixirte die Kosten auf Fr. 1,368,179. Darunter ist die erste Ausführung des Werkes verstanden. Nun wurde aber von den Betheiligten geltend gemacht, dass die erstmalige Ausführung eines solchen Korrektionswerkes nicht genüge, indem das Werk in einigen Jahren unterspült und sich senken werde, so dass nach wenigen Jahren dann ein zweites Werk auf das erste gebaut werden müsse, und so im Verlaufe der Zeit noch ein drittes und viertes Werk. Wenn man also bloss die erste Anlage berücksichtige, so sei der Beitrag des Bundes zu klein und natürlich auch derjenige des Kantons; es sollte deshalb schon von Anfang an eine zweite Anlage berücksichtigt werden. Der Bundesrath bestritt nicht, dass solche fernere Anlagen in besonders starkem Masse bei der Emme nothwendig sein werden; allein Ergänzungsarbeiten müssen bei jedem Flusskorrektionssystem gemacht werden, und sei deshalb der Bund auch in den Fall gekommen, sowohl bei der Rhein- als auch bei der Rhonekorrektion nachträgliche Subventionen für Ergänzungsbauten zu bewilligen. Der Bundesrath konnte sich deshalb nicht entschliessen, der Bundesversammlung zu beantragen, mehr als ein Drittel der Kosten der ersten Anlage, im Maximum Fr. 456,000, zu bewilligen.

Die Bundesversammlung war etwas weichherziger. Sie schickte eine Abordnung auf Ort und Stelle, und wie es scheint sind derselben die bezüglichen Verhältnisse sehr lebhaft auseinandergesetzt worden, so dass sie beantragte, der Bund solle an die Kosten der zweiten Anlage noch einen Beitrag von 60 % des üblichen Drittels ausrichten. Dieser Antrag wurde von der Bundesversammlung in der That acceptirt und geht ihr Beschluss demnach dahin, an die Kosten der ersten Anlage einen Drittel und an diejenigen der zweiten Anlage, die auf rund Fr. 500,000 devisirt ist, einen solchen von 60 % des üblichen Drittels zu verabfolgen, so dass sich der Bundesbeitrag auf Fr. 550,000 stellt.

In den Versammlungen der beteiligten Gemeinden wurde ausgeführt, dass man annehme, der Kanton Bern werde den gleichen Beitrag verabfolgen, wie der Bund. Allein die Regierung fand, es dürfe sich der Kanton Bern unmöglich auf einen andern Boden stellen, als der Bundesrath, und dürfe also nicht mehr als einen Drittel der Kosten der ersten Anlage verabfolgen, indem die Emmenkorrektion gleichgehalten werden müsse, wie alle andern. Der Kanton gibt also an die erste Anlage einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, und wenn eine zweite Anlage nöthig wird, woran ich gar nicht zweifle, so wird dann der Kanton, gleich wie der Bund, an diese wiederum den üblichen Beitrag bewilligen. Für heute aber darf der Kanton Bern nicht weiter gehen, als

einen Drittel der Kosten der ersten Anlage zu bewilligen, wie er es bei allen andern derartigen Unternehmungen that.

Dieser Drittel der Kosten der ersten Anlage macht im Maximum Fr. 456,000 aus. Nun hat der Bund einen Baudermin von 10 Jahren festgesetzt. Derselbe erschien der Regierung etwas kurz; allein das Oberbauinspektorat und der Bund legten grosses Gewicht darauf, dass die Periode nicht über 10 Jahre gehe und so musste man sich fügen, obwohl die Regierung einen Termin von 15 Jahren vorgezogen hätte; damit die jährliche Ausgabe sowohl für die Betheiligten als für den Kanton etwas geringer gewesen wäre. Allein es war dem Bund darum zu thun, seinen Staatsbeitrag auf eine kürzere Zeit zu vertheilen, indem immer wieder neue Bedürfnisse kommen. Genug, der Baudermin ist nun auf 10 Jahre festgesetzt und danach müssen wir uns richten. Indessen spricht der Bundesbeschluss nur von 10 Jahren *Bauzeit*. Es sind aber immerhin noch circa 2 Jahre für die Abrechnungen und Ausbezahlung der Baurestanzen hinzu zu rechnen, so dass der Staatsbeitrag ohne Schädigung der Gemeinden auf 12 Jahre vertheilt werden kann, also per Jahr im Maximum Fr. 40,000 beträgt.

In dem Antrag des Regierungsrathes wird, wie Sie sehen, vor allem aus gegenüber dem Bund die verlangte Zusicherung gegeben, indem gesagt wird: «Die vorliegenden Pläne der Emmenkorrektur zwischen Emmenmatt und Burgdorf werden genehmigt und die bezügliche Bundessubvention mit den im Bundesbeschluss vom 26. März 1885 daran geknüpften Bedingungen angenommen.»

In Ziff. 2 wird der Grundsatz des Staatsbeitrages ausgesprochen. Von Betheiligten aus dem Emmenthal wurde nun privatim gewünscht, es möchte in diesem Artikel noch dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, dass sämtliche Gemeinden eine Ausführungskommission, die sie nach aussen vertritt, ernennen. Es wird deshalb nach «Schwellenpflichtigen» noch die Einschaltung beantragt: «welche durch eine von den Gemeinden gewählte Ausführungskommission vertreten sind.»

Zu dieser Ziff. 2 habe ich sodann noch Folgendes zu bemerken. Sie werden sich erinnern, dass sonst bei Bewilligung von Staatsbeiträgen der stereotype Passus wiederkehrt, der Staat leiste einen Beitrag von z. B. einem Drittel der wirklichen Kosten, jedoch nicht mehr als so und so viel, und es haben sich die Betreffenden nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten. Wenn also die Kreditverhältnisse der Baudirektion nicht hinreichen, so erhalten die Betreffenden momentan den bewilligten Beitrag nicht oder nicht vollständig. Im vorliegenden Falle nun wurde eine andere Fassung gewählt, indem es nicht heisst, dass sich die Betheiligten nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten haben. Es wird vielmehr direkt gesagt, dass für die Dauer von 12 Jahren ein jährlicher Kredit von Fr. 40,000 eröffnet werde. Die Folge davon ist die, dass, wie der gedruckte Vortrag anführt, der Grosse Rath bei der Budgetberathung speziell den Posten für Wasserbauten um Fr. 40,000 erhöhen muss; denn man kann nicht neue Beiträge erkennen und doch den

gleichen Budgetansatz bestehen lassen und einfach sagen, dass sich die Ausrichtung nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion richte. Wollte man dies thun, so würden die jährlich zur Auszahlung gelangenden Beiträge schliesslich so minim, dass es sich nicht verlohnen würde, davon zu reden. Wenn also der Grosse Rath die Emmenkorrektur und den bezüglichen Beitrag beschliesst, so beschliesst er damit auch, den Budgetansatz für Wasserbauten um Fr. 40,000 zu erhöhen. Wir müssen die vorgeschlagene Fassung übrigens schon deswegen aufstellen, weil auch der Bund in dieser Weise vorgeht.

In Ziff. 3 wird der Regierungsrath mit der Vollziehung des Beschlusses gemäss den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 beauftragt und ermächtigt, allfällig nothwendige Abänderungen am Projekte im Einverständniss mit dem Bundesrathe vorzunehmen. Sobald der Bund einen Beitrag gibt, können wir natürlich nicht von uns aus Aenderungen am Plan vornehmen, sondern es muss dies im Einverständniss mit dem Bund geschehen. Es wird sich dies in praxi so machen: wenn von den Betheiligten oder von Beamten eine Abänderung gewünscht wird, so wird dieselbe von der Ausführungskommission erwogen und begutachtet und ein entsprechender Antrag an die Regierung gerichtet. Dieselbe wird denselben dann entweder befürworten oder verwerfen, und sodann wird der Antrag der Regierung an den Bundesrath gesandt, der dann darüber entscheidet.

Ich möchte Ihnen nunmehr den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen. Wenn schon das jährliche Budget um einen grossen Betrag erhöht werden muss, so kann man sich doch nicht wohl ablehnend verhalten, indem die Emmenkorrektur so gut ihre Berechtigung hat, wie die übrigen vorgenommenen Korrekturen und wirklich kein Grund aufzufinden wäre, um sie abzuweisen. Auch wäre es eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, wenn man den einen oder andern Landestheil nicht unterstützen wollte, nur weil es unangenehm ist, das Budget erhöhen zu müssen. Ich glaube aber, der Grosse Rath werde, so gut er die andern solchen Unternehmen unterstützte, auch hier eintreten, und möchte daher den Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen.

*Imer*, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem ausführlichen Bericht, den Herr Regierungsrath Rohr soeben der Versammlung auseinandergesetzt hat, habe ich nicht viel zu bemerken. Die Staatswirthschaftskommission hat einstimmig dem Antrag der Regierung beigestimmt.

Es liesse sich vielleicht die Frage aufwerfen — und sie ist auch gestellt worden — ob in der letzten Session einer Periode es angezeigt sei, eine solche Erhöhung des Budgets auf 12 Jahre hinaus zu beschliessen, oder ob es nicht besser sei, dies der künftigen Periode zu überlassen. Man fand aber, man solle diesen Standpunkt nicht berücksichtigen. Wie Sie vom Herrn Baudirektor vernommen haben, ist der Termin zur Abgabe der Erklärung an den Bund, dass die Subvention angenommen werde, mit dem 26. März letzthin eigentlich bereits abgelaufen. Die Sache liess sich daher nicht wohl länger verzögern. Auch

denkt die Staatswirthschaftskommission, dass die künftigen Legislaturbehörden, wenn es nöthig ist, schon Mittel finden werden, um den Mehrausgaben irgendwie zu beugen. Wie Sie wissen, ist namentlich die Frage der Reorganisation des Steuerwesens schon lange ventilirt worden, und ich vermüthe, dass, wenn der neue Grosse Rath diese Frage in der nächsten Zeit angreift, wie es schon in Versammlungen angedeutet wurde, sich diese Fr. 40,000 schon finden werden.

Wie gesagt, unterstützt die Staatswirthschaftskommission den Antrag der Regierung einstimmig.

*Leuch.* Die durch die vorliegende Vorlage vorgesehene Korrektion der Emme schliesst sich an die in unserer Gegend bereits in Ausführung begriffene Korrektion an. Erfahrungen, die wir dabei gemacht haben, veranlassen mich, zu bemerken, dass ich die für die obere Strecke festgesetzten Normalbreiten als zu gross ansehen muss. Nun sagt der Art. 3 des Beschlussesentwurfs, dass allfällig nothwendige Abänderungen am Projekte vom Regierungsrath im Einverständniss mit dem Bundesrath vorgenommen werden können. Darunter möchte ich nun hauptsächlich verstanden wissen, dass er auch die Normalbreiten abändern und nicht nur allfällige Richtungsveränderungen vornehmen kann. Wenn der Art. 3 in diesem Sinn interpretirt werden kann, so bin ich mit demselben ganz einverstanden.

Weshalb ich aber das Wort ergreife, das ist hauptsächlich die Absicht, einen Zusatzantrag zu bringen. Wenn man die Emme begeht, so muss man sich wundern, wo das viele Geschiebe herkommt. Ich möchte deshalb die Regierung beauftragen, sie möchte im Quellengebiet der Emme und Ilfis Untersuchungen vornehmen lassen, wie die grossen Geschiebmassen dort zurückgehalten werden könnten. Ich glaube, es war richtig, dass man mit der Korrektion unten begann und dem Geschiebe einen Abzug verschaffte. Man soll aber das Uebel an der Quelle ergreifen und sehen, wie man dort mit Aufforstungen und Verbauungen vorgehen könnte; denn wenn in dieser Beziehung nichts geschieht, sind die Bewohner in den untern Gegenden mit dem Geschiebe sehr stark belästigt, haben grosse Unterhaltungskosten, und das gesteckte Ziel ist nur halb erreicht. Da nun die ganze Korrektion der Emme vor den Grossen Rath gekommen ist, so möchte ich den bereits mitgetheilten Zusatz beantragen. Sollte sich die Untersuchung eventuell bis in den Kanton Luzern hinein erstrecken, so hätte sich die Regierung des Kantons Bern mit derjenigen von Luzern in's Einverständniss zu setzen.

*Rohr,* Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die erste Bemerkung des Herrn Leuch betreffend die Normalbreite wird, wie ich denke, nicht Anlass zur Diskussion geben können, weil sich der Grosse Rath darüber nicht aussprechen kann und dieselbe überhaupt vom Bund festgesetzt ist. Natürlich aber ist der Art. 3 so verstanden, dass sich die Abänderungen auf alles beziehen können. Es heisst ja ganz allgemein: « allfällig nothwendige Abänderungen »; das kann sich natürlich auf Länge, Breite

und Höhe beziehen. Herr Leuch kann also in dieser Beziehung vollständig beruhigt sein, obschon ich zweifle, dass man viel abändern wird.

Was den andern Punkt anbelangt, so halte ich es für besser, es werde dieser Zusatzantrag abgewiesen und der Beschlussesentwurf nicht noch mit demselben belastet. Es ist auch gar nicht nöthig, einen solchen Beschluss zu fassen. Man macht ja bereits seit Jahr und Tag im Kanton Bern Verbauungsprojekte und widmet diesem Gegenstand eine sehr grosse Aufmerksamkeit. Nun ist es durchaus selbstverständlich, dass auch Verbauungsprojekte für die Emme gemacht werden, und ist also dazu kein besonderer Auftrag nöthig. Es werden für alle Flussgebiete im Kanton Bern ohne Ausnahme solche Projekte aufgestellt, sowohl von der Bau- als auch von der Forstdirektion.

Ein Spezialauftrag ist also absolut unnöthig und zudem passte ein solcher speziell in den vorliegenden Beschlussesentwurf nicht hinein. Wir müssen die Sache dem Bunde blank überweisen, ohne dieselbe mit solchen allgemeinen akademischen Zusätzen zu belasten.

*Präsident.* Kann sich Herr Leuch mit dieser Auskunft befriedigt erhlären?

*Leuch.* Ja, ich erkläre mich für befriedigt, namentlich auch bezüglich der Bestimmung der Normalbreiten. Da die Regierung die Zusicherung gibt, dass auch im Quellengebiet der Emme Studien über Verbauungen gemacht werden, so ziehe ich meinen Zusatzantrag zurück.

*Präsident.* Der Antrag der Regierung ist zwar nicht bestritten; da aber die Sache so wichtig ist, lasse ich doch eine Abstimmung vornehmen.

*Abstimmung.*

Für den Entwurf nebst der Einschaltung ad Ziff. 2 nach « Schwellenpflichtigen »: « welche durch eine von den Gemeinden gewählte Ausführungskommission vertreten sind » . . . . . Mehrheit.

## Dekretsentwurf

betreffend

**die Abänderung der Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee, sowie die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses in denselben.**

(Siehe den Dekretsentwurf unter Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt von 1886.)

Der Vortrag des Regierungsrathes zu Handen des Grossen Rathes wird verlesen und lautet:

Herr Präsident,  
Herren Grossräthe!

Durch Dekret vom 31. Januar 1884 wurde die Kirch- und Einwohnergemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und demjenigen von Aarwangen zugetheilt.

Ebenso wurde durch Dekret vom 18. Christmonat 1884 die Gemeinde Oeschenbach vom Kirchgemeinbezirk Rohrbach abgetrennt und demjenigen von Ursenbach zugetheilt.

Nach der gegenwärtigen Wahlkreiseintheilung müsste aber die Gemeinde Oeschenbach fortfahren mit Rohrbach-Melchnau zu stimmen, während Ursenbach, zu dessen Kirchgemeinde es nunmehr gehört, mit Herzogenbuchsee, das heisst mit einem im Amtsbezirk Wangen gelegenen Wahlkreis, bei Bezirksbeamtenwahlen aber mit Aarwangen stimmen müsste.

Solche Missverhältnisse im Wahl- und Abstimmungswesen kommen im Kanton Bern sonst nirgends vor, und erscheint es geboten, die daherige Eintheilung den stattgefundenen Gebietsveränderungen entsprechend abzuändern.

Eine Petition von Stimmberechtigten aus der Gemeinde Ursenbach vom 1. Oktober 1885 spricht sich im gleichen Sinne aus. Wir haben uns bereits früher mit der Sache befasst, fanden aber, es sei angezeigt, mit der Ordnung derselben zuzuwarten bis der Moment der Gesamtänderung des Grossen Rathes gekommen sei.

Wir schlagen nun vor, es sei in Berücksichtigung der geographischen Lage der Kirchgemeinde Ursenbach und der in Frage kommenden Bevölkerungsverhältnisse dieselbe dem Wahlkreis Rohrbach zuzuteilen, namentlich auch deswegen, weil die nunmehr Ursenbach zugetheilte Gemeinde Oeschenbach schon gegenwärtig zu jenem Wahlkreis gehört. Damit im Zusammenhang ist gleichzeitig das Repräsentationsverhältniss in den beiden Wahlkreisen Herzogenbuchsee und Rohrbach entsprechend ihrer Wohnbevölkerung festzusetzen. Nach diesem entfallen auf den Wahlkreis Rohrbach mit einer Wohnbevölkerung von 9369 Seelen fünf Mitglieder des Grossen Rathes; auf den Wahlkreis Herzogenbuchsee mit 9445 Seelen trifft es ebenfalls fünf Mitglieder.

Gemäss dessen schlagen wir Ihnen den über diese Angelegenheit von uns am 2. April genehmigten Dekretsentwurf, der gedruckt vorliegt und Ihnen ausgetheilt wurde, zur Annahme vor.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

*Rätz.* Regierungspräsident, Berichtstatter des Regierungsrathes. Ich will dem schriftlichen Bericht nichts beifügen; denn ich könnte nichts Neues sagen und zwar um so mehr, als die Herren Grossräthe das betreffende Dekret betreffend Abänderung der Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee in Händen haben. Sie sehen aus dem Dekretsentwurf, dass die Abänderung auf das Repräsentationsverhältniss Einfluss hat. Nach der bisherigen Eintheilung hatten die beiden Wahlkreise zusammen 9 Mitglieder des Grossen Rathes zu wählen, während sie nach der neuen Eintheilung 10 Repräsentanten bekommen. Im Wahlkreis Herzogenbuchsee bleibt das Verhältniss

das gleiche; der Wahlkreis Rohrbach dagegen hat statt vier fünf Mitglieder des Grossen Rathes zu wählen.

Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen dieses Dekret zur Annahme.

*Gygax* (Bleienbach). Ich nehme einigen Anstand, auf dieses Dekret einzutreten und dasselbe zu behandeln, weil die Wahlkreiseintheilung durch ein Gesetz bestimmt ist. Ich begreife nicht, wie man dazu kommen kann, ein Gesetz, das die Volksabstimmung passirt hat, durch ein Dekret abzuändern. Ich bin zwar vollständig damit einverstanden, dass Ursenbach, da es nunmehr vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und demjenigen von Aarwangen zugetheilt ist, dem Wahlkreis Rohrbach zugetheilt wird. Es ist dies nur natürlich. Das aber ist nicht natürlich, dass ein Gesetz durch ein Dekret abgeändert wird. Früher oder später könnte man vielleicht Veranlassung haben, in einem andern Wahlkreis ebenfalls eine solche Veränderung vorzunehmen. In Zeiten, wo die politischen Wogen hoch gehen, könnte vielleicht irgendwo eine Gemeinde geniren, um gewisse Personen in den Grossen Rath zu bringen. Dann könnte einfach ein Dekret gemacht werden, wodurch die betreffende Gemeinde einem andern Wahlkreis zugetheilt würde. Im vorliegenden Fall ist die Sache allerdings ganz unschuldig; allein es ist nicht recht und ich kann das nicht zugeben, dass man ein bestehendes Gesetz durch ein einfaches Dekret abändert. Ich wollte daher lieber, man würde die Sache als Gesetz behandeln und durch die Volksabstimmung genehmigen lassen.

Ich stelle aus diesen Gründen den Antrag auf Nichteintreten.

*Rätz,* Regierungspräsident, Berichtstatter des Regierungsrathes. Herr Gygax hat Recht, das lässt sich nicht in Abrede stellen und es hat die von ihm ausgesprochene Ansicht auch lange im Regierungsrath obgewaltet. Erst in den letzten Tagen kam er mit Mühe dahin, das vorliegende Dekret zu beschliessen. Indessen kann ich mittheilen, dass wir bereits ähnliche Vorgänge haben, die ein anderes Repräsentationsverhältniss im Gefolge hatten. So wurde die Gemeinde Schwarzhäusern vom Amtsbezirk Wangen abgelöst und zur Gemeinde und zum Amtsbezirk Aarwangen geschlagen; ebenso wurde Niederruntigen, ein Theil der Kirchgemeinde Radelfingen und des Amtsbezirk Aarberg, zum Amt Laupen geschlagen, letzteres geschah jedoch durch ein Gesetz; ähnlich wurde noch an mehreren andern Orten vorgegangen. Allerdings fragte man sich sehr, ob man im vorliegenden Falle es auch thun solle. Einzig die Erwägung, dass eine Revision des Gesetzes, die kommen muss, nichts anderes bringen könne, als das Dekret nun bringt, ist der wirkliche Grund, der den Regierungsrath schliesslich bewog, den Dekretsweg einzuschlagen. Hätte man irgendwie eine andere Umschreibung in Aussicht nehmen können, so würde dieses nicht geschehen sein. Herr Gygax sagt selbst, es müsse die Neueintheilung in der durch das Dekret vorgeschlagenen Weise geschehen, es sei keine andere möglich. Das Dekret vom 31. Januar 1884, durch

welches die Kirch- und Einwohnergemeinde Ursenbach vom Amtsbezirke Wangen abgetrennt und demjenigen von Aarwangen zugetheilt wurde, sowie das Dekret vom 18. Dezember 1884, durch das die Gemeinde Oeschenbach vom Kirchgemeindsbezirk Rohrbach abgetrennt und demjenigen von Ursenbach zugetheilt wurde, lassen keine andere Lösung zu. Nun weiss Herr Gygax auch, dass das Gesetz über die Wahlkreiseintheilung die Sache kirchgemeindweise ordnet. Da nun die Gemeinde Oeschenbach zur Kirchgemeinde Ursenbach gekommen und mit dieser eine und dieselbe politische Versammlung bildet und Ursenbach nunmehr zum Amtsbezirk Aarwangen gehört, so ist es auch folgerichtig, dass diese Kirchgemeinde nun in den zum Amt Aarwangen gehörenden Wahlkreis herübergenommen wird. Hätte man es beim status quo bleiben lassen wollen, so müsste Oeschenbach bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen mit dem Wahlkreise Herzogenbuchsee stimmen, bei Bezirks- wahlen dagegen Ursenbach nebst Oeschenbach mit dem Wahlkreise Rohrbach. Dieses Verhältniss wäre abnorm und wohl auch unzulässig, und man erblickte deshalb keine grosse Gefahr darin, die Sache auf dem Dekretswege zu ordnen.

*Herzog.* Ich möchte bloss die Anfrage stellen, wie es sich, im Falle dass Nichteintreten beschlossen würde, mit der Gemeinde Oeschenbach verhalten würde. Sie gehörte früher zu Rohrbach und wurde nun zu Ursenbach geschlagen. Würde Sie nun beim Wahlkreise Rohrbach bleiben?

*Rüß,* Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Oeschenbach müsste mit dem Wahlkreise Herzogenbuchsee stimmen und es hätte in diesem Falle, wenn Ursenbach nebst Oeschenbach mit dem Wahlkreise Herzogenbuchsee stimmen würde, dieser Wahlkreis sechs Mitglieder in den Grossen Rath zu wählen, woraus hervorgeht, dass so oder anders eine Aenderung im Repräsentationsverhältniss eintreten muss.

*Abstimmung.*

Für Eintreten auf den Entwurf . . . Mehrheit.

Der Entwurf wird sodann ohne weitere Bemerkung angenommen.

*Präsident.* Auf der heutigen Traktandenliste steht noch die Angelegenheit betreffend die Blindenanstalt. Nun theilt mir der Herr Finanzdirektor mit, dass heute von der Staatswirthschaftskommission vorerst noch ein Vertrag um das Terrain der Blindenanstalt an der Speichergasse behandelt werden müsse. Das Geschäft muss daher auf morgen oder übermorgen verschoben werden.

Es ist eingelangt folgende

**Motion.**

1° Le gouvernement est invité à présenter un projet de décret mettant à la charge de la caisse des indemnités pour la perte du bétail, tout ou partie des frais de la vaccination charbonneuse du bétail, indépendamment du prix du vaccin.

2° Il est également invité à faire rapport sur la question de savoir s'il n'est pas opportun de rendre la vaccination charbonneuse obligatoire pour le bétail destiné à l'alpage.

Berne, le 6 avril 1886.

Girod.

(1. Die Regierung ist eingeladen, einen Dekrets- entwurf vorzulegen, dahingehend, es habe die Vieh- entschädigungskasse alle Kosten der Impfung gegen den Milzbrand, resp. Rauschbrand des Rindviehs zu tragen, mit Ausnahme des Impfstoffes.

2. Die Regierung ist ferner eingeladen, Bericht zu erstatten über die Frage, ob es nicht angezeigt sei, die Impfung gegen den Rauschbrand für alles zur Alpsommerung bestimmte Vieh obligatorisch zu erklären.)

*Präsident.* Diese Motion wird vielleicht morgen behandelt, da der Herr Motionär es wünscht. In- dessen wollen wir es davon abhängig machen, wie sich die Berathung der übrigen Traktanden gestaltet und was die Regierung zu der Motion sagt. Dieselbe wird auf den Kanzleisch gelegt.

*Präsident.* Die Traktandenliste für heute ist erschöpft und es wird sich nun fragen, ob Sie gleich- wohl noch fortfahren wollen. Es wurde mir bemerkt, es sei heute ein wichtiger Markttag, so dass es vielen Mitgliedern erwünscht wäre, wenn die Sitzung bei Zeiten geschlossen würde. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Sitzung zu schliessen.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Für die Redaktion:

*Rud. Schwarz.*

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 7. April 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 168 anwesende Mitglieder; abwesend sind 83, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Carraz, Frutiger, Hauser, Hofstetter, Karrer, Kohli, König, Marcuard, Nussbaum (Worb), Rebmann, Rem, Schmid (Wimmis), Stämpfli (Bern), Viatte, v. Wattenwyl-v. May, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Affolter, von Allmen, Anken, Berger, Beutler, Blatter, Boinay, Boy de la Tour, Bühlmann, Burren (Bümpliz), Chodat, Daucourt, Déboeuf, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Gasser, Geiser, Gerber (Steffisburg), Glaus, v. Graffenried, Guenat, Hauert, Hegi, Hess, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hirschi, Hubacher, Jobin, Käch, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kobel, Kohler (Pruntrut), Koller, Laubscher, Linder, Luder, Lüthi (Gümligen), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Seedorf), Messerli, Müller (Tramlingen), Nägeli, Naine, Peter, Rätz, Riat, Rolli, Romy, Rosselet, Schmid (Laupen), Schnell, Spring, Stegmann, Steinhauer, Tièche (Reconvillier), Walther, Werder, Wisard, Zaugg, Zehnder, Zollinger, Zumsteg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Naturalisationen.

Bei 116 Stimmenden werden auf den Antrag des Regierungsrathes folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen in's

bernische Landrecht aufgenommen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Naturalisation erst mit der Zustimmung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. *Pappe*, Friedrich Karl Ludwig, von Hopfgarten, Grossherzogthum Sachsen-Weimar, geb. 1842, Musiker und Instrumentenhändler in Bern, verheirathet mit Maria Sibylla, geb. Ennemoser, Vater von vier Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bremgarten zugesichert ist. — Naturalisirt mit 101 Stimmen.

2. *Mattmüller*, Christian, von Königschaffhausen, badisches Bezirksamt Breisach, geb. 1836, Wagnermeister zu Brienz, verheirathet mit Margaretha Flück, geb. Thöni, und Vater von sechs Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Gadmen zugesichert ist. — Naturalisirt mit 103 Stimmen.

Die Naturalisation hat aber ausdrücklich nicht Bezug auf die älteste, volljährige Tochter *Maria*, geb. 1863.

3. *Zeher*, Johann Friedrich, von Eichen, Grossherzogthum Baden, geb. 1850, Schalenmacher und Wirth in Bözingen, verheirathet mit Luise Pauline, geb. Ritter, und Vater von fünf Kindern, welchem die Gemeinde Bözingen ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat. — Naturalisirt mit 102 Stimmen.

4. *Rabus*, Johann Jakob, von Leutkirch, Königreichs Württemberg, geb. 1842, Bäckermeister in Bern, verheirathet mit Theresia, geb. Fischer, und Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bremgarten. — Naturalisirt mit 102 Stimmen.

5. *Rabus*, Johann Georg, von Leutkirch, Königreichs Württemberg, geb. 1847, Handelsmann in Bern, verheirathet mit Elisabeth, geb. Leuenberger, und Vater von fünf Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bremgarten zugesichert ist. — Naturalisirt mit 100 Stimmen.

## Beschlussesentwurf

betreffend

die Petition der beteiligten Grundeigentümer im Haslithal um Herabsetzung ihrer Entschuldschuld.

(Siehe Seite 102 ff. hievon, sowie Beilagen zum Tagblatt von 1886, Nr. 11 und 16.)

*Scheurer*, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich darf annehmen, dass Sie über die Angelegenheit der Haslithalentschuldung respektive die bezügliche Petition der Grundeigentümer im Haslithal hinlänglich aus den früheren Verhandlungen und den bezüglichen ausgetheilten Drucksachen orientirt seien, namentlich auch durch die bezüglichen Verhandlungen in der letzten Session des Grossen Rathes, wo Ihnen auseinandergesetzt wurde, wie die

Verhältnisse liegen und was von Seite der beteiligten Grundeigentümer vom Staate verlangt werde.

Ich will nur wiederholen, dass die technisch gelungene Korrektur leider eine viel zu grosse Summe kostete, nämlich rund Fr. 2,897,000, also beinahe drei Millionen. Davon entfielen auf die Grundeigentümer nicht weniger als Fr. 1,771,000. Zwar betrug der Baukostenantheil nur Fr. 824,000; die Zinsen und Anleihekosten jedoch liefen auf Fr. 946,000 an, also auf über Fr. 120,000 mehr, als der Baukostenantheil der Beteiligten betragen hätte. Infolge dessen sind die Beiträge, die auf das entsumpfte Gebiet entfallen, ausserordentlich hoch und steigen per Jucharte berechnet bis auf Fr. 1046 an, und zwar fallen sie fatalerweise gerade in denjenigen Theilen des entsumpften Gebietes so hoch aus, die am wenigsten werth sind und auch nach der Entsumpfung für die Kultur keinen grossen Werth besitzen. Uebrigens ist es für jedermann einleuchtend und braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden, dass eine Entsumpfung, die per Juchart mehr als Fr. 1000 Kosten veranlasst, zu theuer erkauf ist. Man wird begreifen, dass viele Grundeigentümer diese Summe nicht bezahlen wollen oder, was noch mehr der Fall ist, nicht bezahlen können. Sie wissen aus frühern Verhandlungen, namentlich aus den hierseitigen Mittheilungen in der letzten Session, dass eine grosse Zahl Grundstücke zwangsweise und wider Willen an den Staat übergegangen sind, und dass einzelne Besitzer sogar auf ihre Grundstücke, die Kaufsumme und die bereits bezahlten Entsumpfungskosten verzichten. Fast jede Woche kommt der Fall vor, dass eines der entsumpften und nun hoch belasteten Grundstücke an eine Gantsteigerung kommt oder in Geltstagsliquidation fällt, und wenn der Staat seine Entsumpfungsforderung nicht vollständig verlieren will, muss er das Grundstück übernehmen.

Es erscheint demnach die von den Grundeigentümern im Haslithal eingereichte Petition materiell als vollständig berechtigt. Es ist absolut nicht zu bestreiten, dass der grössere Theil der Liegenschaften, namentlich die schlechter situirten, allzusehr belastet ist und zwar mit Summen, von welchen man begreift, dass sie ein unbemittelter, ohnedies verschuldeter Grundeigentümer nicht bezahlen kann.

Nun haben Regierung und Staatswirthschaftskommission sich grosse Mühe gegeben, einen Weg zu finden, auf welchem die beteiligten Grundeigentümer in erheblichem Masse entlastet werden können, ohne dass der Staat allzusehr belastet wird. Es entstand deshalb von Seite der Regierung ursprünglich der Antrag, es sollen den Beteiligten während eines Zeitraums von 10 Jahren alljährlich Fr. 30,000, ungefähr die Hälfte der jährlichen Quote, nachgelassen werden. Die Staatswirthschaftskommission konnte sich mit dem Grundsatz dieses Antrages einverstanden erklären; sie war aber damit nicht einverstanden, dass diese Fr. 30,000 nur als Nachlass betrachtet werden sollen, sondern sie war der Meinung, es solle ein Theil dieser Summe dazu verwendet werden, das entsumpfte Terrain in Kulturzustand versetzen zu helfen, namentlich die nöthigen Drainagen, Flureintheilungen u. s. w. vorzunehmen, was bis jetzt zum grössten Theil noch mangelt. Die richtige Ausein-

anderhaltung, ein wie grosser Theil als Nachlass behandelt und ein wie grosser zur Verbesserung des Grundeigentums verwendet werden solle, hat nun aber grosse Schwierigkeiten dargeboten, so dass in der letzten Session des Grossen Rathes kein einheitlicher Antrag der Regierung und der Staatswirthschaftskommission vorlag und die Frage deshalb verschoben wurde.

Es ist nun ein solcher Antrag gefunden und geht derselbe dahin, es solle den beteiligten Grundeigentümern an die von ihnen zu leistenden Jahreszahlungen ein Beitrag von jährlich Fr. 20,000 für die Dauer von 10 Jahren zugesichert werden und eine fernere Summe von jährlich Fr. 10,000 sei der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, als Beitrag zu den nöthigen Kultivirungsarbeiten. Dieser Antrag hat den grossen Vortheil, dass die beiden Summen ausgeschieden sind und die beteiligten Grundeigentümer genau wissen, wie viel ihnen nachgelassen und wie viel andererseits an die vorzunehmenden Verbesserungs- und Kultivirungsarbeiten geleistet wird. Auch erreichen die Behörden damit ihren Zweck, indem dafür gesorgt wird, dass die noch zum grössten Theil brachliegenden entsumpften Strecken wirklich auch kultivirt und verbessert werden.

In Bezug auf den Nachlass von jährlich Fr. 20,000 ist übrigens nicht nur eine materielle, sondern gewissermassen auch eine rechtliche Begründung vorhanden. Es hat sich nämlich bei einer genauen Berechnung herausgestellt, dass die beteiligten Landbesitzer an dem Entsumpfungsunternehmen auch rechnermässig etwas zu hoch belastet worden sind. Durch die Untersuchung der Kantonsbuchhalterei hat sich herausgestellt, dass ihnen an Baukosten und Anleihezinzen Fr. 145,869 zu viel zugeschrieben und sie also um diese Summe zu hoch belastet wurden. Nun entspricht diese Summe annähernd einer Summe von Fr. 200,000, zahlbar in 10 jährlichen Raten von je Fr. 20,000. Man kann also mit gutem Grund sagen: die Summe, welche der Staat in Form eines Nachlasses alljährlich leistet, entspricht ungefähr derjenigen Summe, um welche die Grundeigentümer rechnermässig zu hoch belastet wurden, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus der Nachlass völlig gerechtfertigt ist.

Es kann nun die Frage auftauchen: was soll dann nach 10 Jahren geschehen, wenn dieser Nachlass wieder dahinfällt? Wie sollen dann die Beteiligten wieder die ganze Summe aufbringen können? Die Regierung erwartet, dass bis dahin die Anstrengungen zur Kultivirung des Terrains — hoffentlich wird zu dem Beitrag des Kantons ein ebenso hoher Bundesbeitrag hinzukommen — ihre Früchte bringen werden, so dass die Beteiligten im Falle seien, die ganze Quote bezahlen zu können. Sollte sich aber bis in 10 Jahren das Verhältniss noch nicht in dieser Weise gestaltet haben, so ist man ja immer noch da, um diejenigen Verfügungen zu treffen, die dann sachgemäss sein werden. Wir brauchen uns deshalb heute nicht allzusehr um das zu bekümmern, was in 10 Jahren geschehen soll.

Dies ist der Sinn und Inhalt des heutigen Antrages. Es wird den Grundeigentümern an ihren Jahreszahlungen ungefähr ein Drittel erlassen, jedoch

unter der Bedingung, dass alle diejenigen, die mit Jahreszahlungen im Rückstand seien, dieselben nachbezahlen und ferner in dem Sinn, dass der Staatsbeitrag erst dann fällig wird, wenn die Betheiligten ihrerseits ihre Zahlungspflicht erfüllt haben. Die Folge dieser Bestimmung ist die, dass wenn ein Schuldner in Geltstag fällt, die ganze Forderung des Staates geltend gemacht wird, weil der Betreffende seine Jahresrate nicht bezahlt hat.

Im Fernern beantragt der Regierungsrath, zu beschliessen, dass die Regierung ermächtigt sei, die Repartition des Staatsbeitrages auf die einzelnen Grundstücke endgültig festzusetzen. Ich wiederhole auch heute, was ich bereits in einer frühern Grossrathssitzung gesagt, dass einer der bestehenden Uebelstände der ist, dass die grossartigen Summen, welche die betheiligten Grundeigenthümer zu bezahlen haben, höchst ungleich und nach meinem Dafürhalten höchst ungerecht vertheilt worden sind, da das gute Land, das nach der Entsumpfung als Land erster Qualität geltend gemacht werden kann, vor der Entsumpfung aber nur wenig werth war, da es von den Ueberschwemmungen zu leiden hatte, am niedrigsten belastet wurde, nämlich mit Fr. 200 bis 300 per Jucharte, gegenüber dem eingetretenen Mehrwerth eine viel zu niedrige Summe. Geringe Partien dagegen — Grien, sandiges Terrain — die vielleicht Fr. 500 bis 600 per Jucharte werth sind, wurden mit der enormen Summe von über Fr. 1000 belastet. Wenn man den Staatsbeitrag von Fr. 20,000 daher allen Betheiligten gleichmässig zukommen lassen wollte, so würde dadurch die Ungleichmässigkeit noch vergrössert. Diejenigen, welche zu hoch belastet sind, würden von dem Staatsbeitrag nur in einem solchen Masse profitieren, dass ihre Last auch nachher noch immer unerschwinglich sein würde. Es muss deshalb der Staatsbeitrag mit Berücksichtigung dieser Verhältnisse ganz besonders repartirt werden und wird Ihnen beantragt, die endgültige Festsetzung der Repartition dem Regierungsrathe zu überlassen.

Unter Ziff. 3 des Beschlussesentwurfs kommt sodann die Zusicherung eines Staatsbeitrages von Fr. 10,000 an vorzunehmende Verbesserungsarbeiten, und zwar würde dieser Beitrag verabfolgt auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Brachmonat 1877 und des Bundesbeschlusses vom 27. Brachmonat 1884, wonach der Bund an alle Werke, die zur Verbesserung der Kulturgrundstücke und zur Hebung der landwirthschaftlichen Produktion dienen, einen Beitrag bis auf 40 % der Kosten verabfolgen kann. Man wird deshalb beim Bund um eine Subvention nachsuchen, der Kanton spricht schon jetzt einen Beitrag von Fr. 10,000 aus und für den Rest müssen die Betheiligten aufkommen. Natürlich aber muss dies auf Verlangen der Betheiligten geschehen. Das Bedürfniss nach einer Verbesserung des Bodens muss sich im betreffenden Landestheil selbst geltend machen, man muss den Leuten nicht, wie bei der Entsumpfung, den Fortschritt aufoktroyren müssen, damit sie keinen Grund haben, unzufrieden zu sein. Die Initiative muss also von den Betheiligten ausgehen und heisst es daher auch unter Ziff. 3, es sei im Sinn des Bundesgesetzes vorzugehen und *auf Verlangen der Betheiligten* seien Pläne und Kostenvorschläge auszuarbeiten.

Die Ziff. 4 betrifft etwas beinahe Selbstverständliches. Es ist nämlich vorgesehen — es entspricht dies einem Petitum der Betheiligten — dass jedes Grundstück für sein Beitragsverhältnis: besonders zu belasten sei, unter dem einzigen Vorbehalt, dass der Hypothekarkasse das Recht zustehe, in den vorkommenden Spezialfällen die Repartition der Schuld auf die einzelnen Parzellen gutzuheissen oder Abänderung derselben zu verlangen. Es wird mit dieser Bestimmung beabsichtigt, dass Grundstücke, die früher den nämlichen Besitzer hatten und nun miteinander für die Entsumpfungskosten behaftet sind, von einander freigemacht werden können, so dass jedes Grundstück nur für sich allein belastet wird, wodurch Handel und Wandel, Kauf und Verkauf erleichtert wird.

Dies ist der Inhalt des Entwurfs, den Ihnen die Regierung vorlegt. Ich glaube, wenn auf diesen Beschluss hin von Seite der Betheiligten — was zu erwarten ist — der Rest ihres Beitrages (etwas über Fr. 40,000) regelmässig eingeht, so ist dies für den Staat viel besser, als es die gegenwärtigen Verhältnisse sind. Gegenwärtig bringt man die Beiträge nur mittelst Betreibung heraus, bringt durch dieselbe noch viele Leute in Geltstag und eine grosse Zahl von Grundstücken auf die Gantsteigerung, wobei dann der Staat das Vergnügen hat, dieselben selbst übernehmen zu müssen, wenn er seiner Forderung nicht verlustig gehen will. Wenn in Zukunft der Rest von Fr. 40,000 regelmässig eingeht, so ist mit dem vorliegenden Beschlussesentwurf nicht nur den Betheiligten, sondern auch dem Staat geholfen. Ich beantrage daher Namens der Regierung, der Grosse Rath möchte auf den Entwurf eintreten und denselben genehmigen.

*Ballif*, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem Bericht des Herrn Finanzdirektors wenig beizufügen. Es muss den Grundeigenthümern im Haslithal von Seite des Staates entgegengekommen werden, da sie absolut nicht im stande sind, diejenigen Leistungen, welche ihnen auferlegt worden sind, erfüllen zu können. Dies ist sowohl von der Regierung als der Staatswirthschaftskommission nicht bezweifelt worden. Mehr Mühe verursachte aber die Art und Weise, *wie* den betheiligten Grundeigenthümern entgegenzukommen sei. Im Jahre 1880 glaubte man, das Unternehmen sei nun in einer Weise konsolidirt, dass man hoffentlich nicht mehr auf dasselbe zurückzukommen brauche, indem man annahm, die Betheiligten sollten das zu leisten im stande sein, was man ihnen auferlegte. Die Schuld belief sich damals auf Fr. 1,257,000 und zur Bezahlung dieser Schuld wurde den Betheiligten ein Zeitraum von 42 Jahren eingeräumt in der Weise, dass sie jährlich per Annuität circa Fr. 62,000 bestreiten sollen, nämlich 4 % Kapitalzins und 1 % Amortisation des Kapitals. Es hat sich nun aber bald gezeigt, dass diese Leistung für die Betheiligten unerschwinglich ist und dass die Grundeigenthümer dabei zum grossen Theil zu Grunde gehen müssten. Es ist daher absolut nothwendig, den Betheiligten in irgend einer Weise entgegenzukommen.

Es ist auch nach kurzer Zeit eine Petition aus dem Haslithal eingelangt, die dahin ging, es möchte den Grundeigenthümern alles dasjenige erlassen werden, was über den Mehrwerth ihres Eigenthums

gehe, namentlich mit Rücksicht darauf, dass bei andern solchen Unternehmungen, hauptsächlich bei der Seelandentsumpfung und auch bei der Gürbekorrektion, die Grundeigenthümer nicht über den Mehrwerth hinaus belastet wurden. Es ist ganz richtig, dass andere Landesgegenden, hauptsächlich das Gürbenthal, in dieser Beziehung besser gestellt waren. Die Grundeigenthümer im Haslithal wurden mit einer Totalsumme von nicht weniger als Fr. 1,771,000 belastet. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass diese bedeutende Summe zu einem grossen Theil aus Zinsen besteht, indem die eigentliche, den Grundeigenthümern auffallende Bausumme nicht mehr als Fr. 824,000 beträgt. Zieht man bloss die eigentliche Bausumme in Betracht, so würde die Belastung nicht wesentlich über den Mehrwerth hinausgegangen sein. In Bezug auf die Zinsen aber wurde das Haslithal in einer Weise belastet, die jedenfalls über das hinausgeht, was bei einer richtigen Finanzierung des Unternehmens denkbar gewesen wäre. Es ist das ganze Unternehmen eben von Anfang an finanziell nicht auf die richtige Grundlage gestellt worden — darüber ist man, wie ich glaube, allgemein einig — indem in den ersten Jahren die Zinse und Kommissionen, welche dem Unternehmen zur Last gelegt wurden, viel grösser waren, als bei einer andern Finanzierung des Unternehmens es hätte sein können. In der Folge wuchsen die Zinse bedeutend an und zwar um so mehr, als von Seite der Grundeigenthümer die Beiträge mit einiger Nachlässigkeit bezahlt wurden. In den ersten Jahren wurden soviel wie keine Beiträge bezahlt. Infolge dessen wurden Verspätungszinse angerechnet und Staat und Regierung liessen sich in dieser Beziehung auch etwas zu Schulden kommen, indem sie zu wenig auf eine rechtzeitige Bezahlung der Beiträge drangen.

Es lässt sich daher nicht verhehlen, dass man dem Haslithal eigentlich in einer Weise entgegenkommen sollte, die noch weiter geht, als der Beschlussesentwurf vorsieht. Die Mehrwerthschätzung beträgt rund . . . . . Fr. 678,000

Würde man hiezu die Verspätungszinse im Betrage von . . . . . » 178,000 hinzuschlagen — wie es bei der Seelandentsumpfung geschehen ist — so würde immerhin die von den Grundeigenthümern zu leistende Summe bloss rund . . . . . Fr. 856,000

betragen, eine Summe, die gegenüber der den Beteiligten auferlegten eine bedeutende Differenz aufweist. Leider ist nun aber gegenwärtig die finanzielle Situation des Staates nicht derart, dass man dem Haslithal so weit entgegenkommen kann, wie es wünschenswerth wäre. Man glaubte aber, man solle wenigstens das Möglichste thun und so weit gehen, dass man die Hoffnung haben kann, die Grundeigenthümer werden nun im Falle sein, ihre Quoten entrichten zu können und es werden gleichzeitig auch die zur Kultivirung des Landes nöthigen Arbeiten vorgenommen werden. Wie Ihnen bereits vom Herrn Berichterstatter der Regierung mitgetheilt wurde, ging die ursprüngliche Ansicht dahin, den beteiligten Grundeigenthümern für die nächsten 10 Jahre ungefähr die Hälfte ihrer Beiträge rückzuvergüten. Wie Sie nun aber hörten, fand man, es wäre das

doch nicht die ganz richtige Lösung, indem dabei im grossen Ganzen die Sache doch im Alten bleiben und man die dringend nöthigen Kultivierungsarbeiten nicht vornehmen würde. Man glaubte daher, es dürfte zweckmässig sein, den Schuldner einen etwas kleinern Betrag zu verabfolgen, als ursprünglich beabsichtigt war. Es wurde daher der jährliche Staatsbeitrag von Fr. 30,000 auf Fr. 20,000 reduziert und Fr. 10,000 als jährlicher Staatsbeitrag an die vorzunehmenden Kultivierungsarbeiten bestimmt. Man ist der Ansicht, es sei auf diese Weise den Haslithalern besser und nachhaltiger geholfen, und ich halte auch dafür, es sei heute nicht möglich, eine bessere Lösung zu finden. Ich gestehe zwar offen — und es ist dies auch die Ansicht der meisten Mitglieder der Staatswirthschaftskommission — dass ich glaube, es sei mit dieser Lösung den beteiligten Grundeigenthümern doch nicht so recht geholfen. Ich habe wenigstens das Gefühl, dass wenn es die Situation des Staates irgendwie gestattet hätte, man dem Haslithal in weitgehenderer Weise hätte entgegenkommen sollen. Ich erlaube mir wenigstens noch einige Zweifel, ob ein Nachlass von Fr. 20,000 allen Beteiligten genügen werde und muss andererseits die Befürchtung aussprechen, dass in 10 Jahren die Situation nicht viel besser sein wird, als gegenwärtig, so dass der Grosse Rath dann neuerdings in die Lage kommen wird, einen Staatsbeitrag bewilligen zu müssen.

Es ist aber auch mit Rücksicht auf ähnliche Unternehmungen wie die Haslithalentsumpfung nicht möglich, den Beteiligten in einer weitergehenden Weise entgegenzukommen, als es durch den vorliegenden Antrag geschieht; denn auch im Seeland z. B. sind die Grundbesitzer theilweise in sehr drückender Weise belastet. Immerhin glaube ich, es sei durch den vorliegenden Entwurf dem Haslithal wenigstens theilweise geholfen, so dass die Hoffnung ausgesprochen werden kann, es werde nun auch von Seite der Grundeigenthümer der gute Wille zu Tage treten, und sie werden suchen, ihren Verpflichtungen gehörig nachzukommen.

Ich habe schliesslich nur noch zu bemerken, dass von Seite der Staatswirthschaftskommission zu Ziff. 3 ein Zusatz beantragt wird, indem sie vorschlägt, nach «Weganlagen» noch beizufügen: «und Flureintheilungen». Man fand, dass dies ausgesprochen sein sollte, obschon man sagen kann, es verstehe sich das von selbst und sei im übrigen Inhalt enthalten. Zur grössern Klarheit aber wünscht die Staatswirthschaftskommission, es möchte noch die genannte Einschaltung gemacht werden.

Ich will mich auf diesen kurzen Bericht beschränken und empfehle den Antrag der Regierung namens der Staatswirthschaftskommission bestens zur Annahme.

*Tschanen.* Nach den ausführlichen Worten von Seite des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission will ich mir erlauben, noch einige wenige Bemerkungen beizufügen, welche zur Motivirung des vorgesehenen Beitrages für Vollendungsarbeiten und Majorationen beitragen sollen.

Bereits seit zwei Jahren suchten uns die Haslithaler

darzuthun, dass sie durch das Unternehmen der Haslithalentsumpfung überlastet wurden. Es ist diese Ueberlastung in erster Linie in der hohen Summe zu suchen, welche auf die Entsumpfung einer verhältnissmässig kleinen Fläche verwendet wurde. Das in den Entsumpfungssperimeter einbezogene Gebiet hält nämlich nicht mehr als 3100 Jucharten und auf die Entsumpfung dieser verhältnissmässig kleinen Fläche wurde eine Summe von nicht weniger als 2 Millionen Franken verwendet. Es wurde diese Summe aufgebracht aus den Beiträgen der Grundeigentümer, des Kantons und des Bundes. Die Grundeigentümer trugen Fr. 824,000 bei, der Kanton rund Fr. 800,000 und der Bund Fr. 400,000 und Sie haben gehört, dass in einzelnen Fällen die Beitragspflicht der Grundeigentümer per Jucharte Fr. 1000 übersteigt und bis auf Fr. 1050 ansteigt. In einem solchen Fall kann man doch gewiss sagen, es sei eine Ueberlastung vorhanden, wie sie Ihnen der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat.

Allein noch in anderer Beziehung können die Haslithaler behaupten, sie seien überlastet worden. Das Gesetz stellt eine Norm auf, wie hoch die Grundeigentümer bei solchen Werken belastet werden können und sagt, dass der Grundeigentümer bis auf den nachgewiesenen Mehrwerth herangezogen werden könne. Es fanden nun im Haslithal wie bei allen ähnlichen Unternehmungen Mehrwerthschätzungen statt und die Summe derselben beträgt Fr. 678,000, währenddem die Beiträge der Grundeigentümer sich auf Fr. 824,000 belaufen. Es wurden also in Wirklichkeit die Grundeigentümer mit Fr. 146,000 mehr belastet, als das Gesetz verlangt. Dies wird auch der Grund sein, dass wir heute eine Petition der Haslithaler zu behandeln haben.

Man kann die Frage aufwerfen: War es zweckmässig, dass man für dieses Unternehmen eine so grosse Summe verwendete? Diese Frage kann nicht anders als mit Ja beantwortet werden. Erstens haben die Bewohner des Haslithales das gleiche Recht wie alle andern Landestheile. Nachdem andern Landestheilen bedeutende Beiträge für Ausführung von Korrektionsarbeiten und Entsumpfungen zuerkannt worden waren, waren die Haslithaler auch berechtigt, solche Beiträge zu verlangen. Zudem hat sich infolge einer starken Zunahme der Bevölkerung das Bedürfniss nach einer bessern Ausnutzung des kulturfähigen Landes geltend gemacht. Diejenigen Flächen, welche früher in einem bedeutend bessern Zustand gewesen waren, als sie es heute sind, bezw. vor Anhandnahme der Entsumpfungsarbeiten waren, sollten der Kultur zurückerobert werden. Infolge der Abholzung der Waldungen, die sich auf den Höhenzügen und Bergen, welche den Thalkessel einschliessen, befanden, traten nach und nach Erdschlipfe ein und bildeten sich grosse Geröllablagerungen. Diese Erdschlipfe und Geröllablagerungen haben den Fluss aufgestaut und die ganze Gegend nach und nach in einen Sumpf verwandelt.

Die erste Bedingung der Entwässerung, die erfüllt werden musste, war die Tieferlegung des Brienzersees. Es wurde diese Arbeit von Anfang der 50er Jahre an bis anfangs der 60er Jahre ausgeführt und erforderte also ungefähr einen Zeitraum von 10 Jahren.

Infolge dieser Arbeit wurde der Brienzersee ungefähr um einen Meter gesenkt. Erst nachdem das Stauwerk bei Unterseen aus der Aare entfernt war und eine Ausbaggerung des Flussbettes stattgefunden hatte, konnte an eine Entsumpfung des Haslithales gedacht werden, und es wurde dieselbe auf ein Dekret vom Jahre 1866 basirt.

Für die Summe von 2 Millionen, welche die Entsumpfung erforderte, wurden bedeutende Arbeiten ausgeführt. Der Aarekanal hat eine Länge von 13 Kilometer. Dazu kommt die doppelte Länge von Hinterdämmen oder Hochwasserdämmen, die bestimmt sind, das Flussprofil so stark zu erweitern, um Hochwassermassen unschädlich abzuführen. Ferner wurden bei 20 Kilometer Binnenkanäle ausgeführt, die dazu dienen sollen, den Boden zu entwässern und die seitlich einmündenden Gewässer abzuführen. Ferner gelangten 21 Kilometer Weganlagen zur Ausführung, theils Verbindungswege mit Ortschaften, die rechts und links in dem Thalkessel liegen, theils Flurwege.

Es ist denn auch der zunächst angestrebte Zweck des Unternehmens, die Thalschaft künftighin vor Ueberschwemmungen zu sichern, erreicht worden. Das ganze Unternehmen ist seit dem Jahre 1880 beendigt und die anfangs der 80er Jahre eingetretenen ausserordentlichen Hochwasser haben gezeigt, dass das Korrektionswerk seinen Zweck erfüllt, indem dieselben unschädlich in den Brienzersee abgeleitet wurden. Auch für die Zukunft des Unternehmens wurde Vorsorge getragen. Die Leitdämme wurden ziemlich weit in den Brienzersee hinaus verlängert, und es ist dadurch für lange Zeit eine richtige Ablagerung des Geschiebes gesichert, ohne dass eine Deltabildung eintritt, welche die Gewässer rückwärts stauen würde.

Bezüglich der Binnenkanäle ist die Bemerkung zu machen, dass dieselben nicht in der ursprünglich vorgesehenen Tiefe ausgeführt wurden, und es ist das sehr zu bedauern. Es war dies eine übel angebrachte Sparsamkeit, die sich indess aus der Geldverlegenheit, in welcher das Unternehmen steckte, erklären lässt. Wenn schon diese Binnenkanäle diejenigen Dimensionen haben, dass sie die Hochwasser unschädlich abführen können, so haben sie doch nicht diejenigen Dimensionen, welche nöthig sind, um den Wasserspiegel so tief zu senken, dass die Ländereien auch wirklich entsumpft sind. Man betrachtet ein Terrain als entsumpft, wenn man bis zu einer Tiefe von 1 Meter nicht auf stagnirendes Wasser trifft. Nun haben Sondirungen und Bohrversuche gezeigt, dass man schon in einer Tiefe von 2 bis 3 Dezimeter auf solches stagnirendes Wasser trifft. Diese merkwürdige Erscheinung findet ihre Erklärung in der Beschaffenheit des Untergrundes. Es entstand derselbe aus frühern Sedimenten, die, wie man bei jedem grössern Flusse sieht, Dünen bildeten. Wir finden also im Untergrund wellenförmige Vertiefungen, Mulden mit nicht durchlassendem Grund. Diese Mulden bilden gleichsam geschlossene Becken, die das Wasser, sei es durch das grobe Geröll hindurch infiltrirt vom Aarekanal oder sei es Tagwasser, aufnehmen und zurückhalten. Diese Dünen, diese wellenförmigen Vertiefungen im Untergrund müssen

durchstochen und das Wasser dem Kanal zugeleitet werden. Dies ist aber erst dann möglich, wenn der Wasserspiegel in den Binnenkanälen so weit gesenkt worden ist, dass eine Ableitung des Wassers bis in eine Tiefe von circa ein Meter möglich ist. Diese Arbeit ist nun nachzuholen und müssen die Binnenkanäle auf diese grössere Tiefe nachgearbeitet werden. Der Hauptkanal hat sich bedeutend ausgearbeitet, an einzelnen Orten sogar 4 bis 5 Dezimeter unter das Niveau, das ursprünglich im Längenprofil angenommen war. Namentlich in den untern Partien hat eine solche Austiefung stattgefunden. Wenn es weiter oben nicht der Fall war, so liegt der Grund darin, dass ungefähr in der Mitte der Entsumpfungsfläche sich ein Hinderniss im Kanal befindet. Dieses Hinderniss kann eine alte Schwelle sein, oder, was wahrscheinlicher ist, ein Felsenriff, das in das Flussbett hinausgeht und leicht durch Sprengung entfernt werden könnte. Ferner bringt der Wandelbach bedeutende Geschiebmassen in die Binnenkanäle hinein und vereitelt so den Zweck, den sie erfüllen sollen. Es muss deshalb dieser Bach verbaut werden, indem für denselben ein Bett gegraben und dafür gesorgt wird, dass die Geschiebmassen oben am Berge zurückgehalten werden, mit andern Worten: es müssen Thalsperren errichtet werden. Alle diese Arbeiten müssen bestritten werden aus den Fr. 10,000, welche nach dem Beschlussesentwurf vom Staat jährlich für Kultivierungsarbeiten ausgesetzt werden. Sie sehen also, dass dieselben ganz am Platze sind und sich gut verwenden lassen werden.

Was nun die Kulturfähigkeit des Thalkessels anbelangt, so stellt sich in dieser Beziehung die Haslithalentsumpfung günstiger, als dies bei andern derartigen Unternehmungen der Fall ist. Es besteht nämlich der Untergrund aus Geschiebe, aus Geröllen krystallinischer Felsart. Es enthält somit der Boden alle Substanzen, welche geeignet sind, im Verlaufe der Zeit Pflanzennahrung zu bilden. Zuerst aber müssen diese mineralischen Bestandtheile den Verwitterungsprozess durchmachen. Ein solcher Verwitterungsprozess vollzieht sich nun aber in einem sehr langen Zeitraum, und wir müssen uns daher ein für alle mal des Gedankens entschlagen, als sei mit der technischen Vollendung eines solchen Werkes auch sogleich der Mehrertrag da. Es tritt dieser Mehrertrag vielmehr erst nach einem langen Zeitraum ein, und es ist dies ein Fingerzeig für uns, dass man auch die Summen, welche nothwendig sind, um derartige Arbeiten auszuführen, auf lange Zeiträume vertheilt. Thut man dies nicht, so treten Krisen oder sogar Katastrophen ein, wie wir nun ein Beispiel vor uns haben.

Ich schliesse und möchte dem Grossen Rathe den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme bestens empfehlen.

*Willi.* Wenn ich nach diesen sehr einlässlichen und erschöpfenden Vorträgen noch das Wort ergreife, so werden Sie mich als Kind des Haslithales entschuldigen. Sie haben aus den Ausführungen der Herren Vorredner sogar bis in die einzelnen Details hinein vernommen, wie das Unternehmen der Aarekorrektur und Haslithalentsumpfung fundirt und ausgeführt wurde, und es ist Ihnen sowohl vom Bericht-

erstatte der Regierung als auch von demjenigen der Staatswirthschaftskommission gründlich nachgewiesen worden, dass das Unternehmen zwei ganz verschiedene Seiten hat.

Einerseits ist das Unternehmen technisch gut und allgemein befriedigend ausgeführt. In finanzieller Beziehung dagegen ist es ein gründlich verfehltes. Ich habe die völlige Ueberzeugung, dass Regierung und Staatswirthschaftskommission nur eine gute Absicht haben und glauben, mit den vorliegenden Anträgen den Haslithalern wirksam zu helfen. Dass aber auch bei ihnen der Glaube an eine gründliche Lösung nicht vorhanden ist, hat Herr Ballif in seinem Votum gezeigt. Auch ich habe diese Ueberzeugung und glaube, wenn der Grosse Rath nun einmal in diesen sauren Apfel beissen muss, er dies gerade so thun sollte, dass dann gründlich geholfen ist und man die Betreffenden dann auch wirklich zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten und in der ganzen Angelegenheit einmal tabula rasa machen kann.

Wenn wir den beteiligten Grundeigenthümern einen jährlichen Beitrag von Fr. 20,000 zusichern, so macht dies ungefähr einen Drittel der jährlichen Belastung aus. Bekanntlich beträgt die gegenwärtig noch schwebende Schuld der beteiligten Grundeigenthümer circa Fr. 1,200,000. Die Mehrwerthschatzungen machen ungefähr die Hälfte aus, und es verlangen nun die Beteiligten, man solle von ihnen nur den Zins und die Amortisation der Mehrwerthschatzungen fordern. Fassen Sie einen dahingehenden Beschluss, so werden sich die Pflchtigen damit zufrieden geben und ihren Verpflichtungen nachkommen. Ich bin durchaus mit den schönen Gedanken der Herren Tschanen und Ballif, welche ausführten, es müsse für die Kultivirung des Landes noch sehr viel gethan werden, einverstanden und begrüsse dieselben. Allein wenn die Pflchtigen gegenwärtig nicht im stande sind, ihre Schuld zu amortisiren, wie sollen sie dann noch solche neue Arbeiten übernehmen? Denn wenn schon Kanton und Bund je einen Beitrag von Fr. 10,000 leisten, so werden doch auch die Beteiligten noch eine gleich grosse Summe leisten müssen, so dass sich der beantragte Beitrag von Fr. 20,000 im Grunde genommen auf Fr. 10,000 reduziert. Bei dem vorliegenden Antrag ist daher die Alternative die: entweder wird der Beitrag von Fr. 20,000 zur Verzinsung und Amortisation der Schuld verwendet und dann geschieht in Bezug auf die Kultivirung nichts, oder aber er wird zur Ausführung von Drainirungsarbeiten u. s. w. verwendet und dann werden die Beteiligten ihre Schuld nicht verzinsen können. Es wird also mit dem vorliegenden Antrag nicht gründlich geholfen und stelle ich deshalb den Antrag, es sei die Nachlasssumme von Fr. 20,000 auf Fr. 30,000 zu erhöhen. Nehmen Sie diesen Antrag an, so wird gründlich geholfen und wird auch für die Kultivirung etwas gethan.

Was die übrigen Bestimmungen des Beschlussesentwurfes betrifft, so habe ich dazu nichts zu bemerken. Dass der Regierungsrath die Repartition des Staatsbeitrages endgültig feststellt, ist selbstverständlich. Es werden wenige Grundstücke sein, die nicht entlastet werden müssen; denn es sind die meisten viel zu hoch belastet. Viele Grundstücke sind mit über Fr. 1000 per Juchart belastet und

hunderte von Jucharten mit Fr. 5—800. Es werden deshalb nur wenige Grundstücke sein, welche bei der Repartition nicht berücksichtigt werden müssen.

Ich erlaube mir schliesslich noch, auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche seinerzeit über die Aarekorrektur im Haslithal und die Seelandentsumpfung aufgestellt wurden. Die beiden Unternehmen wurden fast gleichzeitig hier im Grossen Rathe beschlossen. Am 31. Januar 1866 beschloss der Grosse Rath grundsätzlich die Ausführung der Seelandentsumpfung. In § 2 des betreffenden Beschlusses heisst es, dass der Kanton Bern seinen Beitrag zusichere *im Verhältniss des ermittelten Mehrwerthes*. Am folgenden Tag, am 1. Februar, beschloss der Grosse Rath in Betreff der Haslithalentsumpfung sodann, dass der von den Gemeinden zu leistende Beitrag von ihnen getragen werde *im Verhältniss des ermittelten Mehrwerths an Grund und Boden*. Nun werden Sie doch gewiss nicht glauben, dass damals ein einziges Mitglied des Grossen Rathes die Idee gehabt habe, es werden die beiden Unternehmen nicht ganz gleich behandelt. Nun hat der Grosse Rath seinerzeit bezüglich der Seelandentsumpfung beschlossen, dass dasjenige, was über den Mehrwerth hinausgeht und durch den Bundesbeitrag nicht gedeckt wird, vom Kanton zu bezahlen sei. Es war dieser Beschluss ein durchaus richtiger und ich war ebenfalls für denselben. Auch bei der Gürbekorrektur ging man in dieser Weise vor. Heute soll man das Gleiche auch dem Haslithal gewähren und bitte ich daher den Grossen Rath, er möchte den Muth haben, den Haslithalern in der nämlichen Weise entgegenzukommen. Sie haben es durchaus nöthig, wenn sie nicht vor dem gänzlichen Ruin stehen sollen.

*Ritschard.* Ich erlaube mir in dieser Angelegenheit auch noch einige Worte und möchte den von Herrn Willi gestellten Antrag, den Beitrag von Fr. 20,000 auf Fr. 30,000 zu erhöhen, unterstützen. Wir stehen vor einer Kalamität eines bedeutenden Theiles unseres Landes, des Oberhasli. Früher bestand sie darin, dass das Land überschwemmt und ein Zustand geschaffen wurde, der in sanitärischer und ökonomischer Beziehung unhaltbar war. Um demselben abzuhelfen, wurde die Entsumpfung beschlossen. Nun wurde im Anfang der Fehler gemacht, dass man sich die finanzielle Tragweite des Unternehmens durchaus nicht vergegenwärtigte und zwar deswegen, weil man sich auch die Ausdehnung des ganzen Unternehmens nicht richtig vorstellte. Der Hauptkanal sollte anfänglich nur bis in die Mitte des Thales geführt werden, und man glaubte, das Wasser selbst werde die übrigen Arbeiten verrichten und das Bett aushöhlen. Allein man hatte sich hierin geirrt und musste im Verlauf des Unternehmens demselben eine viel grössere finanzielle und technische Ausdehnung geben. Die betreffende Landesgegend wurde zu dem Unternehmen in einem Moment herbeigezogen, wo man der Sache diese finanzielle Ausdehnung noch nicht gegeben hatte. Die Betheiligten willigten ein in der Voraussetzung, dass das ganze Unternehmen nicht mehr als die und die Summe kosten werde. Allein nachdem man A gesagt hatte, musste man auch B sagen. Das Unternehmen musste ausgedehnt und technisch anders eingerichtet werden.

Es entstanden daher Mehrkosten und die Betheiligten mussten nolens volens, willig oder unwillig, an denselben partizipiren. Es würde sich aber sehr fragen, ob die Betheiligten zu dem Unternehmen gestimmt hätten, wenn ihnen von Anfang an gesagt worden wäre, wie hoch sich die Kosten stellen werden. Ich glaube, die Betheiligten hätten erklärt, dieselben belaufen sich für ihre arme Gegend auf eine zu hohe Summe und sie können nicht zustimmen.

Heute haben wir die Kalamität des Wassers nun allerdings nicht mehr, dafür aber diejenige des fehlenden Geldes und es ist dieselbe nach gewissen Richtungen hin eine fast eben so grosse, als früher diejenige des Wassers; denn die Betheiligten leiden unter ihrer Schuldenlast enorm. Einzelne Betheiligte bringen die Beiträge, die man von Ihnen verlangt, absolut nicht auf; es drückt der bestehende Zustand überhaupt auf die Moralität der ganzen Bevölkerung und hemmt den Muth, die Energie und den Willen, etwas anderes anzugreifen.

Wie seinerzeit der Kalamität des Wassers abgeholfen wurde durch die Entsumpfung, so muss der heutigen Kalamität begegnet werden durch grössere Zuschüsse des Staates. Die Wohlmeinheit und der gute Wille, den Haslithalern entgegenzukommen, der im Antrag der Regierung und der Staatswirthschaftskommission liegt, ist durchaus nicht zu verkennen. Allein ich muss doch bemerken, dass dadurch, nicht deshalb, weil der Beitrag zeitlich auf 10 Jahre beschränkt ist, sondern weil ein Beitrag von Fr. 20,000 zu niedrig ist, dem Lande nur halb geholfen wird. Etwas Uebleres und Schlimmeres gibt es aber auf der ganzen Welt nicht, als eine halbe Hülfe. Eine solche ist nur vom Bösen; denn der Betreffende steht dann als solcher da, dem ganz geholfen ist, und er wird dann auch als solcher behandelt, während ihm im Grunde genommen gar nicht geholfen ist. Herr Willi wies in Bezug auf die Haslithaler mit Recht darauf hin, dass sie nicht nur ihre Beiträge aufzubringen, sondern noch Auslagen haben für die Kultivirung des Landes und beim Ausbau des Unternehmens in Form von weitem Kanälen, Drainirungen u. s. w. mithelfen und, wie der Kanton und der Bund, ihren Beitrag leisten müssen. Sodann dürfen Sie nicht ausser Acht lassen, dass Sie es mit einer armen Gegend zu thun haben. Das Haslithal ist — ich darf das wohl sagen — eine arme Gegend. Es existirt daselbst keine eigentliche Industrie, sondern bloss etwas Holzschnitzerei und in bedeutenderem Masse Fremdenindustrie. Nun wissen Sie, welche Krisis die Betheiligten seit Jahren durchmachten, und es ist dies ein Grund mehr, dem Haslithal in etwas weitgehenderer Weise entgegenzukommen, als man es vielleicht gegenüber einer andern Gegend thäte, die sich in bessern Verhältnissen befindet. Das Haslithal hat ferner in den letzten Zeiten ausser den Beiträgen an die Aarekorrektur nicht viel erhalten; denn in Bezug auf Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wurde nicht sehr viel gethan, und was die Brünigstrasse betrifft, so hat sie dem Oberhasli eher geschadet als genützt, indem sie den Fremdenstrom Interlaken zuleitete. Auch in Bezug auf Eisenbahnen geschah nichts, und deshalb halte ich dafür, es sollte etwas weiter gegangen werden, als Regierung und Staatswirthschaftskom-

mission Ihnen vorschlagen. Ich empfehle Ihnen deshalb von ganzem Herzen, Sie möchten den Antrag des Herrn Willi annehmen und den Nachlass von Fr. 20,000 auf Fr. 30,000 erhöhen. Der Staat wird dadurch nicht sehr wesentlich stärker belastet; denn der Beitrag wird auf 10 Jahre vertheilt. Es ist möglich, dass während dieser Zeit sich die Verhältnisse im Haslithal etwas bessern. Es ist Aussicht auf das Zustandekommen der Brünigbahn vorhanden und zwar — zum Trost des Staates — ohne sehr wesentliche Betheiligung des Staates. Es ist auch möglich, dass sich die Kulturen besser entwickeln, als man voraussieht, und wird man dann nach Ablauf der 10 Jahre entscheiden können, ob noch weitere Staatshilfe nöthig ist oder nicht. Die Hauptsache ist die, dass der Staat dormalen auf seinem Budget nicht allzu sehr belastet wird, und es ist dies nicht der Fall, auch wenn Sie von Fr. 20,000 auf Fr. 30,000 gehen.

*Scheurer*, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, ging der ursprüngliche Antrag der Regierung auch dahin, den Haslithalern für die nächsten 10 Jahre alljährlich Fr. 30,000 als neuen Beitrag zu verabfolgen resp. zu erlassen. Es stiess jedoch dieser Antrag in der Staatswirthschaftskommission auf Widerstand, indem diese fand, so lange die Haslithaler wenig oder nichts für die Kultivirung des Landes thun, sei es nicht angezeigt, unbedingt und ohne Vorbehalt derartige grosse Beiträge zu geben. Dass die gleiche Stimmung auch im Grossen Rathe herrscht, hat, wie mir erinnerlich, ein Mitglied desselben schon in der letzten Session ausgesprochen. Wenn der Staat neue Opfer bringen soll, so muss er anderseits verlangen, dass die Bevölkerung auch etwas thue, um die gebrachten Opfer nutzbringend zu machen. Infolge dessen entstand der neue Antrag, wonach eine bestimmte Summe für Kultivirungsarbeiten ausgesetzt und der Rest als Nachlass betrachtet wird.

Der Grosse Rath mag nun zwischen den gestellten Anträgen entscheiden. Materiell ist ja zu einem weitergehenden Nachlass Grund genug vorhanden; denn streng genommen würden die Betheiligten genug bezahlen, wenn sie für ihren Baukostenantheil von Fr. 824,000 aufkommen und die Zinsen mit Fr. 946,000 gestrichen würden. Allein es würden an einem dahingehenden Beschluss weitgehende Konsequenzen hängen. Uebrigens sind die Oberhasler auch zum Theil selbst schuld, dass eine so grosse Zinsenlast auflief, weil sie anfänglich keine Beiträge einzahlten und sogar von den Tonangebern davon abgehalten wurden, indem sie sagten: ihr seid Narren, wenn ihr etwas bezahlt; der Staat muss doch einmal alles übernehmen! Die Regierung will nun heute den Betheiligten in der Weise entgegenkommen, dass ein Beitrag verabfolgt wird, den die Haslithaler auch rechtlich verlangen können, nämlich eine Summe von jährlich Fr. 20,000 auf die Dauer von 10 Jahren, was ungefähr derjenigen Summe entspricht, für welche die Betheiligten seinerzeit zu viel belastet wurden. Was aber über Fr. 20,000 per Jahr hinausgeht, hat den Charakter einer Schenkung, und wir haben Gegenden in unserm Kanton, die dann das gleiche Recht beanspruchen könnten. Bis jetzt wurden z. B. alle Eingaben

aus dem Seeland abgewiesen; aber ich behaupte, dass das Seeland, namentlich die Gemeinden am Grossen Moos, ebenfalls sehr überlastet ist und dass daselbst Zustände bestehen, die ebenso drückend sind, als diejenigen im Haslithal. Allerdings wurden die Betheiligten im Seeland nur um den Mehrwerth belastet, allein nicht um den wirklichen, sondern um den geschätzten, und dieser ist doppelt so hoch herausgekommen, als man glaubte. Machen Sie nun dem Haslithal eine Schenkung, so müssen Sie nachher das Gleiche auch gegenüber dem Seelande thun. Ich möchte ein weitgehendes Entgegenkommen dem Oberhasli wohl gönnen; allein Sie müssen dann auch dem Seeland entgegenkommen und vielleicht auch den Betheiligten an der Gürbekorrektion; denn diese reklamiren auch, obschon sie am wenigsten Grund haben; denn es wurde über die Gürbekorrektion ein besonderes Dekret aufgestellt, in welchem die Betheiligten viel günstiger gestellt wurden, als bei andern solchen Unternehmen, wie aus folgendem hervorgeht. Die Betheiligten an der Gürbekorrektion wurden auch um den Mehrwerth belastet; allein es kommt darauf an, wie derselbe geschätzt wird. Die Betheiligten an der Gürbekorrektion sind belastet mit Fr. 1,130,000; der Beitrag des Staates betrug Fr. 975,000, und er hat noch jetzt an einer bedeutenden Summe zu amortisiren, welche er nachträglich noch übernehmen musste, weil der bezahlte Mehrwerth nicht hinreichte. Die Oberhasler aber haben über Fr. 1,700,000 zu bezahlen, während der Staat bloss rund Fr. 800,000 beitrug. Die Behandlung dieser beiden Landestheile ist also eine sehr ungleiche.

Es ist wie gesagt gefährlich, zu weit zu gehen, und es scheint mir, das Haslithal sollte sich mit dem Vorgeslagenen begnügen. Wenn der Grosse Rath auf Fr. 30,000 gehen will, in das Gebiet der eigentlichen Schenkung, so mag er es thun, aber er soll dann auch sagen, wo man das Geld hernehmen soll, namentlich wenn auch andere Landesgegenden mit gleichen Interessen und Berechtigungen kommen und noch grössere Summen verlangen.

v. *Werdt*. Ich hatte nicht die Absicht, in der vorliegenden Angelegenheit das Wort zu ergreifen. Nachdem aber wiederholt die Gürbekorrektion als Schosskind des Staates hingestellt worden ist, sehe ich mich doch zu einigen Bemerkungen veranlasst.

Wir Bewohner des Gürbethals haben bis dato mit Dank angenommen, was uns der Staat gab und danken speziell der Entsumpfungsdirektion für ihr gutmeinendes, wohlwollendes Entgegenkommen. Allein wir haben an der Entsumpfung ebenso schwer zu tragen wie die andern mit Entsumpfungen beglückten Gegenden. Die Mehrwerthschätzungen betragen per Jucharte bis Fr. 300, und diesen Mehrwerth zu bezahlen wird deshalb so schwer, weil die Entsumpfung so angelegt ist, dass das Land nicht entsumpft ist. Wir haben viele Partien, die nicht drainirt werden können; im Haslithal aber ist dies überall möglich, da dort der Wasserabfluss gesichert ist. Wo es möglich war, haben wir auch drainirt; allein es wird das Land nur entsumpft, wenn die Drainage circa 5 Fuss tief im Boden liegt, während wir mit 2 Fuss anfangen mussten und so das Wasser aus dem ebenen

Land nicht herausbringen konnten. Die Entsumpfanlage ist so angelegt, dass obenher Belp die Binnenkanäle und der Hauptkanal zusammengefasst sind und dort haben wir 8 bis 10 Fuss Stauung, indem die Kanäle um 8 bis 10 Fuss zu wenig tief ausgegraben sind. Was zwischen den Binnenkanälen und dem Hauptkanal liegt, kann nicht drainirt werden, und ist somit die ganze Anlage eine verfehlte. Ich finde deshalb die Mehrwerthschätzungen, wenn sie auch geringer sind als im Haslithal, immer noch zu hoch.

In Anbetracht der Kalamität, unter der wir im Gürbenthal auch leiden, sehe ich ein, dass die Haslithaler Recht haben, wenn sie klagen, und in Anbetracht, dass die Staatswirthschaftskommission und der Herr Finanzdirektor mit offenen Worten erklärten, es geschehe den Grundeigenthümern im Haslithal immer noch Unrecht, auch wenn die Anträge der Regierung zum Beschluss erhoben werden, und in Erinnerung an die alten Zeiten, wo die Haslithaler immer treu zu Bern stunden und als unsere ersten Freunde galten, stimme ich zum Antrag des Herrn Willi.

*Liechi.* Ich hatte mich anfangs entschlossen, für den Antrag des Herrn Willi zu stimmen. Nachdem nun aber der Herr Finanzdirektor die Folgen nachgewiesen hat, welche die Annahme dieses Antrages haben würde, indem andere Landesgegenden gleiches Recht verlangen könnten, habe ich doch einige Bedenken — namentlich mit Rücksicht auf unsere Finanzlage — diesem Antrag zuzustimmen und muss also zum Antrag der Regierung stehen. Es thut mir leid, dies hier den Haslithalern gegenüber erklären zu müssen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Das Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

#### *Abstimmung.*

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag der Regierung, einen jährlichen Nachlass von Fr. 20,000 zu bewilligen  | 82 Stimmen. |
| Für den Antrag Willi, auf Fr. 30,000 zu gehen  | 49 »        |
| 2. Für die Fassung der Regierung (gegenüber dem Antrag der Staatswirthschaftskommission, in Ziff. 3 nach «Weganlagen» einzuschalten «und Flureintheilungen») | Minderheit. |

Die übrigen Bestimmungen des Beschlussesentwurfes sind nicht bestritten und daher angenommen.

Es folgt nun die

#### *Generalabstimmung.*

Für Annahme des ganzen Beschlussesentwurfes  
Mehrheit.

### **Wahl eines Gerichtspräsidenten von Saanen.**

#### *Vorschläge des Obergerichts.*

1. Herr Samuel *Kropf*, Fürsprecher in Frutigen.
2. Herr Eduard *Schranz*, Notar auf der Amtsgerichtschreiberei Bern.

#### *Vorschläge des Amtsbezirks.*

1. Herr Gabriel v. *Grünigen*, Vicegerichtspräsident in Saanen.
2. Herr Joh. Gottl. v. *Sieenthal*, Amtsrichter in Saanen.

Von 117 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang

Herr v. Grünigen . . . . .	113 Stimmen.
» Kropf . . . . .	3 »
» Schranz . . . . .	1 »

Gewählt ist somit Herr Gabriel v. *Grünigen*, Vicegerichtspräsident in Saanen.

### **Bau eines Assisen-Bezirksgefängnisses in Biel.**

(Siehe Seite 117 und 163 hievore; der Antrag der Regierung ist abgedruckt unter Nr. 15 der Beilagen zum Tagblatt von 1886.)

*Rohr*, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will vor allem aus die Erklärung abgeben, dass ich mich über Nöthigkeit und Dringlichkeit eines Neubaus der Gefängnisse in Biel nicht mehr aussprechen werde. Es sind darüber der Worte genug geflossen und es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass die Verhältnisse derart sind, dass so schnell als möglich zu einem Neubau geschritten werden muss. Der Grosse Rath hat auch schon zu wiederholten malen Prinzipien festgestellt, nach welchen die Assisengefängnisse erstellt werden sollen, und für vier Bezirke ist der Neubau vom Grossen Rathe bereits genehmigt worden, nämlich für Delsberg, Burgdorf, Thun und Bern. In Bern ist der Bau vollendet und in den drei andern Bezirken wird er im Laufe dieses Sommers zu Ende geführt, so dass auf den Herbst auch diese Gefängnisse bezogen werden können. Es bleibt also noch der Bezirk Biel übrig und es wurde bis dato darüber noch kein Beschluss gefasst, weil die Regierung durch verschiedene Verumständungen verhindert war, eine Vorlage zu machen. Allein ich hatte schon früher Gelegenheit, dem Grossen Rathe mitzuthemen, dass das Bauamt schon seit Jahr und Tag sich mit dieser Frage beschäftigte und eine ganze Menge von Projekten aufgestellt wurde, weil die Behörden von Biel sich nicht einigen konnten. Nun lässt sich aber der Gefängnisbau nicht mehr länger aufschieben und es muss ein Beschluss gefasst werden, seien nun alle Behörden einig oder nicht.

Wenn nun auch noch der Gefängnissbau in Biel vom Grossen Rathe beschlossen wird, so sind wir dann mit dem ersten Theil der Gefängnissreform zu Ende gelangt und werden im Gefängnisswesen Zustände haben, wie sie besser jedenfalls kein anderer Kanton aufweisen kann, und wird der Grosse Rath, wenn er heute der Vorlage der Regierung zustimmt, eine Reform abgeschlossen haben, welche die abgelaufene Periode im besten Sinne kennzeichnen wird. Die Regierung beharrt deshalb darauf, dass die Angelegenheit heute behandelt und definitiv entschieden werde, sei es auf diese oder jene Weise.

Beim vorliegenden Projekt haben wir in erster Linie zu untersuchen, ob es, so wie es vorliegt, den Anforderungen entspricht und zwar einerseits in Bezug auf den Bau selbst und andererseits in Bezug auf den Bauplatz.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so bemerke ich, dass die gleichen Prinzipien zur Anwendung kommen sollen, wie sie vom Grossen Rathe auch für die Zellengefängnisse in Burgdorf, Thun, Delsberg und Bern vorgeschrieben wurden. Man hatte also darauf zu achten, dass eine völlige Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen eintreten kann und ferner eine solche zwischen denjenigen Strafgefangenen, welche zu Einzelhaft und denjenigen, welche zu Enthaltung verurtheilt sind. Wenn die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausgeführt werden sollen, so muss diese Aufgabe gelöst werden. Wenn Sie nun die im Saale aufgehängten Pläne ansehen, so werden Sie sich überzeugen, dass in dieser Beziehung das Möglichste gethan wurde. Es soll ein Bau errichtet werden, der zwar vorläufig nur den heutigen Bedürfnissen entspricht, allein leicht erweitert und vergrössert werden kann. Die Polizeidirektion hat uns angegeben, eine wie grosse Zellenzahl für einstweilen im Minimum nöthig sei. Sie kam auf 30 Zellen, und wurde demnach der Plan eingerichtet. Derselbe sieht vor 24 Einzelzellen, eine grosse Zelle in der Grösse von zwei kleinen für eventuell gemeinsame Haft, zwei kleine Zimmer für Männer und Weiber und endlich sechs Reinigungszellen oder Abtritte. Nebst dem werden die Gefangenschaft im Amthaus in Biel auch noch benutzt werden können. Es befinden sich in demselben 13 Zellen; drei davon wurden wegen Feuergefährlichkeit kassirt, die zehn übrigen aber können noch benutzt werden. Der Hauptübelstand, der gegenwärtig besteht, ist die Ueberfüllung. Zur Unterbringung Einzelner lassen sich die Zellen noch immer verwenden. Wir würden also im Ganzen erhalten: 24 kleine Zellen im Neubau und 10 solche im gegenwärtigen Amthaus, zusammen also 34 kleine Einzelzellen.

Nun wurde von der Staatswirthschaftskommission beschlossen, es sei der Bau noch etwas grösser auszuführen und auf jeder Seite um eine Zelle zu verbreitern. Dadurch wird es möglich, noch einige grössere Zimmer unterzubringen. Es kann dem Untersuchungsrichter ein etwas grösseres Zimmer eingeräumt werden, was nöthig ist, und können ferner ein oder zwei Zimmer für Arbeitsräume verwendet werden, so dass das Gefängniss bedeutend grössern Anforderungen entsprechen und überdies noch acht Zellen mehr enthalten würde. Die Staats-

wirthschaftskommission glaubt, wenn diese Erweiterung vorgenommen werde, so könne der Bau dann auf lange Zeit genügen, und es empfehle sich, die Erweiterung gerade jetzt vorzunehmen, da die Kosten derselben jetzt am geringsten seien. Die Mehrkosten betragen nämlich etwa Fr. 15,000. Indessen ersparen wir am Bau eine Summe von Fr. 6000 bis 7000 dadurch, dass wir ein Etage des Mittelbaues wegnehmen, das ursprünglich für Landjägerwohnungen bestimmt war. Die wirklichen Mehrkosten werden sich also auf Fr. 9000 belaufen, der ganze Bau also Fr. 129,000 kosten. Daman aber unter allen Umständen ein Abgebot erhalten wird, so dürfte eine Summe von Fr. 125,000 genügen. Die Regierung und die Gefängnisskommission erklärten sich mit dem Antrag der Staatswirthschaftskommission sofort einverstanden.

Was nun die einzelnen Dimensionen des Gebäudes betrifft, so will ich Sie damit nicht lange aufhalten, indem ja eine Gefängnisskommission ernannt wurde, die alles das geprüft hat. Ich will nur im allgemeinen angeben, dass für Luft, Licht und Ventilation gehörig gesorgt ist und der Kubikinhalte der Zellen den gegenwärtigen Anforderungen entspricht. Ich kann dies am besten durch eine Vergleichung mit andern Gefängnissen illustriren. Der Kubikinhalte der kleinen Zellen beträgt 20 Kubikmeter, während nach einer gemachten Zusammenstellung halten:

Köln, Municipalgefängniss . . . . .	18,4	Kubikmeter
Paris, Zellengefängniss . . . . .	18,46	»
Basel, Strafanstalt . . . . .	18,8	»
Delsberg, Bezirksgefängniss . . . . .	20	»
Paris, Untersuchungsgefängniss . . . . .	20,4	»
Thun, Bezirksgefängniss . . . . .	20,79	»
Landau, Bezirksgefängniss . . . . .	21	»
Berlin, Untersuchungsgefängniss . . . . .	21,8	»
Stein a. d. Donau, Centralgefängniss . . . . .	22,6	»
Zürich, Strafanstalt . . . . .	22,6	»
Berlin, Centralgefängniss . . . . .	25,2	»
Pilsen, Strafanstalt für langjährige Haft . . . . .	28	»
Burgdorf, Bezirksgefängniss . . . . .	29,2	»
Bern, Untersuchungsgefängniss . . . . .	40—50	»

Die Differenz bei den bernischen Gefängnissen rührt davon her, weil man sich an den verschiedenen Orten an die bestehenden baulichen Verhältnisse halten musste. In Burgdorf, wo die Gefängnisse unter dem Assisensaal liegen, war deren Grösse durch die Pfeilerstellung gegeben. Ebenso war in Thun der Raum so beschaffen, dass man die Zellengrösse danach einrichten musste. Die Gefängnisse in Bern wurden deshalb so gross, weil der Rohbau bereits vorhanden war und man nichts anderes thun konnte, als zwischen je zwei Fenster eine Wand einzustellen. Auch in den Etagen ist der ganze Bau sehr hoch, so dass sich die angeführte grosse Kubikmeterzahl herausstellte. Sie sehen aus der mitgetheilten Zusammenstellung, dass wir in Bezug auf die Dimensionen der neuen Gefängnisse nicht etwa hinter andern Ländern zurückstehen, sondern namentlich Burgdorf und Bern die Vergleichung mit jedem andern Land aufnehmen können. Ueber die

Konstruktion mich auszusprechen, glaube ich, sei nicht nöthig, da dies eine Sache ist, die mehr die vorberathenden Behörden erledigen müssen, als der Grosse Rath.

Nun komme ich zum zweiten Punkt, der Bauplatzfrage. Die Regierung schlägt Ihnen vor, das Gefängniss auf der sogenannten Plänkematte zu erstellen. Diese befindet sich in der Nähe des neuen Quartiers, einen starken Scheibenschuss vom Bahnhofs entfernt. Ursprünglich dachte die Regierung nicht an diesen Platz, sondern war der Meinung, die neuen Gefängnisse müssen möglichst nahe zum Amthaus zu stehen kommen, damit Gefängniss und Amthaus möglichst bei einander bleiben. Da das Amthaus gegenwärtig noch nicht so beschaffen ist, dass ein Neubau erforderlich ist, so untersuchte man die Frage, ob beim jetzigen Amthaus ein separater Neubau für die Gefangenschaften aufgeführt werden könne, und es wurde denn auch eine ganze Menge von Projekten für 40 bis 70 Zellen vorgelegt. Ferner handelte es sich darum, mit der Burgerschaft von Biel einen Vertrag festzustellen, wonach sie als Eigentümerin des Amthauses — dasselbe gehört nämlich nicht dem Staate — die Ausführung der Gefängnisbauten übernommen und hernach mit dem Staate in ein Miethverhältniss getreten wäre. Allein es kam zu keinem Beschluss, weil man sich einerseits in Betreff des Miethzinses, anderseits in Betreff der Amortisation mit der Burgerschaft nicht verständigen konnte und weil die Kriminalkammer sich dahin äusserte, man solle nicht einen Bau aufführen, der nicht der Erweiterung fähig sei, was der Fall gewesen wäre, wenn man auf der in Aussicht genommenen Stelle gebaut hätte. Endlich machte die Kriminalkammer noch auf andere Uebelstände aufmerksam, und so stund die Regierung von diesem Projekte ab.

Es handelte sich nun darum, wie man sich anders helfen wolle. Von Bauspekulanten gingen mehrere Projekte ein, und die Baudirektion liess selbst solche machen, dahingehend, auf irgend einem Areal von Biel ein Amthaus und einen Gefängnisbau aufzuführen. Allein diese Projekte erwiesen sich als sehr theuer und kamen auf annähernd Fr. 400,000, so dass sich die Regierung sagen musste, sie sei nicht in der Lage, dem Grossen Rathe einen solchen Bau zu proponiren, umsoweniger, weil das gegenwärtige Amthaus noch für lange Jahre genüge; man müsse sich daher auf die Proposition zurückziehen, nur einen Gefängnisbau zu erstellen. Es wurden nun verschiedene Bauplätze gesucht; allein es hat kein einziger in ganz Biel den Anforderungen, welche man stellen muss, so gut entsprochen, wie die Plänkematte, die Ihnen heute zum Ankauf empfohlen wird. Die Regierung kam deshalb auf den Gedanken, man wolle das Amthaus da belassen, wo es ist, und nur die absolut nöthigen Reparaturen verlangen, den Gefängnisbau dagegen auf die Plänkematte verlegen. Die Regierung glaubte, sie solle um so mehr in dieser Weise vorgehen, weil, wie Sie wissen, eine grosse Zahl von Einwohnern Biels verlangte, dass das Amthaus in der Altstadt verbleibe. Wenn daher Herr Blösch in der letzten Session sagte: « Will man in der Plänkematte nur Gefängnisbauten

erstellen, so bin ich mit dem Projekt einverstanden; das Amthaus dagegen soll man da belassen, wo es jetzt ist, » so ist das gerade das, was Ihnen die Regierung heute vorlegt. Sie möchte das Amthaus da belassen, wo es ist, und nur ein neues Gefängniss auf der Plänkematte erstellen. Wir glaubten in der Regierung, es werden damit beide Theile befriedigt sein und es werden sich keine weitem Anstände mehr ergeben.

Nun ist letzter Tage, am Tage des Zusammentritts des Grossen Rathes, von Seite des Präsidenten der Bieler Amthauskommission ein Schreiben an die Staatswirthschaftskommission gelangt, dahingehend, es möchte die Frage des Gefängnisbaues verschoben werden, da die Einwohnergemeinde Biel möglicherweise einen bessern Bauplatz, den sogenannten alten Todtenhof, anerbieten könnte und zwar gratis. Dieser Brief ging an die Regierung, und es musste demselben gegenüber Position gefasst werden. Die vorberathenden Behörden fanden, sie wollen sich diesen Bauplatz ansehen; denn wenn man wirklich einen geeigneten Bauplatz unentgeltlich erhalte, würde man ja natürlich mit beiden Händen zugreifen. Es begab sich deshalb gestern eine Delegation der Staatswirthschaftskommission, der Gefängniscommission und der Regierung auf Ort und Stelle und untersuchte den Bauplatz. Daraufhin hat die Regierung diesen Morgen beschlossen, sie wolle sich der Verschiebung widersetzen und überhaupt alle und jede Verantwortlichkeit ablehnen, falls die Frage nochmals verschoben werden sollte. In Betreff des neu offerirten Bauplatzes war sie einig, dass derselbe absolut ungeeignet sei. Erstens ist er zu klein; denn wir stellen an den Bauplatz die Anforderung, dass er so gross sei, dass neben dem Gefängnisbau auch noch eventuell ein neues Amthaus Platz finden kann; denn wir dürfen den Punkt nicht ausser Auge lassen, dass das Amthaus in Biel nicht Eigenthum des Staates, sondern von ihm nur gemiethet ist. Sollte daher die Burgerschaft dasselbe einmal für ihre Bedürfnisse nöthig haben, so wird sie sich nicht geniren und dem Staat den Miethvertrag aufkünden. Dann müsste der Staat ein neues Amthaus bauen und wäre in der grössten Verlegenheit, wenn er erst dann sich nach einem Bauplatz umsehen wollte. Wir müssen daher schon heute auf einen Bauplatz sehen, wo es möglich ist, eventuell auch das Amthaus hinzustellen.

Der offerirte Bauplatz hat aber wegen seiner Kleinheit noch einen andern Fehler. Wir müssen an den Bauplatz die Anforderung stellen, dass wenn das Gefängniss einmal erstellt ist, dessen Entfernung von den nächstliegenden Gebäulichkeiten eine möglichst grosse ist, damit das Korrespondiren gegen aussen eingeschränkt wird. Dieser Anforderung entspricht nun der offerirte Todtenhofplatz nicht, wohl aber in ziemlich hohem Masse die Plänkematte.

Dies sind die Hauptgründe, welche gegen den angebotenen Bauplatz sprechen. Nun könnte aber vielleicht die Aussicht, denselben möglicherweise gratis zu erhalten, einem bewegen, die Vortheile eines andern Platzes nicht zu beachten. Allein ich kann Ihnen auch in dieser Beziehung beweisen, dass, auch wenn der Platz gratis verabfolgt würde, kein grosser Gewinn einträte. Angenommen, der besagte Platz würde

dem Staate gratis überlassen, so ist er dennoch eben so theuer, als derjenige auf der Plänkematte. Er hat nämlich eine bedeutende Steigung, und um ihn als Bauplatz verwenden zu können, müsste man eine enorme Erdabgrabung vornehmen. Es wurde dieselbe gestern berechnet und nach meiner Schätzung würde sie ungefähr gleichviel kosten, als der Kaufpreis der Plänkematte beträgt, nämlich Fr. 20—25,000. Die Sache lässt sich leicht abschätzen, indem neben dem Todtenhof eine Kapelle steht, ich glaube die Eglise libre, an welcher die Höhendifferenz leicht gemessen werden kann. Die unentgeltliche Abgabe dieses Bauplatzes böte also in dieser Beziehung keinen Vortheil.

Nun wendet man aber ferner ein, in der Plänkematte müsse pivotirt werden. Das ist allerdings richtig und ist auch vorgesehen. Die Kosten hiefür belaufen sich im Devis auf annähernd Fr. 6000. Beim Todtenhof wäre dies allerdings nicht nöthig, dafür aber müssten infolge der schiefen Lage Stütz- und Futtermauern angebracht werden, so dass der Bau ganz encassirt würde. Diese Stütz- und Futtermauern kämen aber auf Fr. 5—6000 zu stehen, so dass dies die Ersparniss wieder aufheben würde. Dann aber erlitte man eine Einbusse in der Beziehung, dass der Todtenhof bloss 26—27,000 Quadratfuss hält, während die Plänkematte 70,000 Quadratfuss gross ist. Der offerirte Bauplatz ist also ein solcher, der für den projektirten Gefängnissbau nicht verwendet werden kann.

Ich habe Ihnen nun noch einige Mittheilungen in finanzieller Beziehung zu machen. Der Antrag der Regierung verlangt eine Summe von Fr. 125,000, vertheilt auf die Jahre 1886 bis und mit 1889. Für Gefängnissbauten in Ins, Burgdorf, Thun, Belp, Meiringen u. s. w., den Bau eines Isolirgebäudes und einer Direktorwohnung der Entbindungsanstalt und Ergänzungsbauten in der Armenanstalt Hindelbank, alles Bauten, welche in letzter Zeit beschlossen wurden und theilweise fertiggestellt, theilweise noch im Bau begriffen sind, bewilligte der Grosse Rath eine Summe von rund . . . . . Fr. 172,000

Rechnen Sie nun dazu die Kosten der Gefängenschaften in Biel mit . . . . . » 125,000 sowie verschiedene Vorarbeiten und einige weitere Bauten, die in naher Aussicht sind und im nächsten Sommer dem Grossen Rathe vorgelegt werden müssen, mit . . . . . » 103,000

so ergibt sich eine Gesamtsumme von Fr. 400,000 Dieselbe vertheilt sich auf die vier Jahre 1886 bis 1889, erfordert also per Jahr den üblichen Minimalcredit von Fr. 100,000. Sie sehen hieraus, dass die Regierung in dieser Angelegenheit ganz zielbewusst vorging: einerseits war sie getreu den vom Grossen Rathe in Bezug auf das Gefängnisswesen aufgestellten Grundsätzen, andererseits ging sie nicht weiter, als die vorhandenen Mittel es erlauben.

Was nun den Miethvertrag mit der Burgergemeinde Biel und den Kaufvertrag um die Plänkematte betrifft, so musste natürlich die Regierung, bevor sie das Kreditgesuch vorlegen konnte, sicher sein, dass einerseits der Bauplatz zu haben sei und andererseits der Miethvertrag mit der Burgergemeinde Biel noch weiter dauern solle. Es wurde deshalb von der Amtsschaff-

nerie Biel unter Ratifikationsvorbehalt ein Kaufvertrag um die Plänkematte abgeschlossen und ebenso unter Ratifikationsvorbehalt ein Miethvertrag mit der Burgergemeinde. Der Kaufvertrag ist vom Grossen Rathe zu genehmigen, der Miethvertrag bloss vom Regierungsrath. Der Miethvertrag enthält folgende Bestimmungen: erstens die Verpflichtung der Burgergemeinde Biel, dass sie diejenigen Uebelstände heben solle, welche gegenwärtig am dringendsten sind. Es betrifft das namentlich die Feuergefährlichkeit, und sollen insbesondere zwischen Amthaus und Theater bezügliche Einrichtungen getroffen werden. Ebenso sollen die feuergefährlichen Zellen im Thurm ganz kassirt und dafür dort ein Archiv und ein neuer Zugang eingerichtet werden. Zweitens wird die Burgergemeinde noch das Banklokal des Herrn Paul Blösch, das sich unten links befindet, der Regierung zur Verfügung stellen, sobald der Akkord des Herrn Blösch abgelaufen ist, damit der Gerichtsschreiber dort plazirt werden kann und man mehr Raum gewinnt, um Abstandszimmer für die Assisen und anderes einzurichten. Nach Vornahme dieser baulichen Veränderungen dürfte das Amthaus für lange Zeit genügen, und wenn noch mehr Räumlichkeiten nothwendig werden sollten, so hat sich die Burgergemeinde, resp. ihr Präsident, bereits dahin ausgesprochen, dass man bereit sei, noch mehr Lokalitäten abzutreten. Für diese baulichen Veränderungen verlangt die Burgergemeinde keine Entschädigung und hat der Staat nur den bisherigen Miethzins zu entrichten; für das Lokal des Herrn Blösch hat man den nämlichen Zins zu bezahlen, wie bis jetzt Herr Blösch.

Der Burgerrath hat also eine durchaus annehmbare Offerte gemacht, die ohne weiteres acceptirt wurde. Die Dauer des Miethvertrages wurde auf 6 Jahre festgestellt, weil dies der übliche Termin ist. Nun ist von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte der Vertrag für eine längere Dauer, für 10 oder 12 Jahre abgeschlossen werden, und es hat die Regierung diesen Morgen beschlossen, dass sie gegen eine solche Verlängerung des Vertrages nichts einzuwenden habe. Der Regierung kann eine solche Verlängerung im Gegentheil ganz recht sein, und wenn also von Seite des Grossen Rathes keine Einsprache erhoben wird, so wird die Domänendirektion den Miethvertrag auf die Dauer von 12 Jahren abschliessen. Es ist ja nicht denkbar, dass in so kurzer Zeit ein Neubau des Amthauses nöthig wird, um so mehr, weil die Burgerschaft von Biel es in der Hand hat, durch Entgegenkommen das Amthaus so lange zu behalten, als sie will.

Damit ist, wie ich glaube, auch die in der letzten Session eingereichte Motion des Herrn Blösch erledigt, indem dem in derselben ausgesprochenen Wunsche, die Regierung möchte Bericht und Antrag stellen, ob bezüglich des Amthauses von Biel nicht vorerst das Miethverhältniss mit der Burgergemeinde festgestellt werden sollte, nun nachgekommen und die Motion also gegenstandslos geworden ist.

Mit diesen Bemerkungen kann ich meinen Vortrag schliessen und empfehle Ihnen die Vorlage der Regierung zur Genehmigung.

Dr. Schwab, Berichterstatter der Kommission für

das Gefängniswesen. Nach dem sehr erschöpfenden Vortrage des Herrn Baudirektors kann ich mich sehr kurz fassen. Die Gefängniscommission empfiehlt Ihnen die vollständige Annahme der Anträge der Regierung und wird die Gründe hiefür später auseinandersetzen, falls es nothwendig ist, namentlich wenn sich gegen die Vorlage der Regierung Opposition geltend machen sollte.

Sie wissen, dass vor vier Jahren in diesem Saale die Gefängnisreform grundsätzlich beschlossen wurde. Sie werden sich noch erinnern an den freundlichen humanen Mann, der damals an der Spitze des Gefängniswesens stand, an unsern seligen Freund Bitzjus. Den Bestrebungen dieses humanen Mannes gelang es, den Grossen Rath dazu zu bringen, dass eine Reform des Gefängniswesens grundsätzlich angenommen und festgestellt wurde. Der bezüglich Beschluss wurde am 12. April 1882 gefasst und sagte, « es sei die Erweiterung und Einrichtung der Strafanstalten und der Bezirksgefängenschaften nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektionelle, wobei für die Ersteren hauptsächlich das Zellsystem mit Hausarbeit, für die Letzteren hauptsächlich landwirthschaftliche Beschäftigung in Aussicht genommen werden;

b. Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen und Enthaltung aller zur Einzelhaft oder einfachen Enthaltung Verurtheilten in fünf Bezirksgefängenschaften, je einer in jedem Assisenbezirk.»

Im Verlauf der gegenwärtigen Legislaturperiode wurde Verschiedenes beschlossen, das eine Folge der eben angeführten angenommenen Grundsätze war. Wie Sie wissen, enthielt früher das Zuchthaus sowohl die Kriminellen, als auch die Korrektionellen. Nun sind die Korrektionellen nach St. Johansen gebracht und so die verlangte Trennung von den Kriminellen durchgeführt worden. Es blieb dann noch übrig, die Bezirksgefängnisse zu creiren, die unter anderem den Zweck haben, diejenigen dort zu plazieren, welche zu Einzelhaft oder Enthaltung verurtheilt wurden. Dabei sollen diese Strafgefangenen von den Untersuchungsgefangenen abgesondert werden. Von den 5 Bezirksgefängenschaften wurden bereits vier creirt. Diejenige in Bern ist fertig gestellt und seit einigen Monaten bezogen, und diejenigen in Thun, Delsberg und Burgdorf sind in Ausführung begriffen, so dass sie in einigen Monaten ebenfalls besetzt werden können. Es bleibt somit nur noch übrig, die Gefängenschaften in Biel zu creiren, und es erscheint sonderbar, dass gerade da, wo die Noth am grössten ist, man erst zuletzt anfängt. Man konnte aber deshalb nicht früher vorgehen, weil vor zwei oder drei Jahren die Regierung mit der Burgergemeinde Biel in Unterhandlung war, um eine Erweiterung der schon bestehenden Gefängnisräumlichkeiten im Amtshaus zu erzielen. Allein vor ungefähr einem Jahr wurden diese Unterhandlungen sistirt und man hat nun seither Studien zu einem neuen Gefängnisbau gemacht.

Wenn man bloss sagt, es handle sich um die Gefängnisse von *Biel*, so ist man im Irrthum; denn es handelt sich um das *Bezirksgefängnis* des seeländischen Assisenbezirks. In dieses Bezirksgefängnis

sollen die Untersuchungsgefangenen aus den seeländischen Aemtern plazirt, sowie die von den Gerichten der Amtsbezirke Büren, Aarberg, Erlach zu Einzelhaft oder einfacher Enthaltung Verurtheilten untergebracht werden. Bis jetzt wurde die letztere Kategorie von Verurtheilten im Zuchthaus plazirt. Die Regierung, speziell die Baudirektion, hat nun bezüglich dieses seeländischen Bezirksgefängnisses, um das es sich heute handelt, verschiedene Projekte ausarbeiten lassen, die heute hier im Saale aufgehängt sind. Die Gefängniscommission hat dieselben natürlich gründlich untersucht, und nachdem sie alle Details angesehen hatte, kam sie zur Ansicht, die Projekte entsprechen dem zu erreichenden Zweck vollständig. Es hängen im Saale zwei Projekte auf. Projekt II wurde zur Ausführung angenommen und unterscheidet sich von Projekt I dadurch, dass es einen Mittelbau und Flügelbauten enthält, in welch' letzteren die Gefängenschaften plazirt werden sollen. Im einen Flügelbau können die Untersuchungsgefangenen, im andern die Strafgefangenen untergebracht und so der Grundsatz der Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen vollständig durchgeführt werden, was bei Projekt I nicht in dieser vollständigen Weise der Fall gewesen wäre.

Was die Zellenzahl anbetrifft, so hat sich nach den Untersuchungen der Polizeidirektion herausgestellt, dass man mit 30 Zellen den Bedürfnissen vollständig genügen kann. Es ist zwar richtig, dass in den gegenwärtigen Gefängnissen in Biel sich oft 50—70 Personen befinden, allein es sind darunter solche Individuen, welche in der gleichen Zelle untergebracht werden können. Isolirt müssen die Untersuchungsgefangenen und die zu Einzelhaft Verurtheilten werden, während die übrigen ganz wohl zusammengebracht werden können. Man hat dies auch immer gethan und wird es immer thun. Man glaubt daher, dass 30 Zellen vollständig genügen werden. Nun hat aber die Staatswirtschaftskommission gefunden, es könnte vielleicht doch in der nächsten Zeit das Bedürfniss nach weitem Zellen eintreten und schlug sie deshalb vor, auf jedem Flügel noch ein Fenster mehr anzubringen. Man erhält dadurch in jedem Flügel 6 Zimmer mehr. Ein Theil derselben soll für die Bedürfnisse des Untersuchungsrichters und andern mit der Zeit eintretenden Bedürfnissen Verwendung finden. Die Gefängniscommission erklärte sich mit dieser beantragten Erweiterung einverstanden.

Was die sanitarischen Verhältnisse anbetrifft, so ist dafür gesorgt, dass Luft und Licht in ausreichendem Masse vorhanden ist. Es sind genügend Korridore mit Fenstern rechts und links da; die Zellen sind gross und genügen vollständig, nicht bloss für einen Inhaftirten, sondern für zwei oder mehrere.

Es fragt sich nach all' dem nur noch, ob der Bauplatz der richtige sei. Es wird Ihnen vorgeschlagen, als Bauplatz die Plänkematte zu erwerben. Dieselbe liegt in der Nähe des Bahnhofes, gegenüber dem Spital und ganz der Sonne ausgesetzt, vielleicht etwas weit vom Amthause entfernt, aber ich glaube nicht, dass in Biel die Entfernung grösser sein wird, als in Bern. Uebrigens wurde Ihnen bereits mitgetheilt, dass dieser neue Gefängnisbau in Biel ein Zimmer für den Untersuchungsrichter

enthalten wird, so dass derselbe also seine Verhöre gerade dort abhalten kann und die Gefangenen nicht in's Amthaus transportirt werden müssen, sondern bloss dahin gebracht werden, wenn es sich um das Urtheil handelt. Die Plänkematte kann auch zu günstigen Bedingungen erworben werden. Es ist ganz merkwürdig, dass man in der Nähe des Bahnhofes Biel einen Bauplatz zu 30 Rp. per Quadratfuss erhalten kann; denn in der nächsten Nähe der Plänkematte sind in der letzten Zeit Bauplätze zu Fr. 2. 10 und Fr. 2. 50 per Quadratfuss verkauft worden. Der Ankauf der Plänkematte ist deshalb ein ganz billiger zu nennen, und wenn gerade die ganze Plänkematte angekauft wurde, so geschah es einerseits deshalb, weil die Hälfte nicht zu erhalten war, und andererseits aus dem Grund, weil in einer fernen Zukunft das Gefängniss vielleicht einmal vergrössert und eines Tages vielleicht auch das Amthaus dorthin gestellt werden muss. Zum Preise von 30 Rp. per Quadratfuss wäre im Centrum von Biel natürlich kein Platz zu erhalten gewesen. Von einem Arzt hätte man allerdings in der Nähe der Plänkematte Land zum gleichen Preise erhalten können; allein es wäre dieser Platz noch weiter von der Stadt entfernt gewesen, als die Plänkematte.

Was das gegenwärtige Gefängniss in Biel betrifft, so ist bekannt, dass der Zustand daselbst ein unerhörter ist, und es ist in dieser Beziehung die öffentliche Meinung eine gemachte. Die Ueberzeugung aller Behörden und guten Bürger geht dahin, dass absolut ein neues Gefängniss erstellt werden muss, und wenn ein solcher Neubau auf der Plänkematte erstellt wird, so weiss ich bestimmt, dass derselbe so ausgeführt wird, dass daselbst die Gefangenen eine Unterkunft finden werden, die den Grundsätzen des Christenthums Genüge leistet. Wir haben Pflichten auszuüben nicht bloss gegen unsere Freunde, nicht bloss gegen diejenigen, welche kein Verbrechen oder Vergehen begangen, sondern auch gegen diejenigen, die sich Verbrechen zu Schulden kommen liessen. Sie wissen, dass in unserer fortschrittlichen Zeit auf allen Gebieten Reformen durchgeführt werden, und die Menschlichkeit gebietet, auch in Bezug auf das Gefängnisswesen Reformen durchzuführen.

Die Gefängnisskommission empfiehlt Ihnen die Anträge der Regierung warm zur Annahme und wünscht, dass diejenigen, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen am meisten leiden und am besten wissen, dass es eine Schande ist, in Biel ein Gefängniss wie das gegenwärtige zu besitzen, keine Oppositionen machen werden. Damit, dass der Miethvertrag für das bisherige Amthaus auf 12 Jahre erneuert wird, sollen sich auch die Bürger in der Altstadt zufrieden geben können; es wird durch den heutigen Beschluss in keiner Weise der Bau eines neuen Amthauses präjudizirt. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme der vorliegenden Anträge.

*Immer*, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann ganz kurz sein. Die Staatswirthschaftskommission hatte die vorliegende Frage nur nach ihrer finanziellen Seite hin zu prüfen und sie that dies in der vorigen Woche in Gegenwart des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Baudirektors.

Sie kam einstimmig zu dem Antrag, es sei der Vorlage der Regierung beizupflichten mit dem Zusatz, der Ihnen bereits vom Herrn Baudirektor mitgetheilt wurde, dass die Bausumme von Fr. 120,000 auf Fr. 125,000 erhöht werde, damit das Gebäude auf jeder Seite um ein Fenster breiter ausgeführt werden kann.

Seit der Sitzung der Staatswirthschaftskommission sind nun neue Vorschläge aufgetaucht, indem ein anderer Bauplatz, der sogenannte alte Todtenhof, offerirt wurde. Es wurde Ihnen mitgetheilt, dass eine besondere Abordnung nach Biel ging, um diesen neuen Platz zu besichtigen, und es wurde Ihnen auch vom Resultat der Untersuchung Mittheilung gemacht. Die Mitglieder jener Abordnung werden sich gestern auch überzeugt haben, dass man die ganze Frage in Biel sehr ernst auffasst, und ich denke darum, dass sich die Diskussion über diese Angelegenheit etwas in die Länge ziehen wird. Ich will mich deshalb für den Augenblick darauf beschränken, Ihnen mitzutheilen, dass die Staatswirthschaftskommission einstimmig dem Antrag der Regierung beipflichtete. Je nach dem Verlauf der Diskussion werde ich mir vielleicht noch erlauben, meine persönliche Meinung über die Platzfrage zu äussern.

Nun habe ich Ihnen noch Folgendes mitzutheilen. Wie Sie vom Herrn Baudirektor vernommen haben, hielt die Regierung heute Morgen eine Sitzung ab, um den Bericht der Abordnung nach Biel entgegenzunehmen. Die Staatswirthschaftskommission dagegen hat keine Sitzung abgehalten und konnten sich also diejenigen Mitglieder derselben, welche gestern in Biel waren, in ihrem Schosse nicht aussprechen. Ich muss es deshalb denjenigen Herren Kollegen in der Staatswirthschaftskommission, welche gestern an der Besichtigung in Biel theilnahmen, überlassen, ihre Meinung hier direkt zu äussern.

*Blösch*. Nur einige Worte, um meine Stellung in dieser Angelegenheit zu kennzeichnen! Nachdem letzten Sonntag die Bürgergemeinde Biel beschlossen hat, die Gebäulichkeiten in der Burg nicht schenkungsweise zum Zwecke des Umbaus der Gefangenschaften abzutreten und nachdem eine Abordnung der vorberathenden Behörden auch das Areal des alten Todtenhofes angesehen und nicht für tauglich befunden, fanden die im Rathe sitzenden Mitglieder der Amthauskommission, sie wollen von jeder weitem Einwendung abstrahiren und keine Opposition mehr machen.

Es hat mich gefreut, vom Herrn Baudirektor zu vernehmen, dass man bereit sei, meinem geäußerten Wunsche zu entsprechen und den Miethvertrag um das Amthaus auf 12 Jahre abzuschliessen; denn ich muss betonen, dass man in Biel das Gefühl hat: heute kommen die Gefangenschaften auf die Plänkematte und morgen wird auch das Amthaus dorthin verlegt, und kommt die Regierung einem vor, wie jener Thierarzt, der einem Hund den Schwanz unter zweien malen abhieb, damit es ihm weniger weh thue.

Ich kann mich nun also mit dem Antrag der Regierung einverstanden erklären, nur möchte ich die Worte gestrichen wissen: « und eventuell eines neuen Amthauses »; denn durch diesen Passus wird die Sache schon mehr oder weniger präjudizirt. Kann die Regierung diese Streichung zugeben, so erkläre

ich namens der drei dem Grossen Rathe angehörenden Mitglieder der Amthauskommission, dass keine weitere Einwendung gemacht werden soll.

*Rohr*, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Vertrag um die Plänkematte wurde vom Herrn Finanzdirektor abgeschlossen und kenne ich die nähern Bedingungen nicht. Ich muss es deshalb dem Herrn Finanzdirektor überlassen, sich über die von Herrn Blösch gewünschte Streichung auszusprechen.

*Scheurer*, Finanzdirektor. Ich bin auch im Falle, die Sache weiterzuschieben (Heiterkeit)! Ich habe den Vertrag nicht abgeschlossen, sondern es sind die bezüglichen Unterhandlungen mehr durch die Hände der Baudirektion gegangen. Es lag mir bloss die Ausführung des mündlich Vereinbarten ob. Es heisst nun allerdings in dem Kaufvertrag, dass die Plänkematte dem Staate verkauft werde als Bauplatz für die projektirten Gefängniss- und Amthausgebäulichkeiten. Wenn ich mich recht erinnere, war im ursprünglichen Entwurf sogar nur von Amthausgebäulichkeiten die Rede und wurde dann verlangt, dass auch die Gefangenschaften genannt werden, um die Wahl zu haben, was man zunächst ausführen wolle.

Diese Zweckbestimmung ist also vertraglich festgesetzt. Ich lege derselben jedoch keinen Werth bei und auch für die Verkäufer hat sie keinen Werth. Wie Sie aus der Diskussion entnehmen konnten, kann für die nächsten zwölf Jahre, und wahrscheinlich noch für länger, von einer Verlegung des Amthauses nicht die Rede sein, so dass es mir scheint, dass wenn der Grosse Rath den Vertrag nur unter dem Vorbehalt genehmigt, dass über diese Zweckbestimmung nichts aufgenommen werde, die Verkäufer keinen Grund haben sollen, den Vertrag rückgängig zu machen. Wie gesagt aber, habe ich die Unterhandlungen nicht direkt geführt, sondern nur die vereinbarten Punktationen in einen Vertrag gebracht.

*Gassmann*. Die Auskunft des Herrn Finanzdirektors veranlasst mich zu einigen Worten in dieser Angelegenheit. Trotzdem man bei uns diesen Morgen noch von der Amthauskommission aus das Begehren stellte, wir sollen einen Verschiebungsantrag einreichen, einigten wir uns doch auf den von Herrn Blösch gestellten Antrag; wir werden keine Opposition mehr machen unter der Bedingung, dass der Grosse Rath der Gemeinde und dem Amtsbezirk Biel gerecht wird, indem er im Antrag der Baudirektion die Worte «und eventuell eines neuen Amthauses» streicht. Wenn dieser Passus gestrichen wird — und der Herr Berichterstatter der Kommission hat ja gesagt, dieselbe hange hauptsächlich an dem Gefängnissneubau — so wird sich die Bevölkerung von Biel beruhigt fühlen.

Im Namen der drei im Grossen Rathe sitzenden Mitglieder der Amthauskommission finde ich mich ferner noch veranlasst, in Betreff eines tendenziös gehaltenen Artikels eines Bieler Lokalblattes, das heute sich in den Händen sämtlicher Mitglieder des Grossen Rathes befindet, einige Worte zu verlieren. Es wird in diesem Artikel der Bieler Amthauskom-

mission die Kompetenz zu einem selbständigen Vorgehen abgesprochen. Nun bemerke ich, dass wenn es sich ausschliesslich nur um den Bau eines Assisengefängnisses gehandelt hätte, keine Opposition aufgetreten wäre. Es handelte sich aber von Anfang an auch um die Verlegung des Amthauses, und sowie diese Absicht bekannt wurde, manifestirte sich die öffentliche Meinung in der Stadt Biel und im ganzen Amtsbezirk dahin, im Interesse der Stadt und des Bezirkes sei der allgemeine Wunsch der, es möchte das Amthaus der Stadt belassen werden. Wenn nun in dem erwähnten Zeitungsartikel die Amthauskommission wegen ihres Vorgehens lächerlich gemacht wird, so will ich Ihnen dem gegenüber nur mittheilen, was die ausserordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Biel vom 17. Juni 1883 unter anderm beschlossen hat. Es heisst in dem Protokoll dieser Versammlung:

«Nachdem die Herren Grossrath Gassmann und Nationalrath Kuhn in durchaus objektiver Weise den Standpunkt für Erhaltung des Amthauses der alten Stadt vertreten, erhebt die Versammlung ohne Opposition mit 542 Stimmen noch folgenden Antrag zum Beschlusse:

- a. Es ist mit allen Kräften dahin zu wirken, dass Amts- und Gefangenschaftsgebäude der alten Stadt erhalten bleiben.
- b. Die Einwohnergemeinde spricht sich zu Gunsten des durch den Staat mit der Bürgergemeinde Biel punktirten Umbauvertragsprojektes aus.
- c. Zur Ausführung dieser Beschlüsse wird eine Kommission von neun Mitgliedern niedergesetzt, bestehend aus den Herren Nationalrath *Kuhn*, den Grossräthen *Blösch*, *Gaillet*, *Gassmann*, *Hofmann-Moll* und *Benz*, Kommandant *Abr. Steiner*, *Dr. Bächler* und Gemeinderath *Giger*.
- d. Diese Kommission vertritt gegenüber den Staatsbehörden und nöthigenfalls auch gegenüber der Bürgergemeinde Biel die Einwohnergemeinde; alle Beamten und Angestellten der Gemeinde haben sich zur Ausführung obiger Beschlüsse dieser Kommission zur Verfügung zu stellen.  
etc. etc.»

Heute nun erklären wir uns für befriedigt, wenn Sie den Antrag des Herrn Blösch annehmen. Sie werden dadurch der Stadt und dem Amtsbezirk Biel gerecht; denn es ist der eben angeführte Beschluss der Einwohnergemeinde von Biel nicht nur von dieser, sondern einstimmig auch von der grossen Einwohnergemeinde Bözingen gefasst worden, ebenso auch von der Einwohnergemeinde Leubringen, und in der kleineren Gemeinde Vingelz ergab sich Stimmgleichheit, so dass kein Beschluss zu stande kam, trotzdem der neue Bauplatz dieser Gemeinde näher liegt, als das bisherige Amthaus.

Wenn Sie den Antrag des Herrn Blösch annehmen, so bin ich überzeugt, dass sich die Einigkeit in Biel wieder einstellen wird. Wenn gegenwärtig von einer Verlegung des Amthauses keine Rede ist, warum diese Frage doch schon präjudiziren? Es genügt, wenn gesagt wird, die Plänkematte werde zum Zwecke der Erstellung neuer Gefangenschaften angekauft. Will man dort in späterer Zeit ein neues Amthaus erstellen, so kann man es ja gleichwohl thun, und wie der Herr Finanzdirektor sagte, kann es dem

Käufer und den Verkäufern gleichgültig sein, ob wegen des Amthauses etwas gesagt wird oder nicht. Dagegen aber begehnen Sie gegenüber der zweitgrössten Stadt des Kantons, in der gegenwärtig wegen dieser Angelegenheit grosse Aufregung herrscht, einen Akt der Gerechtigkeit, wenn Sie unsern Antrag zum Beschluss erheben. Ich möchte Ihnen denselben daher im Interesse des Friedens zur Annahme warm empfehlen.

*Meyer* (Biel). Ich verlange das Wort, um in Betreff des Kaufaktes eine Aufklärung zu geben, welche bis jetzt noch nicht gegeben wurde. Wie mir von gut eingeweihter Seite mitgetheilt wurde, steht in den Bedingungen des Kaufaktes zwischen den Besitzern der Plänkematte und dem Staate der Passus, dass das betreffende Land zum Zwecke der Erstellung von Gefängniss- und Amthausgebäulichkeiten zu dem vereinbarten billigen Preis verkauft werde. Wenn nun der Grosse Rath die Zweckbestimmung streicht, so riskirt man, dass der Vertrag wieder rückgängig gemacht wird; denn, wie man mir sagt, haben die Eigenthümer das Recht, das Land bis 1. Mai nächsthin wieder an sich zu ziehen, falls der Vertrag in der besagten Weise geändert wird.

Ich sehe die Sache übrigens nicht für so gefährlich an, wie die Herren Blösch und Gassmann. Aus der Berichterstattung hat sich herausgestellt, dass weder die Regierung noch die Gefängnisskommission die Absicht haben, das Amthaus auf die Plänkematte zu verlegen, und es wurde betont, dass in diesem Jahrhundert an eine solche Verlegung nicht zu denken sei.

Ich glaube deshalb, der Grosse Rath riskire heute keineswegs, dass der Unfrieden in Biel, den man überall an die grosse Glocke hängen will, noch weiter fortexistiren werde und stelle daher den Antrag — damit wir uns nicht eventuell nochmals mit dieser Angelegenheit befassen müssen — die Anträge der vorberathenden Behörden, inklusive den von Herrn Blösch angefochtenen Satz, zu genehmigen. Thun Sie dies, so werden wir in Biel wieder Ruhe haben und zwar sofort, dafür garantire ich als Gemeinderathspräsident von Biel (Heiterkeit).

*Hofmann-Moll*. Es thut mir leid, mich mit dem Herrn Gemeinderathspräsidenten, mit dem ich sonst auf gutem Fusse stehe, in Widerspruch setzen zu müssen. Wenn die besagte Klausel bestehen bleibt, so glaube ich nicht, dass die Ruhe in Biel sofort hergestellt sei. Gerade die Hartnäckigkeit, mit welcher man an dieser Klausel hängt, zeugt von dem Gedanken, dass man nicht nur die Gefangenschaften auf die Plänkematte verlegen, sondern auch das Amthaus dort placiren will, und von diesem Gedanken vorläufig nur abstrahirt, weil die Staatsfinanzen nicht floriren. Ich behaupte deshalb, der Friede werde nur dann hergestellt, wenn jene Klausel gestrichen wird. Die Regierung mag die Plänkematte kaufen und es mag dieselbe später zur Erstellung eines Amthauses verwendet werden. Allein bis in zwölf Jahren tauchen vielleicht ganz andere Projekte auf. Die Stadt Biel sagt vielleicht: Staat, wir bauen dir unter diesen und diesen Bedingungen ein schönes neues Amthaus. Dann aber könnte man kommen und sagen: Halt, der Grosse Rath hat im Jahre 1886

bereits bestimmt, wo das neue Amthaus, falls ein solches erstellt werde, hinkommen solle. Ich bin deshalb ebenfalls der Meinung, es solle jener Passus gestrichen werden, und glaube wie Herr Scheurer, es könne die Beibehaltung desselben für die Eigenthümer der Plänkematte keine Frage von Bedeutung sein; denn wenn sie mindestens zwölf Jahre auf das neue Amthaus warten müssen, so ist ihnen mit dieser Klausel wenig gedient.

Da ich gerade das Wort habe, so erlaube ich mir noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Dr. Schwab. Er hat gewiss eine sehr gute Absicht und ich setze voraus, er kenne die Verhältnisse in den verschiedenen bernischen Gefangenschaften. Ich begreife nun nicht, weshalb er nur uns Bieler so schwarz darstellt. In Nidau zum Beispiel sind Gefängnisse, wo man am hellen Tag die Gefangenen mit dem Licht abholen muss. Nun macht aber niemand Anstrengungen, dass auch die Gefängnisse in Nidau renovirt werden, so dass ich beinahe die Vermuthung hegen muss, es sei in dieser Beziehung auch etwas Tendenz im Spiele gewesen.

*Rohr*, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe zu, dass es ziemlich gleichgültig ist, ob der in Rede stehende Passus beibehalten werde oder nicht und habe mich in diesem Sinn auf eine Anfrage hin Herrn Gassmann gegenüber ausgesprochen. Auf das Votum des Herrn Meyer hin und nach Rücksprache mit dem Herrn Finanzdirektor scheint mir die Streichung des Zwischensatzes aber doch etwas gefährlich zu sein. Wir wollen durch die Streichung nicht riskiren, dass der Verkäufer möglicherweise zurücktritt und uns Schwierigkeiten macht.

Ich habe die Streichung des Zwischensatzes « und eventuell eines neuen Amthauses » im Beschlussesentwurf deshalb für gleichgültig angesehen, weil diese Bedingung auch im Kaufvertrag steht. Dass dieselbe in diesem Vertrag steht, ist aber die Hauptsache; dass sie auch im vorliegenden Beschlussesentwurf enthalten ist, halte ich für weniger wichtig. Wenn es in demselben bloss hiesse: « Die circa 6930 Quadratmeter haltende Plänkematte der Herren Wyss, Girard und Schneider in Biel wird für den Preis von Fr. 23,100 aus der Domänenkasse angekauft », so würde, wie ich glaube, kein Mensch etwas einwenden können. Nachdem nun aber die Zweckbestimmung aufgenommen wurde, könnte man uns vielleicht Schwierigkeiten bereiten, wenn der zweite Theil des Zwischensatzes gestrichen würde. Ich möchte nun aber in dieser Angelegenheit nicht neuen Schwierigkeiten entgegengehen und will die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, für Streichung des Zwischensatzes gestimmt zu haben.

*Sahli*. Es heisst in dem Kaufvertrage, dass die Plänkematte dem Staate Bern als Bauplatz für die projektirten Gefängniss- und Amthausgebäulichkeiten verkauft werde. Nun glaube ich, es könnte sehr leicht Streit entstehen darüber, ob diese Zweckbestimmung eine Bedingung des Kaufes ist, mit andern Worten, ob der Staat unter keinen Umständen auf der Plänkematte etwas anderes erstellen dürfe, als Gefängniss- und Amthausgebäulichkeiten und zweitens ob er *beides* hinstellen *müsse*. Ich erkläre unum-

wunden, dass wenn ich über diese Frage zu urtheilen hätte, ich eine solche Auffassung nicht theilen würde.

Nun glaube ich auch, dass es den Verkäufern gleichgültig sein wird, ob diese Zweckbestimmung aufgenommen werde, möchte aber doch nicht den Beschluss fassen helfen, dass der Vertrag nur unter Vorbehalt der Streichung des Zwischensatzes genehmigt werde, um die Eventualität zu vermeiden, dass die Verkäufer erklären können, sie treten vom Vertrage zurück. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag stellen, den Vertrag *tale quale* zu genehmigen, die Regierung aber gleichzeitig zu beauftragen, dahin zu wirken, dass jener Zwischensatz im Kaufvertrag gestrichen wird. Ich nehme an, die Verkäufer werden gegen die Streichung nichts einzuwenden haben.

*Blösch.* Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Bau- direktors. Im Vertrag kann der in Rede stehende Passus ja stehen bleiben und dieser Vertrag einzig ist für beide Theile verbindlich. Es handelt sich hier bloss um den Beschlussesentwurf, und in diesem möchte ich gerne die Worte « und eventuell eines neuen Amthauses » gestrichen wissen. Herr Gemeinderaths- präsident Meyer versicherte Ihnen, in Biel töne die Friedenspfeife so schön; nach der heute im Saale verbreiteten Nummer des « Bieler Anzeiger » finde ich dies nicht. Um wirklich Frieden herzustellen, möchte ich deshalb Streichung des mehrerwähnten Zwischensatzes im Beschlussesentwurf; im Kaufver- trag kann derselbe meinetwegen stehen bleiben.

v. *Steiger.* Es ist merkwürdig, wie oft ein ganz unwesentlicher Punkt bei näherer Prüfung einige Wichtigkeit erhält. So scheint es auch mit diesem Zwischensatz der Fall zu sein. Ich theile ebenfalls die Ansicht, dass es vorderhand gleichgültig ist, ob man beifügt « und eventuell eines neuen Amt- hauses » oder nicht; denn die Regierung wird noch lange nicht im Falle sein, an den Bau eines neuen Amthauses zu denken. Immerhin aber muss die Möglichkeit, dass früher oder später das gegen- wärtige Amthaus eine andere Verwendung finden wird, auch vorgesehen werden, so dass ich es von diesem Gesichtspunkt aus doch für gut finde, wenn der Grosse Rath erklärt, damit nicht seinerzeit auf's neue ein Streit entbrennt: im Falle je ein neues Amt- haus gebaut wird, soll es neben die Gefängnisgebäu- lichkeiten zu stehen kommen. Einen andern Sinn als den, dass, im Falle ein neues Amthaus erstellt werden muss, dasselbe neben die Gefangenschaften zu stehen kommen soll, hat der Zwischensatz nicht. Wenn Sie denselben annehmen, so schneiden Sie spätere Diffikultäten ab und ist bereits für eine richtige Lösung für später gesorgt.

Noch eine kleine Bemerkung auf das Votum des Herrn Hofmann-Moll, der die Sache beinahe so dar- stellen wollte, als seien die Gefängnisse in Biel noch nicht in einem gar schlimmen Zustande! Ich kenne zwar das Gefängniss in Nidau nicht genau, das aber weiss ich, dass der Unterschied zwischen Nidau und Biel der ist, dass das Gefängniss in Nidau gewöhn- lich leer ist und dasjenige von Biel voll (Heiterkeit), weshalb sich auch in Biel bedeutend grössere Uebel- stände ergeben. Ich hatte vor einigen Tagen Gelegen-

heit, einen halben Tag in der Nähe der Bieler Gefängnisse zuzubringen. Sie stehen an einem sehr bevölkerten Platz und schräg gegenüber steht ein Schulgebäude. Wir waren am Examen der Uhrenmacherschule und hör- ten auf einmal einen merkwürdigen Gesang. Ich wusste nicht, ob es vielleicht die Heilsarmee sei, und vernahm dann, es sei ein Dutzend einer gewissen Art Frauenzimmer in Haft, von jenen Per- sonen, für welche man vergass, bei der nächsten eidg. Viehzählung auch eine Rubrik einzurichten. Diese Dirnen sangen ein Lied, und wie es mir schien, lautete es: « Freiheit, die ich meine » u. s. w. (Heiter- keit); dann kam ein anderer Gesang, der einem an die Worte gemahnte: « Wir sitzen so fröhlich bei- sammen » (Heiterkeit). Kurz, alle Fenster der Ge- fangenschaft gegen den Platz und das Schulhaus hin waren mit diesen Donnas besetzt und hatten die Be- wohner der umliegenden Häuser das Vergnügen, die Fenster mit diesen Personen garnirt zu sehen.

Das ist die gegenwärtige Lage der Bieler Gefangen- schaften, und 543 Bürger haben sich ereifert dafür, dass sie nicht von diesem Platze verschwinden. Wenn man aber Zeuge solcher Thatsachen ist, wie ich sie eben anführte, so begreift man nicht, wie ein einziger vernünftiger Mensch noch zögern kann, eine rasche und baldige Erledigung der Gefängnisfrage herbei- führen zu helfen.

Ich glaube deshalb, man sollte die vorliegenden Anträge der Behörden rund und ganz annehmen und keinerlei Ausnahme machen.

*Blösch.* Nur zwei Worte als Antwort gegenüber Herrn v. Steiger! Er that so, als ob die Gemeinde Biel beschlossen hätte, die Gefangenschaften so zu belassen, wie sie sind (v. *Steiger.* Nein, aber auf dem gleichen Platz!). Diese Ansicht ist unrichtig; denn der jetzige Platz wäre gross genug, um ein Gefängniss mit 60 oder 70 Zellen zu bauen. Die ge- samte Bevölkerung ist durchaus für einen Neubau, jedoch findet man, es wäre beim Amthaus Platz genug zu einem solchen.

Das Eintreten auf den Beschlussesentwurf ist nicht bestritten und somit beschlossen.

#### *Abstimmung.*

*Ziff. 1.* Eventuell, für den Antrag Blösch (gegen- über dem Antrag Sahli) . . . . . Minderheit.  
Definitiv, für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Sahli) . . . . . Mehrheit.

*Ziff. 2 und 3* sind nicht bestritten und somit angenommen.

Es folgt die

#### *Generalabstimmung.*

Für Annahme des ganzen Beschlusses Mehrheit.

**Strafnachlassgesuche.**

1. Joseph *Bechter*, von Langenegg (Vorarlberg), Gypser, bisher wohnhaft in Nidau, am 27. August 1885 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Nothzuchtsversuch zu einem Jahre Zuchthaus und nachheriger zehnjähriger Kantonsverweisung verurtheilt.

*Michel*, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der vorliegende Fall betrifft einen gewissen *Bechter*, Gypser, aus dem Vorarlbergischen, der im August des letzten Jahres wegen Nothzuchtsversuch zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt wurde. Von Seite der Polizeidirektion wird auf Abweisung des Gesuches beantragt und die Bittschriftenkommission ist durchaus einverstanden, dass das Vergehen nicht derart ist, dass sich dieser *Bechter* zur Begnadigung empfiehlt. Indessen fand die Bittschriftenkommission doch einstimmig, man solle im vorliegenden Falle eine Ausnahme machen und zwar aus folgenden Gründen.

Dieser *Bechter* ist ein Ausländer und hat neben der einjährigen Zuchthausstrafe noch 10 Jahre Landesverweisung als weitere Strafe erhalten. Derselbe bleibt also nach der Freilassung aus dem Zuchthaus nicht in unserm Land, sondern muss auf 10 Jahre nach Vorarlberg zurückkehren. Von Seite der österreichischen Gesandtschaft wurde derselbe zur Begnadigung empfohlen mit der Begründung, er habe eine Frau und sechs Kinder zu erhalten und könne seinen Beruf nur während der guten Jahreszeit ausüben. Es sei daher erwünscht, dass derselbe zu einer Jahreszeit entlassen werde, wo es ihm ermöglicht ist, seinen Beruf ausüben zu können.

Das Gesuch ist auch vom Bundesrath empfohlen, und stellt die Bittschriftenkommission daher den Antrag, es möchte dem *Bechter* ein Sechstel der Strafe erlassen werden, damit er zu einer Zeit entlassen wird, wo er noch seinem Verdienst nachgehen kann.

Ich will noch erwähnen, dass sich *Bechter* in der Strafanstalt gut aufgeführt hat und vom Verwalter derselben zur Begnadigung empfohlen wird.

*Eggl*, Polizeidirektor. Der Herr Präsident der Bittschriftenkommission hat mir diejenigen Fälle citirt, in denen die Bittschriftenkommission von den Anträgen der Regierung abweicht. Es sind drei solche, und ich habe die Gelegenheit benützt, um auch dem Regierungsrath hievon Mittheilung zu machen.

Was den vorliegenden Fall betrifft, so findet der Regierungsrath, es solle für Vergehen solcher Art grundsätzlich nicht mehr Gnade ausgeübt werden, als sich aus Gründen der Gefängnispolitik, möchte ich sagen, empfiehlt und jeweilen für Wohlverhalten in der Anstalt gewährt wird, nämlich der Erlass des letzten Zwölftels der Strafzeit. Im vorliegenden Falle nun ist zwar die Differenz zwischen der Regierung und der Bittschriftenkommission keine grosse, indem es sich nur um einen oder zwei Monate handelt. Allein die ganze Frage ist eine grundsätzliche, und dabei konnte weder die Empfehlung des Bundesrathes, noch die Intervention der österreichischen Gesandtschaft irgendwie massgebend einwirken. Die Regierung beharrt deshalb darauf, dass dem *Bechter*

ein Nachlass auf dem eigentlichen Gnadenwege nicht gewährt werde.

*Abstimmung.*

Für Erlass eines Sechstels . . .	54 Stimmen
Für Abweisung . . . . .	39 »

2. Magdalena *Wiedmer* geb. Bula, Wittwe, in Bern, vom Polizeirichter von Bern wegen Hausirens mit verbotenen Waaren (Balsam und Elixir) zu einer Busse von Fr. 20 und den Kosten verurtheilt.

*Michel*, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Auch in diesem Fall ist die Bittschriftenkommission anderer Meinung als die Regierung. Es handelt sich um eine arme in Bern lebende Frau, die von ihrer Heimatgemeinde Heimiswyl einige Unterstützung erhält. Sie erkrankte an der Gliedersucht und machte die Erfahrung, dass ein gewisser Balsam sehr heilsam wirke. Sie kam infolge dessen auf den Gedanken, sie wolle mit diesem Balsam einen kleinen Handel anfangen und trug ihre Waare zuerst beim benachbarten Landjägerposten an. Der Landjäger kaufte aber nicht nur keinen Balsam, sondern zeigte die Frau an, und wurde dieselbe vom Polizeirichter von Bern zu einer Busse von Fr. 20 und den Kosten verurtheilt. Die Direktion des Innern wäre nun bereit gewesen, die Busse zu schenken, wenn die Kosten hätten bezahlt werden können. Allein dazu war die Frau *Wiedmer* nicht im stande, und wenn man die Strafe vollziehen wollte, müsste dieselbe in Gefängenschaft umgewandelt werden und müsste die Frau dieselbe im Gefängniss absitzen. Nun geht ferner aus den Verumständungen des Falles hervor, namentlich daraus, dass die Frau ihren Balsam dem Landjäger antrug, dass sie nicht wusste, dass sie den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandle. Die Bittschriftenkommission beantragt Ihnen daher, Sie möchten der Frau *Wiedmer* Busse und Kosten schenken.

*Eggl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath begreift die angeführten Gründe und stimmt nachträglich dem Antrag der Bittschriftenkommission bei.

Der Antrag der Bittschriftenkommission und der Regierung wird genehmigt.

3. Johann *Mühlemann*, von Bätterkinden, wegen dreier Brandstiftungsversuche zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Regierung und Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

Abgewiesen.

4. Johann *Schatzmann* von Brugg und

5. Adolf *Simon* von Biel, beide am 28. Februar 1880 von den Assisen des Seelandes wegen Brandstiftung zu je 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auf Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission werden diese beiden Gesuche abgewiesen.

6. Franz Ferdinand *Schmid*, von Aarburg, wegen einer Menge Betrügereien zu 15 Monaten Korrekthaus unter Umwandlung von 6 Monaten in 3 Monate Einzelhaft verurtheilt.

Wird auf Antrag der vorberathenden Behörden abgewiesen.

7. Ulrich *Jaggi*, von Lauterbrunnen, am 17. Dezember 1884 von den Assisen des Oberlandes wegen Blutschande zu 2 Jahren Korrekthaus verurtheilt.

Wird auf Antrag der vorberathenden Behörden abgewiesen.

8. Louis *Siegenthaler*, von Langnau, im August 1884 von den Assisen des Jura wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang zu 3 Jahren einfacher Enthaltung verurtheilt.

Auf Antrag der vorberathenden Behörden wird Abweisung beschlossen.

*Präsident.* Ich möchte Ihnen über den Stand unserer Geschäfte noch einige Auskunft geben und Sie anfragen, was Sie betreffs der Fortsetzung der Verhandlungen für eine Ansicht haben. Es sind noch 15 Strafnachlassgesuche zu erledigen, sowie die Vorlage betreffend die Blindenanstalt, der Bericht über den Inselspital und der Vortrag der Finanzdirektion betreffend die Massnahmen zur Tilgung der letztjährigen und Verhinderung künftiger Defizite. Es wird nicht möglich sein, diese Geschäfte heute noch zu erledigen, namentlich weil die Staatswirthschaftskommission bezüglich der Blindenanstalt noch eine Sitzung abhalten muss. Ich schlage Ihnen deshalb vor, hier abzubrechen und den Rest der Geschäfte morgen zu erledigen. Immerhin aber hoffe ich, dass man morgen noch ausharren werde. Ich hätte auch gerne heute geschlossen, aber es ist wie gesagt kaum möglich und gäbe einen unschönen Schluss der Session.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:  
*Rud. Schwarz.*

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 8. April 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 106 anwesende Mitglieder; abwesend sind 145, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Carraz, Fueter-Schnell, Frutiger, Hauser, Hofstetter, Karrer, Kohli, König, Krenger, Mägli, Marcuard, Nussbaum (Worb), Reber, Rebmann, Rem, Schmid (Wimmis), Stämpfli (Bern), v. Wattenwyl v. May, v. Werdt; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Aegerter, von Allmen, Amstutz, Arm, Benz, Berger, Beutler, Blatter, Blösch, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bühlmann, Bürgi (Wangen), Bürgi (Aarberg), Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Chodat, Choquard, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Eggimann, Etter, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Feiss, Folletête, Gassmann, Geiser, Gerber (Steffisburg), Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Gabriel), Guénat, Gygax (Riedtwyl), Gygax (Bütigkofen), Gygax (Seeberg), Hari, Hauert, Hegi, Henemann, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hofer (Bettenhausen), Hornstein, Houriet, Hubacher, Jobin, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), v. Känel, Klein, Knechtenhofer, Kobel, Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), Koller, Krebs, Kunz, Kuster, Laubscher, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Seedorf), Meister, Messerli, Meyer (Biel), Moschard, Nägeli, Naine, Neiger, Peter, Prêtre, Rätz, Renfer, Riat, Rolli, Romy, Rosselet, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Sahli, Schär, Schindler, Schmid (Burgdorf), Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schneeberger, Schneider, Schnell, Sommer, Stämpfli (Zäziwyl), Stauffer, Stegmann, Stettler (Simon Chr.), Streit, Stucki, Tièche (Reconvillier), Thönen, Trachsel (Frutigen), Tüscher, Walther, Weber (Biel), Werder, Wermeille, Wiedmer, Wieniger, Willi, Wisard, Wolf, Zaugg, Zingg (Diessbach), Zingg (Erlach), Zollinger, Zumsteg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung:

### Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Samuel *Röthlisberger*, von Langnau, Weinhändler in Bern, am 24. Dezember 1885 von der Polizeikammer wegen Weinfälschung zu einer Busse von Fr. 150, sowie zu den Kosten verurtheilt.

2. Louis *Gaillard*, von Moiry (Waadt), Uhrmacher, am 1. September 1884 von den Assisen des V. Bezirks wegen Nothzuchtsversuch zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

3. Rudolf *Kaufmann*, von Grindelwald, am 4. Mai 1885 von den Assisen des V. Bezirks wegen Falschmünzerei zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

4. Anton *Meyer*, von Oberägeri, Kantons Zug, Fabrikarbeiter, am 15. November 1885 von den Assisen des II. Bezirks wegen Körperverletzung mit bleibendem Nachtheil zu 9 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 3 Monate Einzelhaft und 3 Monate einfache Enthaltung verurtheilt.

5. Johann *Jassy* von Fünfhaus bei Wien, am 21. Juni 1882 von den Assisen des II. Bezirks wegen Einbruchdiebstahl zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt.

6. Heinrich *Rüetschi*, von Dällikon, Kantons Zürich, wegen fortgesetzten Diebstahls am 2. September 1885 von den Assisen des IV. Bezirks zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt.

7. Johann *Jaggi*, von Grindelwald, wegen Unterschlagung von Geldern, Werthschriften und Korrespondenzen am 18. August 1885 von den Assisen des III. Bezirks zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Dagegen wird:

1. dem Franz Joseph *Büttiker*, Wirth zu Egerkingen, vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgesetz zur Nachbezahlung des Ohmgeldes und einer Ohmgeldbusse, und wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu einer Wirthschaftsgebühr von 10 Fr. und einer Busse von 50 Fr., und endlich zu sämtlichen Kosten verurtheilt, die Ohmgeldbusse, sowie die Busse wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz, erlassen;

2. dem Eduard *Zehnder*, Schuhmacher, von Bertschikon, in Bern, und der Marianna *Seiler*, am 3. November 1885 vom korrekthellen Richter von Bern wegen Konkubinat jedes zu 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, die ausgesprochene Strafe erlassen, da sich die Beiden inzwischen verheirathet haben;

3. dem Christian Georg *Schüler*, Schriftgiesser, von Hannover, und der Elisabeth *Morgenegg*, am 21. No-

vember 1885 vom korrekthellen Richter von Bern wegen Konkubinat jedes zu 6 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, die ausgesprochene Strafe erlassen, da inzwischen die Verhehlung erfolgt ist.

*Bussnachlassgesuch* des Otto *Stotz*, Buchbinder in Biel, am 19. Dezember 1885 von der Polizeikammer wegen Verkauf ungestempelter Karten zu einer Busse von Fr. 1080 verurtheilt.

*Eggl*, Polizeidirektor, Berichtstatter des Regierungsrathes. Dieser Otto *Stotz* wurde wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz verurtheilt, indem er eine Anzahl ungestempelter Spielkarten verkauft hat. Er scheint der Meinung gewesen zu sein, dass der Verkauf solcher Karten an Nichtwirthe gesetzlich nicht verboten sei und hat in der betreffenden Gerichtsverhandlung vollständig und unumwunden zugestanden, dass er solche Verkäufe ungestempelter Karten vorgenommen habe. Da das Gesetz ziemlich hohe Bussen androht, so musste ihm eine solche von Fr. 1080 auferlegt werden. Er ist aber ein Mann in nicht besonders günstigen Vermögensverhältnissen und so machte er geltend, es sei ihm rein unmöglich, eine solche Busse zu bezahlen. Auf Empfehlung der Finanzdirektion wurde ihm dann in Aussicht gestellt, wenn er die halbe Busse bezahle oder wenigstens sicher stelle, so wolle man bei Ihrer Behörde beantragen, ihm die andere Hälfte zu erlassen. Allein *Stotz* scheint nicht im stande gewesen zu sein, eine solche Zusicherung zu geben, und so blieb nichts anderes übrig, als bei Ihnen den Antrag auf Abweisung zu stellen.

Mittlerweile nun, während die Sache der Bittschriftenkommission vorlag, scheinen sich die Verhältnisse etwas anders gestaltet zu haben, und ich will hierüber dem Herrn Präsidenten der Bittschriftenkommission das Wort lassen.

*Michel*, Berichtstatter der Bittschriftenkommission. Ich kann Ihnen namens der Bittschriftenkommission nur eröffnen, dass zwischen der Bittschriftenkommission und einem Bevollmächtigten des Otto *Stotz* neue Unterhandlungen stattfanden und zu einem Abkommen führten, wonach *Stotz* Fr. 300 zu bezahlen hätte. Diese Fr. 300 sind auch bereits bezahlt und im Einverständnis mit der Finanzdirektion und dem Regierungsrath wird Ihnen nun beantragt, Sie möchten den übrigen Theil der Busse erlassen. Ich glaube, der Staat mache auf diese Weise immer noch keinen schlechten Handel. Es handelt sich nicht um ein eigentliches Vergehen, sondern bloss um eine Busse, und weil *Stotz* nicht im stande ist, die ganze Busse zu bezahlen, so müsste dieselbe in Gefangenschaft umgewandelt und *Stotz* während  $\frac{3}{4}$  Jahren vom Staat unterhalten werden. Statt dessen ist es gewiss besser, diese Fr. 300 zu acceptiren und das Uebrige zu erlassen.

*Eggl*, Polizeidirektor, Berichtstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat beschlossen, dem Antrag der Bittschriftenkommission beizustimmen.

Der Grosse Rath genehmigt diesen Antrag.

Herr Vicepräsident *Ritschard* übernimmt den Vorsitz.

*Strafnachlassgesuche* des Narziss *Serramalera*, Sohn, und Joseph *Serramalera*, Vater, aus Spanien, am 21. März 1883 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Falschmünzerei, respektive Verbreitung falscher Münzen zu je 4 Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

*Eggl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese *Serramalera* kommen heute zum dritten male vor Ihre Instanz. Es sind zwei Spanier, Vater und Sohn, die in die Schweiz gekommen sind, um daselbst falsches Geld auszugeben, wofür sie im März 1883 ziemlich scharf bestraft wurden. Schon im Mai des abgelaufenen Jahres reichte der Sohn ein Begnadigungsgesuch ein, das jedoch von Ihnen abgewiesen wurde. In der letzten Februarsession lag ein Gesuch beider vor, das wiederum abgewiesen wurde. Nun machen die Beiden darauf aufmerksam, dass der regierungsräthliche Vortrag zum ersten Begnadigungsgesuch eine gewisse Zusicherung für Erlass des letzten Viertels der Strafe enthalten habe, indem derselbe von der Begründung ausging, das Gesuch sei zur Zeit noch verfrüht; denn mehr als ein Viertel könne nicht nachgelassen werden. Wie es scheint ist der Inhalt dieses Vortrags den Betreffenden bekannt geworden, und es hat natürlich eine solche Zusicherung bei einem Individuum, das für mehrere Jahre verurtheilt ist, eine gewisse Hoffnung auf Erlass eines Restes geweckt.

Gestützt nun darauf, dass das vorliegende Gesuch gewissermassen noch in eine frühere Praxis der Behörden zurückspielt, wonach häufig ein Viertel oder ein Sechstel der Strafe erlassen wurde, glaubte der Regierungsrath, er solle jene Zusicherung zur Wahrheit werden lassen und stellt deshalb bei Ihnen den Antrag, es seien den beiden *Serramalera* die letzten 9 Monate nachzulassen.

Es hat mit diesen 9 Monaten bezüglich des Narziss *Serramalera* noch folgende Bewandtniss. Von Seite des schweizerischen Konsulats in Barzelona gelangte seinerzeit die Mittheilung ein, dass dieser Narziss *Serramalera* wegen Bankerott in Spanien verfolgt werde. Man glaubte nun, man solle die Begnadigung erst auf denjenigen Moment eintreten lassen, auf welchen nach dem ordentlichen Lauf der Korrespondenzen ein allfälliges Auslieferungsbegehren anher gelangen könnte.

Die Bittschriftenkommission stimmt bei.

Genehmigt.

*Strafnachlassgesuch* der Susanna *Bettler* geb. Berger, von Boltigen, am 27. März 1886 von der Kriminalkammer des Diebstahls schuldig erklärt und zu einem Jahr Zuchthaus abzüglich 3½ Monate Untersuchungshaft verurtheilt.

*Eggl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies ein Fall, in welchem die

Kriminalkammer selbst eine Ermässigung der Strafe beantragt. Die *Bettler* hat sich, veranlasst durch eine andere Person, eines Diebstahls an Kleidern und andern Gegenständen aus einem damals unbewohnten Hause in St. Stephan schuldig gemacht. Sie ist eine jüngere, gutbeleumdete Person, die zu dem Diebstahl offenbar angestiftet wurde und die Thäterschaft von vornherein reumüthig eingestanden hat.

Die Kriminalkammer verurtheilte sie zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich 3½ Monate Untersuchungshaft. Diese 8½ Monate Zuchthaus wurden in Korrektionshaus umgewandelt und stellt die Kriminalkammer den Antrag, es möchte diese Strafe auf 5 Monate herabgesetzt werden. Der Regierungsrath fand, man solle diesem Gesuche gerecht werden und wird Ihnen also beantragt, die 8½monatliche Korrektionshausstrafe auf 5 Monate zu reduzieren.

Die Bittschriftenkommission stimmt bei.

Genehmigt.

*Eggl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt noch ein *Bussnachlassgesuch* eines gewissen Jaques *Müller* vor. Derselbe hat sich die nämliche Gesetzesübertretung zu schulden kommen lassen, wie Otto Stotz vorgeannt. Da nun diesem ein wesentlicher Bussnachlass gewährt wurde, so verlangt es die Gleichheit der Behandlung, dass auf das Gesuch des J. Müller nochmals zurückgekommen wird. Ich stelle deshalb den Antrag, dieses Geschäft zurückzulegen.

*Michel*, Berichterstatter der Bittschriftenkommission, stimmt bei.

Zurückgelegt.

## Bericht und Antrag betreffend die Blindenanstalt.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1886, Nr. 10 und 13.)

*Präsident*. Es wurde Ihnen betreffend die Blindenanstalt in der letzten Session ein Bericht der Direktion des Innern und in dieser Session ein Bericht der Finanzdirektion nebst Anträgen, die vom Regierungsrath genehmigt worden sind, ausgetheilt. Ich ertheile das Wort Herrn Finanzdirektor Scheurer.

*Scheurer*, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt heute zur Behandlung vor ein Kaufvertrag zwischen der Privatblindenanstalt Bern und dem Staate um eine Besetzung an der Speichergasse, im rothen Quartier der Stadt Bern. Es stehen auf diesem Terrain der ehemaligen Blindenanstalt noch einige Gebäude; dieselben sind aber im Kaufvertrag nicht inbegriffen, sondern von der Verkäuferin zum Abbruch vorbehalten worden. Das ganze

Terrain hält etwas über 30,000 Quadratfuss, wovon bei der Durchführung des Alignements an der Speichergasse circa 3900 Quadratfuss wegfallen und im Ganzen 26,544 Quadratfuss übrig bleiben werden. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 5 per Quadratfuss festgesetzt und macht also Fr. 132,720 aus.

Es ist dieser Kauf der Anfang derjenigen Operationen, welche in dem ausgetheilten Bericht der Finanzdirektion betreffend die Blindenanstalt in Aussicht genommen sind. Es ist Ihnen bekannt, dass die Blindenanstalt in einen unhaltbaren Zustand gelangt ist und gegenwärtig nicht nur am Rande des Ruins steht, sondern bereits ruinirt ist. Wenn man den grössten Theil des vorhandenen Vermögens in unabträgliche Objekte vergräbt und nur noch mit jährlichen Defiziten von circa Fr. 25,000 arbeiten kann, so ist eine Weiterexistenz unmöglich, und die Anstalt ist denn auch finanziell so bedrängt, dass, wenn nicht Hülfe gebracht würde, in der nächsten Zeit das Aeusserste eintreten müsste, nämlich die Liquidation oder sogar der Geltstag.

Weshalb es zu diesem Zustand gekommen ist, ist im allgemeinen jedermann bekannt, und ich will heute darauf nicht eintreten; denn man regt sich dabei nur unnöthigerweise auf, ohne dass etwas geändert und das Vermögen der Anstalt refundirt werden kann.

Es fragt sich nun, ob sich der Staat der Anstalt gegenüber ablehnend verhalten und den natürlichen Gang der Dinge weiter gehen lassen soll, oder ob er ein Interesse daran hat, dass die Anstalt aufrecht erhalten bleibt. Die Regierung ist der Ansicht, es handle sich um ein Institut, das in dieser oder jener Form im Kanton Bern immer existiren müsse, so dass, wenn die gegenwärtig bestehende Anstalt zu Grunde ginge, der Staat auf eigene Rechnung eine solche Anstalt gründen müsste. Nun ist aber die Regierung der Ansicht, dass, wenn immer möglich, diese Anstalt eine private bleiben sollte, dass der Staat solche nothwendige Uebel bereits genug besitze und dass es weit besser sei, wenn man Privatanstalten als solche bestehen lasse. Die Regierung trat deshalb nicht auf die von Seite der Direktion des Innern gestellten Anträge ein, sondern entschied sich für die Anträge der Finanzdirektion, indem sie fand, man wolle nicht ein Verfahren einschlagen, das die Blindenanstalt vorläufig noch als Privatanstalt bestehen lässt, aber zur Verstaatlichung führen muss; denn dazu hätten die von der Direktion des Innern vorgeschlagenen Mittel geführt. Wenn der Staat alljährlich an die Blindenanstalt einen Beitrag von Fr. 10,000 verabfolgte und ihr ein Darlehen von Fr. 323,000 bewilligte, so würde er damit Eigenthümer der Rabbenenthalbesitzung. Es konnte auf diese Anträge um so weniger eingetreten werden, weil damit doch noch nicht geholfen gewesen wäre, denn es wäre immerhin noch alljährlich ein Defizit von Fr. 10—12,000 übrig geblieben, abgesehen davon, dass die Staatskasse nicht das Geld hat, um ein solches Darlehen zu machen, und die Hypothekarkasse das Geld nicht zu einem niedrigeren Zinsfuss geben könnte, als gegenwärtig beim Hause von Speyr & C<sup>ie</sup> in Basel bezahlt werden muss, nämlich  $4\frac{1}{4}\%$ .

Es handelte sich deshalb darum, wie in anderer

Weise geholfen werden könnte, ohne eine Verstaatlichung der Anstalt zu bewirken, und man kam dabei immer auf den alten Standpunkt zurück, dass der Anstalt nur geholfen werden könne, wenn man sie von ihren unabträglichen Gebäulichkeiten und Liegenschaften befreie. Dazu gehört vor allem das mit so grossen Kosten errichtete Gebäude im Rabbenenthal, das die Privatblindenanstalt, auch wenn von allen Seiten Zuschüsse kämen, immer belasten und ihr ein Neuaufleben unmöglich machen wird. Die Anstalt muss deshalb von diesem Palast befreit werden und an einem andern Ort eine wohlfeilere Wohnung beziehen. Es wird dies auch dazu beitragen, dass sich die Privatwohlthätigkeit wieder mehr regen und der Anstalt zuwenden wird. Gegenwärtig ärgert man sich landauf landab darüber, dass man das Vermögen der Anstalt in diese Rabbenenthalbesitzung vergraben hat, und so lange die Anstalt sich in diesem Palast befindet, wird sich ein grosser Theil des Publikums nicht herbeilassen, ihr Legate zu machen oder sonstige Beiträge zu verabfolgen. Auch aus diesem Grunde muss die Anstalt ihr bisheriges Lokal verlassen und sich anderswo einrichten.

Nun fragt es sich aber: wer soll das Gebäude übernehmen? Da ist leider dermalen niemand bekannt, der es brauchen und bezahlen könnte. Man musste deshalb untersuchen, ob vielleicht der Staat im Falle sei, das Gebäude verwenden zu können, und da stellte sich heraus, dass der Staat allerdings in nächster Zeit in die Lage kommen kann, verschiedene Neubauten aufzuführen, so namentlich die Thierarzneischule zu erweitern, was auf dem Platze, welchen sie gegenwärtig inne hat, nicht möglich ist. Will man einen Neubau aufführen, der den Anforderungen entspricht, so wird derselbe bedeutend Geld kosten. Namentlich im Hinblick darauf, dass die projektirte eidgenössische Thierarzneischule hier in Bern etabliert werden könnte, muss man Einrichtungen zur Verfügung stellen können, von welchen man nicht sagen kann, sie seien ungenügend. Ferner genügt das Anatomiegebäude nicht mehr. Nachdem die medizinische Fakultät eine so grossartige Ausdehnung angenommen hat und immer noch nimmt, ist das gegenwärtige Anatomiegebäude zu klein geworden. Ferner besteht Mangel an Räumlichkeiten für Physiologie u. s. w. Die Finanzdirektion kam deshalb auf den Gedanken, es sollte untersucht werden, ob man nicht die Thierarzneischule, die Anatomie oder andere Appendixe der medizinischen Fakultät der Hochschule in die Rabbenenthalbesitzung verlegen könnte. Von kompetenter Seite wurde denn auch gefunden, dass dies in vortheilhafter Weise geschehen könnte. Der einzige Kummer, den ich hatte, war der, das Gebäude sei viel zu gross und es könnten einzelne Stockwerke unbewohnt bleiben, weshalb ich dieselben als Professorenwohnungen in Aussicht nahm. Indessen war dieser Kummer vergeblich. Nachdem man die Sache näher untersuchte und die Vorsteher der Thierarzneischule und der medizinischen Institute der Hochschule zur Ansichtsausserung einlud, stellte sich heraus, dass nach den Ansprüchen, welche die Herren Professoren machen, eher zu wenig Platz vorhanden ist, als zu viel. Das Gebäude enthält nämlich circa 70 grössere und kleinere Räume, während von den

betreffenden Herren mehr als 80 beansprucht werden. Nun wird man zwar von den Ansprüchen der Herren Professoren etwas wegstreichen können, wie gewöhnlich (Heiterkeit), so viel aber ist sicher, dass das Gebäude nicht zu gross ist und man nicht in Verlegenheit kommen wird, wie man dasselbe verwenden soll.

Diese Idee, die Rabenthalbesitzung, im Falle sie gekauft wird, zu Staatszwecken zu verwenden, wurde vom Regierungsrath acceptirt, und die weiteren Untersuchungen, welche hierüber bis jetzt stattfinden konnten, haben zu einem günstigen Resultat geführt. Nach dem Bericht der Baudirektion, welche eine Expertise von Sachverständigen vornehmen liess, ist das Gebäude sehr gut gebaut und in einer Art und Weise eingerichtet, dass es mit Leichtigkeit zu den genannten Zwecken eingerichtet werden kann. Der Vorsteher der Thierarzneischule und diejenigen Herren Professoren, welche man dorthin zu plaziren beabsichtigt, sind damit einverstanden, und was die Blindenanstalt anbetrifft, so muss die Verwaltung wohl oder übel damit einverstanden sein und die rettende Hand des Staates so annehmen, wie sie geboten wird. Es ist also alle Aussicht vorhanden, dass die ausgeführte Idee sich verwirklichen wird.

Was die anderweitige Unterbringung der Blindenanstalt anbetrifft, so beabsichtigt man, ihr eine Staatsdomäne zur Verfügung zu stellen und denkt dabei in erster Linie an die Seminargebäulichkeiten in Münchenbuchsee, wo die Blinden ganz gut situirt wären.

Der Kaufpreis für die Blindenanstalt wird natürlich ein solcher sein müssen, dass dann die Anstalt wirklich gerettet und ihr Vermögen so weit refundirt ist, dass sie dann ohne weiteren Beitrag des Staates zu existiren vermag. Für die weiteren Bedürfnisse, und damit sie wieder mehr Zöglinge aufnehmen kann, soll sie sich dann an die öffentliche Wohlthätigkeit wenden, und ich bin überzeugt, dass ihr in diesem Fall ganz bedeutende Mittel zufließen werden. So wurden letztes Jahr einzig in Bern in Form eines Bazars über Fr. 12,000 zu Gunsten der Blindenanstalt gesammelt. Allerdings wurde die Bedingung daran geknüpft, dass diese Summe nicht zur Verzinsung der Schulden verwendet werden dürfe, sondern lediglich den Blinden zu Gute kommen solle. Es ist dies auch einer der vielen Fingerzeige, die Anstalt aus ihrem Palast zu entfernen und an einen bescheidenen Ort zu verlegen.

Auf die ausgeführte Weise könnte also die Blindenanstalt mit Staatshilfe rekonstruirt und mit Hülfe der Privatwohlthätigkeit auf ihre frühere Höhe gehoben werden, und es bliebe dem Kanton Bern dieses so wohlthätige Institut erhalten, ohne dass man es zu einer Staatsanstalt machen müsste.

Dies alles sind nun aber vorderhand nur noch Ideen und abgemacht ist in dieser Beziehung noch nichts. Für heute handelt es sich nur um den Kauf des der Blindenanstalt gehörenden Terrains an der Speichergasse. Mit diesem Kauf hat es Eile, und zwar deswegen, weil der Blindenanstalt in aller nächster Zeit Geldmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um die längst verfallenen Zinse zu bezahlen. Die allerletzte Stündigung läuft nächster Tage aus,

und wenn der Vertrag heute von Ihnen genehmigt wird, so wird man der Anstalt vielleicht schon morgen einen Vorschuss machen, damit sie die Zinszahlungen ausrichten kann.

Der Kauf dieses Terrains an der Speichergasse, der auch einen Theil der Rettung der Anstalt ausmachen soll, rechtfertigt sich übrigens, auch wenn später die Staatsbehörden mit dem vorhin ausgeführten Vorgehen nicht einverstanden oder die weiteren Unterhandlungen mit der Blindenanstalt zu keinem Ziele führen sollten, auch aus innern Gründen, indem er für den Staat — abgesehen von der misslichen Lage der Blindenanstalt — als ein vortheilhafter oder wenigstens nicht nachtheiliger bezeichnet werden kann. Es wird dieser Platz an der Speichergasse wohl vielen von Ihnen bekannt sein, und wer ihn und die Verhältnisse der Stadt Bern kennt, wird zugeben müssen, dass Fr. 5 per Quadratfuss kein übertriebener Preis ist, sondern ein Preis, der im Verlauf der Zeit mit Zins wieder erlöst werden können; denn derartige Bauplätze sind im Innern der Stadt Bern sehr selten, ja es ist im eigentlichen Innern der Stadt überhaupt kein solcher Bauplatz mehr zu haben; denn was noch vorhanden ist, der Platz beim Burgerhospital, gehört ebenfalls dem Staat. Mich wundert nur eines: dass die beiden anstossenden Gebäudebesitzer, die Burgergemeinde Bern als Eigenthümerin des naturhistorischen Museums und die Einwohnergemeinde Bern als Eigenthümerin des dortigen Schulpalastes, nicht schon längst mit beiden Händen zugegriffen haben. Item, der Staat kauft nun den Platz, und man wird von Seite der Burger- oder Einwohnergemeinde einmal froh sein, ihm denselben mit Zins abzukaufen (Heiterkeit). Ich betrachte das Verhalten der Burger- und Einwohnergemeinde als ein kurzsichtiges und halte dafür, der Staat solle weitsichtiger sein und diesen Bauplatz für sich reserviren, namentlich für den Fall — was im Bereich der Möglichkeit liegt — dass er in die Lage kommen sollte, im Innern der Stadt neue Gebäulichkeiten zu errichten.

Der Regierungsrath beantragt für heute Genehmigung des Kaufes um das Speichergassterain. Im weitem glaubte er, Ihnen Mittheilung machen zu sollen, was er in der Angelegenheit der Blindenanstalt weiter gedenkt zu thun, und wenn der Grosse Rath dagegen nichts einzuwenden hat, wird er auf diesem Wege weitergehen. Selbstverständlich ist damit noch nichts Verbindliches beschlossen, sondern es ist alles bloss Sache der Untersuchung. Ob man wirklich die Thierarzneischule u. s. w. in der gegenwärtigen Blindenanstalt unterbringen will, darüber wird der Grosse Rath später zu entscheiden haben und behält er sich heute in dieser Beziehung die Freiheit seiner Beschlussfassung vollständig vor.

Herr Präsident Ed. Müller hat inzwischen wieder den Vorsitz übernommen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Traktandum gestern ebenfalls behandelt und beschlossen, den Anträgen der Regierung nach beiden Richtungen hin beizustimmen.

Es handelt sich um den Ankauf des Terrains der

Blindenanstalt an der Speichergasse. Dasselbe hält 26,544 Quadratfuss, was zu Fr. 5 einen Kaufpreis von Fr. 132,720 ausmacht. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Ankauf aus doppelten Gründen einverstanden. Einerseits hält sie dafür, dass der Ankauf zweckmässig sei, weil, wie bereits vom Herrn Finanzdirektor mitgetheilt wurde, in der Stadt Bern Mangel an geeigneten Bauplätzen vorhanden ist, so dass es für den Staat unter allen Umständen als vortheilhaft bezeichnet werden kann, wenn er dieses in sehr guter Lage befindliche Terrain erwirbt, indem man annehmen und erwarten darf, man werde dieses Terrain zu jeder Zeit wieder veräussern können, wenn es nicht dazu verwendet wird, um irgend ein öffentliches Gebäude darauf zu erstellen.

Indessen liegt der Hauptgrund, weshalb dieser Kauf befürwortet werden muss, in der finanziellen Verlegenheit der Blindenanstalt. Unter andern Umständen hätte man mit dem Ankauf dieses Terrains noch zuwarten können; so wie aber die Situation der Blindenanstalt gegenwärtig ist, ist es angezeigt, dass der Staat mit dem Ankauf nicht zögert. Es wird dadurch der Anstalt die Möglichkeit gegeben, sich von ihren bedeutenden finanziellen Verlegenheiten zu befreien, während im andern Fall der Zusammenbruch der Anstalt bevorstehen und ihre Weiterexistenz unmöglich würde.

Es ist das hier vorgeschlagene Auskunftsmittel — es ist das die einstimmige Ansicht der Staatswirthschaftskommission — dem von der Direktion des Innern vorgeschlagenen bei weitem vorzuziehen; denn nach diesem letztern wäre die ganze Sache auf einen unrichtigen Boden gestellt worden. Die Anträge der Direktion des Innern bestanden darin, dass man der Anstalt mit einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 10,000 zu Hülfe gekommen wäre und andererseits das Anleihen der Blindenanstalt, das sie in Basel gemacht hat, übernommen hätte. Es hätte ein solches Vorgehen, wie bereits der Herr Finanzdirektor andeutete, die Folge, dass nach und nach, und zwar in verhältnissmässig kurzer Zeit, die Blindenanstalt zur Staatsanstalt würde. Dies soll man aber zu verhüten suchen; denn es hätte dies das Zurückbleiben der Privatwohlthätigkeit zur Folge. Ich glaube deshalb, es sei richtiger, in der Weise vorzugehen, wie es von Seite der Finanzdirektion und der Regierung vorgeschlagen wird.

In zweiter Linie handelt es sich heute darum — es ist zwar darüber kein bestimmter Beschluss zu fassen — dass sich der Grosse Rath mit dem Vorgehen der vorberathenden Behörden in Bezug auf den Ankauf der Anstaltsgebäulichkeiten einverstanden erklärt. Die Staatswirthschaftskommission ihrerseits ist mit diesem Vorgehen einverstanden und ich halte dafür, es sei dies der einzige Weg, auf welchem die Anstalt wieder lebensfähig gemacht und der spätere Zusammenbruch, der durch den Ankauf des Speichergasstrains vorläufig vermieden ist, verhütet werden kann. Es besteht dieser Weg darin, dass man die Anstalt von ihren grossen Gebäulichkeiten, in welche sie seinerzeit unerklärlicherweise kam, befreit und dadurch die Missstimmung, welche im Volke mit Recht gegenüber der Blindenanstalt entstanden ist,

wieder verschwinden macht. Es wird im Volk unzweifelhaft einen guten Eindruck machen, wenn man der Blindenanstalt die Möglichkeit verschafft, aus ihrem grossen Palast hinaus in eine bescheidenere Wohnung zurückkehren zu können. Auch ist sicher zu erwarten, dass wenn dies einmal der Fall sein wird, sich die Privatwohlthätigkeit und Sympathie des Publikums der Anstalt wieder zuwenden wird, und dies muss man mit allen Mitteln zu erlangen suchen.

Aus diesen Gründen ist das Vorgehen der Regierung nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission durchaus zu empfehlen und zwar kann dies um so mehr geschehen, als dasselbe, wie die Staatswirthschaftskommission glaubt, durchaus kein Opfer von Seite des Staates bedingt, indem derselbe, wie bereits bemerkt wurde, in den Fall kommen würde, für gewisse Lehranstalten, die Thierarzneischule etc., in den nächsten Jahren Neubauten zu erstellen, ihm nun aber durch Ankauf der Blindenanstalt die beste Gelegenheit gegeben ist, sich in den Besitz entsprechender Räumlichkeiten zu setzen. Ob das Gebäude dann zu diesem oder jenem Zwecke definitiv benutzt wird, ist noch Sache der nähern Untersuchung und haben wir heute darüber keinen Beschluss zu fassen.

Was den Kaufpreis anbelangt, so wird derselbe noch zu vereinbaren sein. Indessen ist vorauszu- sehen, dass wenn der Staat denjenigen Preis bezahlt, der in Aussicht genommen ist, dann der Anstalt aus ihrer Verlegenheit geholfen ist und ihr wieder ein abträgliches Vermögen von einigen hunderttausend Franken verbleiben wird.

Ich möchte Ihnen daher namens der Staatswirthschaftskommission die Anträge der Regierung bestens zur Annahme empfehlen. Es ist dies nach meiner Ueberzeugung der einzig richtige Weg, um die Anstalt aus ihrer gegenwärtigen Geldverlegenheit zu befreien, und der Grosse Rath wird dazu gewiss gerne seine Zustimmung geben.

v. Büren. Ich unterstütze sehr gerne den Standpunkt des Herrn Finanzdirektors, der sagte, wir sollen nicht auf die Gründe zurücksehen, welche die Kalamität der Blindenanstalt herbeiführten. Ich bin in frühern Zeiten längere Zeit Mitglied der Staatswirthschaftskommission gewesen und es freut mich sehr, dass der Staat in der vorgeschlagenen Weise entgegenkommt, um die Blindenanstalt vom Untergange zu retten und wieder auf eine gesunde Basis zu stellen.

Ueber die Art und Weise dieses Entgegenkommens erlaube ich mir nun noch einige Worte, wie gesagt nicht um die Vorlage zu bekämpfen, sondern um meine völlige Uebereinstimmung mit derselben auszusprechen. Es ist ganz korrekt, dass der Staat die Parzelle der ehemaligen Blindenanstalt an der Speichergasse ankauft und es ist besser, wenn der Staat dieses Terrain erwirbt, als wenn die Einwohner- oder Bürgergemeinde es gethan hätte. Ich begreife zwar ganz gut, dass man auch die umgekehrte Ansicht haben und sich verwundern kann, weshalb die Einwohner- oder Bürgergemeinde, die doch Anstösser an das Land sind, dasselbe nicht erworben haben. Was die Einwohnergemeinde anbelangt, so würde man es

allerdings gerne sehen, der betreffende Platz wäre ihr Eigenthum. Allein wenn man für den Schulhausbau bedeutende Opfer bringen muss, so muss man sich auch zufrieden geben können und nicht meinen, man sollte nun noch mehr haben. Was die Burgergemeinde anbetrifft, so hat sie den Platz, wo das naturhistorische Museum steht, von der Blindenanstalt für Fr. 6 per Quadratfuss angekauft und bekanntlich steht sie dermalen wiederum vor einem grossartigen Unternehmen, dem Bau eines historischen Museums. Wenn sich hiezu nun der Platz neben dem naturhistorischen Museum eignen würde, so hätte die Burgergemeinde denselben gekauft. Allein die Meinungen sind in dieser Beziehung noch nicht fixirt und konnte darum die Burgerschaft nicht aufs Ungewisse hin diesen Platz erwerben.

Allein es gibt noch andere Gründe, welche es vortheilhaft erscheinen lassen, wenn jenes Terrain vom Staat erworben wird. In den Händen des Staates hat die betreffende Parzelle nämlich einen weitaus grössern Werth, als in andern Händen, und bestehen hiefür zwei Gründe. Der eine Grund ist die Nachbarschaft. Ausser dem Primarschulhaus und dem naturhistorischen Museum steht in der Nähe des betreffenden Platzes noch die Anatomie. Nun wurde schon oft gesagt, wenn von dem Bauplatz gesprochen wurde, die Anatomie sei wegen des Geruches, der von dort her komme, ein ausserordentlich lästiger Nachbar. Wenn es sich nun darum handelt, die Anatomie zu verlegen, so wird dadurch auch der Bauplatz an der Speichergasse mehr Werth erlangen. Der zweite Grund ist der: die Speichergasse wird mit der Zeit eine schöne Gasse werden. Der Anfang dazu ist gemacht, die eigentliche Vollendung fehlt noch. Wenn aber die Speichergasse durch das Zuchthaus hindurch bis gegen das Aarbergerthor hin verlängert wird, so ist jener Bauplatz wiederum wesentlich mehr werth, als jetzt.

Der Staat hat also das nächste Interesse an dem Platze und der Vermehrung seines Werthes, und deshalb halte ich die vorgeschlagene Lösung für eine durchaus korrekte, im Interesse des Staates liegende und für die Blindenanstalt vortheilhafte. Die vorgeschlagene Lösung ist eine solche, mit der jedermann einverstanden sein kann und für welche auch der ganze Kanton eintreten wird, indem die Blindenanstalt auch ihren Werth für den ganzen Kanton hat. Mit dem Ankauf des Speichergass-Terrains ist der erste Schritt zur Sanirung der Anstalt gethan und die Tendenz zu einem weitergehenden Entgegenkommen ist ebenfalls da, und möchte ich auch hiefür der Regierung meine volle Anerkennung aussprechen. Ich wünsche nur, dass die bezüglichlichen Unterhandlungen und Untersuchungen in solider und guter Weise weiter vorwärts gehen.

Die Anträge des Regierungsrathes sind nicht bestritten und somit angenommen.

## Erwerbung von Moosgebiet in den Gemeinden Ins, Müntschemier, Erlach und Lüscherz.

*Scheurer*, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits im Jahre 1873 hat der Grosse Rath beschlossen, es seien auf dem Gebiet des Grossen Moooses zum Zwecke der Aufforstung und Etablirung von Schutzwaldungen bedeutende Komplexe zu erwerben. Gestützt auf diesen Beschluss und nachdem beschlossen worden, in Ins eine Abtheilung der Strafanstalt einzurichten, hat der Grosse Rath ferner im Jahre 1876 mit der Gemeinde Ins einen Kauf abgeschlossen, nach welchem diese dem Staat zu Zwecken der Strafkolonie Ins 100 Jucharten Torfland abtrat. Diejenigen Komplexe, welche der Staat zur Aufforstung erwarb, belaufen sich auf hunderte von Jucharten und es ist daselbst auch die Aufforstung stark im Gange.

Als der Grosse Rath im Jahre 1876 den Kauf mit der Gemeinde Ins um 100 Jucharten Moosland genehmigte, war er von der Nothwendigkeit solcher Erwerbungen so sehr durchdrungen, dass er an den Kauf die Bedingung knüpfte, dass sich Ins bereit erklären müsse, später noch weitere 500 bis 600 Jucharten abzutreten und zwar zum Preise von Fr. 200 per Juchart, nebst Uebernahme der Entsumpfungskosten, und in der Weise, dass die Erwerbung in Etappen von je 100 Jucharten geschehen könne.

Nun sind die im Jahr 1876 erworbenen 100 Jucharten Torfland so ziemlich ausgebeutet. Es wird nämlich aller Torf, den die staatlichen Büreaux bedürfen, von der Strafanstalt St. Johannsen und der Strafkolonie Ins geliefert und es schreitet die Ausbeutung rasch vor, namentlich auch deshalb, weil man nicht so tief gräbt, dass man wieder auf Wasser stösst, sondern es wird, wenn man eine Aushebung von einer gewissen Tiefe gemacht hat, das Land verebnet und mit allerlei Früchten, Hafer, Kartoffeln, Runkelrüben etc., bepflanzt. Es liefert dieses Terrain auch schon recht schöne Erträge und wird auf diese Weise ein grosser Theil des Mooslandes in kulturfähigen Boden verwandelt.

Da man nun aber, wie gesagt, bald an der Grenze des erworbenen Areals angelangt ist, so handelt es sich darum, zu den früher vereinbarten Bedingungen neue 100 Jucharten zu kaufen. Namentlich die Anstalt St. Johannsen wünscht dringend, dass es geschehe, weil sie sonst in Verlegenheit käme. Sie wünscht aber ferner noch, dass für sie besonders, in grösserer Nähe als Ins gelegen ist, Torfland erworben werde. Da nun aber in dem nahe gelegenen Grissachmoos nach der stattgefundenen Untersuchung kein ausbeutungswürdiger Torf gefunden wurde, so musste man sich doch etwas weiter begeben und empfiehlt nun ein in der Nähe von Gampelen befindliches, der Gemeinde Erlach gehörendes Stück Torfland zum Kaufe. Es hält dasselbe 80 bis 100 Jucharten und die Kaufbedingungen sind die gleichen, wie die seinerzeit mit Ins vereinbarten.

Ferner wird Ihnen zum Ankauf empfohlen ein Stück Moosland, das der Gemeinde Müntschemier gehört und östlich der Müntschemierstrasse liegt.

Es hält ebenfalls circa 100 Jucharten und ist zwar zur Torfausbeutung nicht geeignet — da der Torf nicht an der Oberfläche sich befindet — wohl aber ganz besonders zu Waldanpflanzung. Es hat denn auch in allernächster Nähe die Gemeinde Treiten vor Jahren eine Aufforstung begonnen, und es zeigt dieselbe einen sehr schönen Erfolg. Es wachsen nämlich daselbst Erlen in einer Weise, wie man es nur wünschen kann, und entsteht so mit der Zeit ein schöner Wald. Der Grosse Rath hat seinerzeit die Etablierung eines Waldkomplexes in dieser Gegend, in der Linie Müntschemier-Kerzerz, in Aussicht genommen, und es ist die heute vorgeschlagene Erwerbung nur eine Ausführung des Beschlusses vom Jahr 1873. Nun befindet sich in der gleichen Gegend noch ein Stück Moosland, das der Gemeinde Lüscherz angehört und sehr weit von der Ortschaft entfernt ist. Es befindet sich in der Nähe von kultivirtem Land und enthält guten Boden, nämlich Lehm, der sich zur Aufforstung sehr gut eignet. Auch dieses Stück wird zur Erwerbung empfohlen. Die Kaufbedingungen sind auch in diesen beiden Fällen die gleichen, wie die mit Ins vereinbarten.

Den Gemeinden Müntschemier und Lüscherz wird mit dem Ankauf dieser Flächen ein grosser Dienst geleistet. Die Gemeinde Müntschemier besitzt 350 Jucharten Moosland, wovon der grösste und schlechteste Theil in der Tiefe des Grossen Moooses liegt, und sie soll hiefür circa Fr. 100,000 Entsumpfungskosten bezahlen. Die Gemeinde nahm bereits in frühern Jahren ein Anleihen von Fr. 50,000 auf in der Meinung, dies sei der höchste Betrag, den die Kosten erreichen werden. Nun soll sie nochmals circa Fr. 50,000 bezahlen und kann kein Anleihen aufnehmen, da sie nicht genügende Sicherheit zu bieten vermag. Dabei ist der Ertrag des Mooslandes ein sehr geringer. Dasselbe kann eben nicht von heute auf morgen kultivirt werden, sondern es wird die vollständige Kultivirung Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Die Gemeinde muss infolge dieser Umstände jährlich Fr. 5000 bis 6000 durch Tellen aufbringen, obschon sie schon für die gewöhnlichen Bedürfnisse ansehnliche Tellen beziehen muss. Das ist aber für ein Dörfchen von circa 500 Einwohnern, wie Müntschemier eines ist, unmöglich. Wenn nun der Staat einen Theil des Mooslandes und zwar den besten, der sich zur Aufforstung gut verwenden lässt, erwirbt, so macht er damit kein schlechtes Geschäft, der Gemeinde aber ist damit geholfen. In der gleichen Lage befindet sich auch die Gemeinde Lüscherz. Sie besitzt in der Gemeinde selbst 230 Jucharten Moosland, in der Gemeinde Müntschemier 50 Jucharten und bei Treiten, eine Stunde weit entfernt, einen grossen Komplex. Sie muss ebenfalls grosse Entsumpfungskosten bezahlen und es ist ihr dies auch ein Ding der Unmöglichkeit, wenn ihr nicht vom Staate die hilfreiche Hand geboten wird.

Bei diesem Anlass will ich nicht ermangeln, gestützt auf langjährige Beobachtung meine entschiedene Ansicht dahin auszusprechen, dass die gegenwärtige und die künftige Generation nicht in der Lage sein werden, das Grosse Moos kultiviren zu können; denn die Verhältnisse sind allzu ungünstig. Der Boden ist zum grossen Theil sehr schlecht; es ist nicht

Torf, sondern geradezu « Schnupf » — ich kann es nicht anders bezeichnen — so dass dieses Terrain zuerst eine Waldperiode durchmachen muss. Alle diejenigen Flächen, welche nicht sofort in Kultur genommen werden können, werden am besten aufgeforstet, und der Staat hat damit den Anfang gemacht. Nachdem man in dieser Beziehung lange herumgetappt ist und nicht wusste, wie man diese Aufforstungen anfangen solle — gewöhnlich kamen sie nicht gut heraus — hat man nun eine Methode gefunden, welche zu guten Resultaten führt. Ich habe mich selbst überzeugt, dass in einem schlechten Theil des Moooses, wo letztes Jahr Anpflanzungen gemacht wurden, ein Wachsthum wie auf gutem Boden vorhanden ist. Weymuthskiefern trieben fuss- bis meterlange Schosse und ist damit bewiesen, dass in dieser Beziehung etwas erreicht werden kann, und ich glaube, es sollte diese Behandlungsweise des Grossen Moooses weiter fortgesetzt werden. Dies kann aber niemand anders thun als der Staat; denn die Gemeinden kann nicht zugemuthet werden, dass sie hunderte von Jucharten aufforsten und jahrelang auf den Ertrag warten. Selbst der Staat kann dies nur nach und nach, im Verlaufe von Jahrzehnten, thun, und es bezwecken die Ihnen heute zur Genehmigung vorgeschlagenen Käufe, das fortzusetzen, was der Staat in dieser Beziehung bereits angefangen hat.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, Sie möchten ihn ermächtigen, mit den Gemeinden Ins, Müntschemier, Lüscherz und Erlach einen Kaufvertrag zu den bereits früher festgesetzten Bedingungen um die genannten Ländereien abzuschliessen.

*Ballif*, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Ankauf dieser Moosgebiete einverstanden. In erster Linie handelt es sich um Ankauf von je hundert Jucharten in der Nähe von Ins und St. Johannsen. Der Ankauf dieser Moosgebiete ist deshalb vortheilhaft, weil die Sträflinge in den Strafkolonien Ins und St. Johannsen zur Torfausbeutung verwendet werden können und der Absatz des Torfes ein sehr einfacher ist, indem der Staat denselben für seine Bureaux bedarf.

Was den Ankauf der andern Moosgebiete anbetrifft, in den Gemeinden Müntschemier und Lüscherz, so wurde bereits vom Herrn Domänendirektor angeführt, dass dadurch einerseits den betreffenden Gemeinden aus einer grossen Verlegenheit geholfen wird, indem sie mit sehr grossen Entsumpfungskosten belastet sind, andererseits diese Moosgebiete theilweise sehr gut zur Aufforstung sich eignen, da der Boden theilweise aus Lehm besteht.

Es ist deshalb der Ankauf dieser Gebiete nach allen Richtungen hin sehr zu empfehlen, indem er nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission für den Staat nur von Vortheil sein kann. Ich empfehle Ihnen daher namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Genehmigt.

### Ankauf des Unterheidgutes bei Meiringen.

*Scheurer*, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um einen Noth- oder Zwangskauf in Verbindung mit den Entsumpfungsforderungen des Staates. In die Geltstagsliquidation des Eduard Baud in Meiringen fiel nämlich unter andern auch das sogenannte Unterheidgut, bestehend aus 20 Jucharten Matt- und Ackerland besserer Qualität und zwei Gebäuden, brandversichert für Fr. 10,000. Auf dieser Liegenschaft haftete eine Entsumpfungskostenforderung von circa Fr. 5600; fatalerweise aber war die Liegenschaft mit den übrigen Liegenschaften des Baud, darunter namentlich das Hotel «Zum wilden Mann» in Meiringen, mitverhaftet und zwar für einen bedeutenden Betrag, nämlich bei der Bodenkreditanstalt für über Fr. 250,000 und bei der Spar- und Leihkasse für Fr. 55,000; also zusammen für über Fr. 300,000. Es handelte sich nun für den Staat darum, wie er sich bei dieser Liquidation benehmen solle, um einerseits nicht in diese Mitverhaftung gezogen zu werden und anderseits seine Forderung nicht zu verlieren. Hätte sich nun der Staat an der Versteigerung des Unterheidgutes nicht betheilig, so wäre die Liegenschaft um die Grundsteuerschätzung den Gläubigern anheimgefallen, da von Privatseiten her kein Angebot fiel. Der Staat hätte also den grössten Theil seiner Forderung verloren und deshalb fand er es für nöthig, zu interveniren. Er vergewisserte sich, dass von dem Mitverhafteten nur ein verhältnissmässiger Theil auf das Unterheidgut angewiesen werde und dass das Gut in normalen Zeiten einen grössern Werth besitzt, als die Grundsteuerschätzung beträgt, und liess nachher durch den Amtschaffner von Meiringen auf dasselbe Fr. 17,000 bieten, um welchen Preis es ihm auch zugeschlagen wurde. Auf diese Kaufsumme wurden angewiesen:

1. Gerichtschreiberei Oberhasli namens des Staates . . . . .	Fr. 230. —
2. Brandversicherungsanstalt . . . . .	» 17. —
3. Schwellenverwaltung Meiringen . . . . .	» 111. 20
4. Bodenkreditanstalt Bern . . . . .	» 11,730. —
5. Spar- und Leihkasse . . . . .	» 2,650. 60
6. Hypothekarkasse (Entsumpfungskosten) . . . . .	» 2,261. 20
zusammen	Fr. 17,000. —

Soll der Staat völlig gedeckt werden, so muss er aus dem Gute circa Fr. 21,000 lösen. Dass dasselbe Fr. 20,000 werth ist, darüber sind die Kenner der Oertlichkeit einverstanden. An einer Steigerung, an welche das Gut gebracht wurde, stieg das höchste Angebot zwar nur auf Fr. 18,500, immerhin aber Fr. 1500 mehr, als der Staat dafür bezahlte. Der Pachtzins für das Gut beträgt Fr. 1070, also etwas mehr als 6% der Kaufsumme, so dass sich also das Verhältniss nicht ungünstig gestaltet. Auch sagt der Amtschreiber, dass bei einer Besserung der allgemeinen Verhältnisse wenigstens Fr. 20,000 erlöst werden können. Die Domänendirektion konnte sich deshalb nicht entschliessen, das Gut zu dem Preis von Fr. 18,500 zu verkaufen, sondern wird zum Verkauf einen geeigneteren Moment abwarten.

Es handelt sich nun heute darum, die Erwerbung des Gutes durch den Grossen Rath genehmigen zu lassen. Der Staat war, wie gesagt, in einer Nothlage: entweder musste er seine Entsumpfungskostenforderung verlieren, oder aber die Liegenschaft erwerben.

*Ballif*, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Erwerbung dieses Unterheidgutes einverstanden. Es handelt sich nicht um einen freiwilligen Kauf, sondern um einen durch die Umstände gebotenen zur Abwendung eines Verlusts. Es ist deshalb durchaus angemessen, dass dieser Kauf genehmigt wird; allerdings setzt die Kommission voraus, dass man das Heimwesen wieder veräussert, sobald es in einer Weise geschehen kann, dass der Staat nicht zu viel einbüsst.

Genehmigt.

### Strafnachlassgesuch

des Hippolyte *Bataille* aus Belgien, Strassenbauunternehmer, im November 1882 von den Assisen des Jura wegen Nothzucht zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

*Eggl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist noch ein Strafnachlassgesuch betreffend einen Belgier, Namens Hippolyte Bataille, zu behandeln, der von den Assisen des Jura wegen Nothzucht zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde. Diese hohe Strafe trat ein, weil man annahm, die Nothzucht sei an der Tochter begangen worden. Es fand zwar nicht eine Vergewaltigung statt; die Tochter war aber minderjährig und deshalb qualifizierte sich das Vergehen als Nothzucht. Indessen macht Bataille geltend, die Abstammung der Tochter sei thatsächlich nicht die, wie sie sich legal darstelle, und es scheint in dieser Familie in Bezug auf die Abstammung verschiedenes Mysteriöses zu existiren, worauf ich nicht eintreten will.

Es wird Ihnen beantragt, dem Bataille den letzten Viertel der Strafe zu erlassen, nicht mit Rücksicht auf die Person selbst, die keine Nachsicht verdiente, sondern mit Rücksicht auf die Angehörigen und sonstige eigenthümliche Verhältnisse. Der Petent ist ein Belgier; aber er war jahrelang im Jura niedergelassen, bethätigte sich dort als Bauunternehmer und wird geschäftlich als ein korrekter Mann bezeichnet. In Folge der Freiheitsstrafe sind Frau und minderjährige Kinder halbwegs in's Elend gekommen, nicht völlig; denn es waren noch einige Ersparnisse vorhanden. Jetzt aber sind diese so ziemlich aufgebraucht. Nun ist die Frau eine Seeländerin und ihrer Lebtag noch nie in Belgien gewesen. Allein da sie keine Existenzmittel mehr hat, so wäre sie genöthigt, die Schweiz zu verlassen. Sie wird es ohnehin thun müssen; denn Bataille wurde nicht nur zu 5 Jahren

Zuchthaus, sondern auch noch zu Landesverweisung verurtheilt und wird also die Schweiz auf einige Zeit verlassen müssen. In ihr ganz unbekanntes Verhältnisse zu gehen, ist aber für die Frau ein sehr hartes Schicksal, und es wird dasselbe etwas gemildert, wenn der Ehemann — dem sie verzoget hat; denn sie selbst stellt das Begnadigungsgesuch — mit ihr kommt.

Zu diesem Grund kommt noch ein fernerer Umstand. Der Vater des Bataille ist in Berlin gestorben und hat ein ordentliches Vermögen zurückgelassen. Allein nun bemächtigt sich, wie es scheint, andere angeblich Berechtigte der Verlassenschaftsmasse, und es sind mehrfache Rechtsstreitigkeiten darüber entstanden, die noch gegenwärtig dauern. Wenn nun Bataille nicht persönlich zurückkehren und verschiedenen Sachen und Umständen nachforschen kann, so riskirt die Familie, dass das Erbe für sie verloren geht und sie dazu noch bedeutende Kosten zu bezahlen hat, währenddem ihr Recht festgestellt wäre, sobald Bataille persönlich den Schutz der Gerichte ansprechen und den Anwälten und Richtern die nöthigen Aufschlüsse geben könnte.

Dies sind die Motive, weshalb beantragt wird, dem Petenten den letzten Viertel der Strafe zu erlassen. Bataille wird also sofort die Schweiz verlassen müssen und Frau und Kinder, welche Belgien noch nie gesehen haben und gegenwärtig im Elend sind, können mit ihm, und wird sich Bataille in Belgien schon durch seinen Unternehmungsgeist eine Existenz sichern und sein Vermögen, das gegenwärtig in Gefahr ist, retten können. Die belgische Gesandtschaft, und speziell der vielen von Ihnen bekannte Graf Dudzele, Gesandtschaftssekretär, hat sich der Familie warm angenommen, und es hat der letztere noch von London aus das Gesuch neuerdings angeregt und warm empfohlen. Der Regierungsrath trägt unter diesen Umständen auf Erlass des letzten Strafviertels an.

*Michel*, Berichterstatter der Bittschriftenkommission, stimmt bei.

Genehmigt.

### Bericht über die Inselehospital-Angelegenheit.

*Scheurer*, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat in Bezug auf den Inselehospital bereits vor einem Jahre in diesem Saal eine einlässliche Diskussion stattgefunden. Es wurde nämlich in der Maisession der Antrag gestellt und angenommen, der Insel für das Jahr 1885 einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 25,000 zu verabfolgen. Ich glaube mich auf diese Diskussion berufen zu können und werde daher nicht weitläufig sein.

Die Gründe der misslichen finanziellen Situation der Insel wurden damals auseinandergesetzt. Sie rührt einestheils her vom Neubau der Insel, indem eine

Ueberschreitung, wenn auch keine bedeutende, der ursprünglich in Aussicht genommenen Bausumme stattfand. Es ist dies jedoch der geringste Grund der gegenwärtigen beengten Situation, sondern es ist dieselbe vielmehr hauptsächlich durch die bedeutend grösseren Betriebskosten entstanden, welche man von vornherein voraussetzte, die aber noch grösser wurden, als man jemals befürchtete. Es werden diese grösseren Betriebskosten namentlich dadurch veranlasst, dass die Insel nicht sich selbst anheimgegeben, sondern zugleich auch noch Universitätsspital ist. Ein fernerer Grund der Kalamität liegt darin, dass eine Summe von circa Fr. 400,000 verbaut und in's Baukapital einbezogen wurde, welche man aus dem Verkauf gewisser, der Insel gehörender Liegenschaften in der Nähe von Bern, die man als Bauplätze in Aussicht nahm, zu erlösen gedachte. Da nun aber in neuerer Zeit die Baulust in Bern fast ganz verschwunden ist, so konnten diese Plätze einstweilen nicht verkauft werden. Die betreffende Summe steht also dermalen nur auf dem Papier, und wenn es auch möglich ist, dass sie später einmal erhältlich sein wird, so trägt sie doch, so lange sie nicht baar vorliegt, keinen Zins.

Die Inseleverwaltung war infolge dieser Umstände in der Lage, Hülfe zu beanspruchen. Nun wurde letztes Jahr von Seite der Regierung und der Finanzdirektion in einem ausführlichen Vortrag, dem im wesentlichen nicht widersprochen wurde, die Ansicht ausgesprochen, dass der Staatsbeitrag, dessen Bewilligung man beantrage, nur ein Palliativmittel sei und dass damit die Situation der Insel nicht gründlich verbessert werden könne, dass es aber für die Insel eine Nothwendigkeit sei, durch eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Staat in eine bessere Situation zu gelangen. Ich habe seinerzeit mitgetheilt, wie ich mir diese Auseinandersetzung denke und wie ich glaube, dass das Hauptziel — völlige Refundation des Vermögens der Insel, aus welchem sie ihren Haushalt selbst bestreiten kann ohne Hülfe des Staates, und Festsetzung derjenigen Summe, welche der Staat billigermassen zu bezahlen hat als Entschädigung für denjenigen Betrieb der Anstalt, den die Hochschule verursacht — zu erreichen sei.

Diese Auseinandersetzung konnte nun bis jetzt leider nicht stattfinden. Zwar wurden von der Insele-direktion einlässliche Vorschläge gemacht und hat sie verschiedene Mittel und Wege zur Abhülfe in Aussicht genommen. Es wurden dieselben geprüft und werden sie bei der Auseinandersetzung in Berücksichtigung fallen müssen. Die ganze Arbeit ist aber überhaupt eine sehr bedeutende, und sie wurde noch dadurch vergrössert, dass die Pläne über die neue Irrenanstalt bis jetzt noch nicht vorgelegen sind — mir ist wenigstens von denselben nichts bekannt — denn es hängt dies insoweit mit der Insel zusammen, dass — wenigstens nach meiner Auffassung — die Frage untersucht werden muss, ob man der Insel nicht auch das äussere Krankenhaus zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege abnehmen soll. Ueber diese Frage konnte man sich bis jetzt noch nicht Klarheit verschaffen, und bei der grossen Arbeitslast, welche vorhanden ist, speziell bei der Finanzdirektion, und den grossen Schwierigkeiten, die Arbeit

durchzuführen, war es nicht möglich, bis auf den heutigen Tag dieselbe zu vollenden, um mit einem bestimmten Resultat vor Ihre Behörde zu treten. Hoffentlich aber wird die Sache bis zur nächsten Budgetberathung im Reinen sein, so dass man bestimmte Vorschläge wird machen können.

Für 1886 nun ist die Situation der Insel finanziell natürlich die gleiche wie im vorigen Jahr, und deshalb ist die Inselverwaltung mit dem Begehren eingelangt, es möchte für 1886 wiederum ein ausserordentlicher Zuschuss gegeben werden. Die Regierung ist mit diesem Begehren grundsätzlich einverstanden, nur fand sie es nicht zweckmässig, die Summe schon zu bestimmen; denn es schickt sich nicht, dass man schon im ersten Quartal des Rechnungsjahres mit einem Nachkreditbegehren kommt. Dagegen ist die Regierung der Ansicht und glaubt, der Grosse Rath solle dieser Ansicht beipflichten, dass von den der Verwaltung zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln das nämliche gewählt werden soll, wie letztes Jahr. Damit nämlich die Insel bestehen kann, ohne einen Vermögensangriff vorzunehmen, den die Inselverwaltung nicht mehr machen will, gibt es zwei Mittel: entweder stellt man der Insel ausser dem ordentlichen Beitrag noch einen weitem ausserordentlichen zur Verfügung, oder die Inselverwaltung vermindert die Kosten durch Verminderung der Bettenzahl. Nun weiss man aber, wie dieses letztere Mittel vom Volke aufgenommen würde. Schon die blosser Drohung einer Verminderung im letzten Jahr und der falsche Lärm, dass die Verminderung eingetreten sei, verursachten einen wahren Aufruhr im Lande, und es ist sicher, dass niemand will, dass eine Reduktion der Betriebskosten auf diesem Wege herbeigeführt werde. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als der Inselverwaltung gegenüber die Erwartung auszusprechen, sie möchte keine ausserordentliche Verminderung der Bettenzahl vornehmen, sondern in ihrem normalen Betriebe weiter fahren, ihr aber gleichzeitig die Zusicherung zu geben, dass die Staatsbehörden ihr die Mehrkosten in Form eines ausserordentlichen Beitrages zurückerstatten werden. Man setzt dabei voraus, dass die Inselverwaltung von dieser Zusicherung mit Bescheidenheit Gebrauch machen und nicht über das Nöthige hinausgehen werde.

Der Regierungsrath beantragt Ihnen deshalb, da die definitive Lösung dieser Angelegenheit noch nicht vorgelegt werden kann, dieselbe vorläufig wieder in der Weise zu lösen, dass die Inselverwaltung ersucht wird, sie möchte von einer Reduktion der Bettenzahl abstrahiren, ihr aber gleichzeitig die Zusicherung gibt, man werde ihr auch dies Jahr wieder durch einen ausserordentlichen Beitrag zu Hülfe kommen.

*Bellstab.* Ich will mich dem Vorschlage, der vom Herrn Finanzdirektor im Namen der Regierung gestellt wird, nicht widersetzen, obschon es der Inselverwaltung lieber gewesen wäre, wenn eine fixe Summe als ausserordentlicher Beitrag festgesetzt worden wäre. Ich will mich indessen namens der Inselbehörden auch auf diese Weise befriedigt erklären, wenn diese Beitragszusicherung, ohne dass der Grosse Rath einen Beschluss fasst und quasi für den Beitrag gutverspricht, Verbindlichkeit hat.

Im Jahre 1880 wurde indessen auch nur ein Beitrag von Fr. 700,000 an den Neubau der Insel beschlossen, trotzdem die Inselbehörden 1 $\frac{1}{4}$  Millionen verlangten in der Voraussicht, dass sie so viel bedürfen werden, und es ist der Ausfall, den man jetzt zu decken suchen muss, hauptsächlich die Folge dieses Beschlusses. Es hiess aber, man verabfolgte bloss Fr. 700,000 an den Neubau, weil man in Aussicht nehme, so bald die Insel bezogen sei, einen vermehrten Staatsbeitrag eintreten zu lassen, der den Ausfall decken werde. Nun ist aber die Insel schon bald zwei Jahre bezogen, der vermehrte Staatsbeitrag will aber immer noch nicht fliessen, trotzdem man ihn seinerzeit auch zusicherte und sagte, es verstehe sich von selbst, dass man diesen vermehrten Staatsbeitrag dann zuerkennen werde. So könnte es auch mit der heutigen Zusicherung gehen! Letztes Jahr wurde die Insel für ihre vermehrten Auslagen allerdings durch den Beschluss des Grossen Rathes, laut welchem ihr ein ausserordentlicher Staatsbeitrag verabfolgt wurde, gedeckt. Dieses Jahr aber bleibt es wieder bei einem Versprechen und wird die Gewährung eines Beitrages hinausgeschoben, was zur Folge hat, dass die Inselverwaltung das Geld unterdessen vorschliessen muss und dadurch ein Zinsausfall von circa Fr. 1000 eintritt, was einer Verminderung um ein bis zwei Betten gleichkommt.

Wenn also die Versicherung gegeben wird, dass der ausserordentliche Staatsbeitrag auch dieses Jahr wirklich verabfolgt und die Sache nicht wieder auf die lange Bank geschoben werden soll, so kann ich mich zufrieden gestellt erklären.

Der Grosse Rath stimmt den Anträgen der Regierung stillschweigend bei.

#### Bericht betreffend die Massnahmen zur Tilgung der letztjährigen und Verhinderung künftiger Defizite.

*Scheurer*, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Behandlung des letzten Budgets wurde von Seite der Staatswirthschaftskommission der Antrag gestellt, es sei die Regierung einzuladen, über die Massnahmen zur Verhinderung künftiger und die Deckung der letztjährigen Defizite Bericht und Antrag vorzulegen. Veranlassung zu diesem Antrag gab der Umstand, dass in den letzten Jahren in der Staatsverwaltung theilweise bedeutende Defizite zu Tage getreten sind. Das Defizit pro 1884 betrug über Fr. 700,000. Es wiederholte sich diese Erscheinung mehrere Jahre hintereinander und es muss dieselbe natürlich als eine sehr bedenkliche bezeichnet werden und als ein Zustand, der unhaltbar ist. Freilich ist dabei ein Umstand, der einigermaßen beruhigt, namentlich bezüglich des Jahres 1884, der nämlich, dass die Ursachen der Defizite nicht als fortdauernde bezeichnet werden müssen, sondern

mehr vorübergehende sind. Das Defizit von 1884 wurde hauptsächlich dadurch veranlasst, dass kein Ertrag der Kantonalbank in die Staatskasse fiel. Dieser Ertrag war auf Fr. 500,000 budgetirt; es wurde der reine Ertrag jedoch zur Abschreibung von Verlusten und zur Vermehrung der Verlustreserve verwendet. Ferner haben jenes Jahr die Staatswaldungen beinahe Fr. 200,000 weniger abgeworfen, weil man mit Rücksicht auf die niedrigen Holzpreise weniger Holz schlug. Diese Ursachen dauern natürlich nicht fort. Wenn die Staatswaldungen auch weniger einbrachten, so war das einfach eine Holzersparniss, die in den nächsten Jahren wieder zur Geltung kommen wird. Und was die Kantonalbank anbetrifft, so ist zu hoffen, dass später, namentlich nach der projektirten Reorganisation, auch wieder bessere Jahre eintreten.

Trotzdem muss von Seite der Staatsbehörden mit allem Ernst die Frage geprüft werden, wie ähnliche Vorkommnisse vermieden werden können und welche Mittel und Wege zu ergreifen seien, um überhaupt Defizite zu vermeiden. Die Finanzdirektion hat sich ernstlich damit befasst, und es ist diese Frage keine leichte; denn es ist schwer, etwas zu finden, wo nichts ist, und ebenso schwer hält es, solche Mittel, die zum Zweck führen können, aber grossentheils das Publikum in seinen Interessen verletzen, in Vorschlag zu bringen, geschweige sie zu beschliessen. Allein immerhin glaubt die Finanzdirektion, es sei bei gutem und entschiedenem Willen möglich, bedeutende Ersparnisse zu machen, ohne dass der Gang der Staatsverwaltung dadurch beeinträchtigt wird. Freilich sind dazu nicht nur Beschlüsse des Regierungsrathes und Dekrete des Grossen Rathes erforderlich, sondern auch in vielen Punkten eigentliche Gesetzesrevisionen. Nun glaubt der Regierungsrath, es sei nicht angezeigt, dem Grossen Rath in allerletzter Stunde noch so weitgehende Vorlagen zu machen, sondern es sei der Fall, diese Vorlagen dann dem neuen Grossen Rathe vorzulegen. Es wird in erster Linie Aufgabe des neuen Grossen Rathes sein, an die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu gehen, so dass er am besten im Falle und geneigt sein wird, die Vorlagen der Regierung zu diskutieren und die bezüglichlichen Aufgaben an die Hand zu nehmen.

Ich glaube nämlich, es könne durch Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung des Beamtenpersonals ein Summe von Fr. 250—300,000 erspart werden und durch Revision des Steuerwesens, Einführung der Progressivsteuer — ich weiss nicht, ob der Grosse Rath darauf eintreten will; denn die gegenwärtige Zeit ist nicht sehr günstig, um davon zu sprechen — durch Revision des Stempelgesetzes, nicht im Sinne der Erhöhung der Gebühren, sondern eher der Verminderung derselben, wenigstens der Prozentgebühren, jedoch im Sinne der Einführung einer wirklich wirksam zu handhabenden Kontrolle, sowie durch andere kleinere Revisionen könne eine nicht unbedeutliche Summe an Mehreinnahmen erzielt werden. Kurz, die Regierung glaubt, wenn man mit Ernst an die Aufgabe gehe, so könne das finanzielle Gleichgewicht auf dem natürlichsten Wege, Verminderung der Ausgaben und etwelche Ver-

mehrung der Einnahmen, wieder hergestellt werden, jedoch sei es nicht der Fall, dem Grossen Rath in letzter Stunde bezüglichliche Vorlagen zu machen. Ich will deshalb auch auf keine Details eintreten. Es hätte dies heute keinen Zweck und würde in gewissen Kreisen, vielleicht theilweise unnöthigerweise, Aufregung verursachen. Bekanntlich ist vor einiger Zeit bereits eine solche entstanden und ich habe nicht Lust, die Leute früher « taub » zu machen, als nöthig ist (Heiterkeit).

Dies ist die Mittheilung, welche ich Ihnen über diesen Gegenstand machen wollte! Man hält dafür, es sei die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu erreichen, aus den angeführten Gründen aber glaubt der Regierungsrath, es sei nicht der Fall, heute schon eine Vorlage zu machen, abgesehen davon, dass die bezüglichlichen Arbeiten der Finanzdirektion noch nicht so weit vorgeschritten sind, dass bereits ein abgeschlossenes Ganzes vorgelegt werden könnte; denn eine Reihe von Gesetzesrevisionen erfordert sehr viel Zeit und Arbeit. Veranlassung zu einem Beschluss soll nach Ansicht der Regierung diese Angelegenheit dermalen nicht bieten.

Damit ist dieses Traktandum erledigt.

*Präsident.* Wir sind am Ende unserer Arbeiten und damit auch am Ende der Arbeiten des gegenwärtigen Grossen Rathes angelangt. Gestatten Sie Ihrem Präsidium am Schlusse der Amtsperiode einen kurzen Rückblick auf dieselbe und auch einen Ausblick in die Zukunft.

Ich will mich nicht befassen mit Nebensächlichem, mit Dingen, die immer wiederkehren, oder mit Fragen, die vielleicht nur ein lokales Interesse haben. Es hat auch der gegenwärtigen Legislatur nicht an zahlreichen Geschäften dieser Art gefehlt. Dagegen möchte ich erwähnen einige Dekrete und Beschlüsse, welche der Grosse Rath in diesen vier Jahren von sich aus erlassen hat und die eine allgemeine, zum Theil sogar eine sehr grosse Bedeutung haben. Ich nenne:

1. das Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt;
2. dasjenige betreffend Ablösung der Irrenanstalt Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation;
3. das Dekret betreffend das Verfahren für die Anlage von Waldwegen;
4. das Dekret betreffend Ankauf und Umbau der Domäne St. Johannsen zu einer Strafanstalt;
5. die Beschlüsse betreffend die Gefängnisbauten in Bern, Burgdorf, Delsberg, Ins, Thun, Belp und Biel;
6. den Beschluss betreffend Ankauf des Hofwylgutes und Verlegung des Lehrerseminars für den deutschen Kantonstheil dahin;

7. die Konversion der Staatsanleihen von 1877 und 1881 im Gesamtbetrage von Fr. 13,500,000 in ein solches von Fr. 13,600,000 zu 4 %;

8. den Beschluss betreffend die Korrektion der Emme von Emmenmatt bis Burgdorf;

9. das Dekret betreffend die Haslthalentsumpfung;

10. den Beschluss betreffend Einreichung eines Subventionsgesuchs an den Bund für die Grimselstrasse;

11. den Beschluss über den Bau der Irrenanstalt Münsingen.

Ausserdem befasste sich der Grosse Rath mit eingreifenden gesetzgeberischen Arbeiten und Reformen, von denen einige ihre guten Wirkungen bereits geäussert haben, während andere noch des Volksentscheides oder der zweiten Berathung harren.

Unter den Ersteren nenne ich namentlich das Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts und das Gesetz über Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens; das eine bestimmt, dem eidgenössischen Obligationenrecht leichteren Eingang bei uns zu verschaffen und das kantonale Recht mit demselben in Einklang zu bringen, das andere geschaffen in der Absicht, den vielfachen Klagen über die Langwierigkeit und Kostspieligkeit unseres Prozessverfahrens thunlichst Rechnung zu tragen. Beide Gesetze waren von ausserordentlicher Tragweite, forderten eingehende Vorstudien und gründliche Arbeit und haben sich seither gut bewährt.

Neben diesen wurden noch durchberathen und vom Volke angenommen: die Gesetze über die Zwangsarbeitsanstalten, über die Branntweinfabrikation, über die Abänderung des Gemeindegesetzes und diejenige des Hypothekarkassegesetzes.

Des Volksentscheides harrt noch das Gesetz über die Reorganisation der Kantonalbank, dessen grosse Tragweite Niemand verkennen wird, das Gesetz zur Bekämpfung der Menschenblattern, sowie das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen.

Die erste Berathung hat stattgefunden über den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Vollziehungsverfahrens und es ist die zweite Berathung lediglich deshalb unterblieben, weil inzwischen das eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz in den Vordergrund trat; ferner über das Forstgesetz, vorbehaltlich der Strafbestimmungen. Technische Details und die Verschiedenartigkeit der Interessen und Verhältnisse boten hier besondere Schwierigkeiten. Endlich passirten die erste Berathung das einem wahrhaften Bedürfnisse entgegenkommende Gesetz über die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen und das Gesetz über die landwirthschaftliche Schule auf der Rütli.

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, dass die zu Ende gehende Amtsperiode nicht unbenutzt gelassen wurde. Und es wird das um so mehr anerkannt werden müssen, als der Schwerpunkt des politischen Lebens und der Arbeit auf öffentlichem Gebiete in den letzten Jahren in der Verfassungsrevision und mithin weniger im Grossen Rath als im Verfassungsrath zu suchen ist. Viele Mitglieder des Grossen Rathes und sämtliche Mitglieder des Regierungsrathes sassen auch im Verfassungsrathe, und es ist ja ganz naturgemäss, dass die Arbeit

des Verfassungsrathes in den Vordergrund treten musste.

Es hat diese Arbeit für's Erste keinen positiven Erfolg gehabt. Ueber 30,000 Bürger haben sich zu den weitgehenden demokratischen Postulaten bekannt, welche das Verfassungsprojekt zur Verwirklichung bringen wollte. Trotzdem ist das Werk des Verfassungsrathes vom Volke mit erheblichem Mehr verworfen worden. Es wird aber Niemand behaupten wollen, dass es umsonst gewesen sei. Die gründliche und allseitige Erörterung all' der grossen Fragen, welche unser Volk seit Jahren bewegen, wie dieselbe im Verfassungsrathe stattfand, wird künftiger gesetzgeberischer und reformirender Arbeit vielfachen Vorschub leisten, und der heftige Kampf, welcher ausserhalb des Rathes um das Revisionswerk entbrannte, wird uns einen Fingerzeig geben, um zu erkennen, was erreichbar ist und was nicht. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, dass der Entwurf zu viel auf einmal gebracht habe. Und wenn mir als gewesentlichem Mitgliede des Verfassungsrathes an dieser Stelle eine Meinungsäusserung erlaubt ist, so möchte ich bei diesem Anlasse darauf hinweisen, dass sehr Vieles und manch' wichtige Reform auch ohne Verfassungsrevision erreicht werden kann und dass dies vielleicht der Weg sein möchte, den unsere künftige Legislatur einzuschlagen hat. Ich erinnere an die Reform des Armen- und Niederlassungswesens und die Begehren, welche gewiss mit vollem Rechte Abhülfe gegen das gegenwärtig bestehende Abschiebungssystem verlangen. Ich erinnere an die Reformen auf dem Gebiete der Volksschule, der Rechtspflege, der Steuergesetzgebung, des Hypothekarwesens u. s. w. Wie Vieles lässt sich da nicht erreichen. Auf all' diesen Gebieten hat die Revisionsbewegung werthvolle Vorarbeiten geliefert, die eine nicht ferne Zeit benützen wird.

Bei derartiger Behandlung der Sache wird auch der Vortheil bestehen, dass die Grundgedanken, auf welche sich der neue Verfassungsentwurf beschränken musste, im Gesetze bereits so entwickelt sind, dass das Volk sieht, wie sich die Ausführung gestaltet, und es wird damit mancher Einwand fallen, der bisher einem gewissen Misstrauen entsprungen ist.

Sie sehen, dass die verflossenen vier Jahre reichlichen Stoff geliefert haben, den eine künftige Legislatur verarbeiten und fruchtbringend machen kann. Das dürfen wir heute mit Befriedigung konstatiren.

Als drohende Wolken erschienen im Laufe unserer Amtsdauer am Horizonte die beunruhigenden Gerüchte über grosse Verluste der Kantonalbank. Es hat diese Angelegenheit die Gemüther heftig bewegt. Die Behörden aber dürfen es sagen, dass sie derselben mit voller Ruhe, aber auch mit allem Ernste entgegengetreten sind. Und heute gibt uns eine sorgfältige Untersuchung die Gewissheit, dass allerdings grosse Verluste entstanden sind, dass aber die Zukunft unserer Bank in keiner Weise gefährdet ist. Damit, und mit den sonstigen in Aussicht genommenen Finanzreformen, über welche Sie soeben die Mittheilungen des Herrn Finanzdirektors vernommen haben, wird denn auch der Wiederkehr der Defizite der letzten Jahre vorgebeugt werden können.

So dürfen wir unser Amt im Bewusstsein erfüllter Pflicht und mit der Ueberzeugung niederlegen, nach Wissen und Gewissen zum Wohle unseres Kantons gearbeitet zu haben.

Gedenken wir endlich auch derjenigen Männer, welche der Tod aus unserer Mitte abberufen hat. Es sind im Laufe der letzten vier Jahre verstorben:

Regierungsrath:

Herr Bitzius, Erziehungsdirektor.

Grosser Rath:

Herren v. Bergen, Amtsrichter in Meiringen.

Dähler, Amtsrichter und alt-Regierungsrath in Oppligen.

Flück, Lehrer in Brienz.

Friedli in Wynigen.

Gaillet, Banquier in Biel.

Gouvernon, Geometer, aux Bois.

Häsler, Gemeindeschreiber in Grindelwald.

Jacot in Sonvillier.

Kohli, Kommandant in Bern.

Lehmann, Fritz, Handelsmann in Lotzwyl.

Meyer, Oberst-Divisionär in Bern.

Michel, Wirth in Ringgenberg.

Monnin, Rentier in Bellelay.

Ott, G., Ingenieur und Oberst in Bern.

Prêtre, chef d'atelier in Sonvillier.

Rüfenacht-Moser, Weinhändler in Bern.

Tschiemer in St. Beatenberg.

Ich kann nicht schliessen, ohne Ihnen, meine Herren, zu danken für Ihre Nachsicht gegenüber meiner Geschäftsführung, und indem ich Ihnen glückliche Heimreise wünsche, erkläre ich die Session als geschlossen.

Das *Präsidium* wird in üblicher Weise ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Schluss der Sitzung und der Session

um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Für die Redaktion:

*Rud. Schwarz.*



